

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

**13. JAHRGANG**

**BERLIN, FEBRUAR 1938**

**NUMMER 11**

## INHALT:

### Abhandlungen

- Zur Frage der Ausbildung von Volkspflegerinnen. Von Dr. Ralf Zeitler ..... 585  
 Berufs- und Ausbildungsfragen der Volkspfleger und Volkspflegerinnen. Von H. Fickert 589  
 Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. Dezember 1937.  
 Von Regierungsrat Dr. Schmidt-Schmiedebach ..... 596  
 Ausbau der Rentenversicherung ..... 599  
 Die „asozialen“ Familien in der neuzeitlichen Sonderfürsorge. Von Stadtinspektor A. Wasmuth 601  
 Die offene Fürsorge in den Jahren 1928-1937..... 605
- Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit** ..... 608  
 Aus der NSV. — Aus dem WHW.
- Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden** ..... 609  
 Die fürsorgerechtlichen Auswirkungen des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebiets-  
 bereinigungen — Aus dem Tätigkeitsbericht des städtischen Wohlfahrtsamts Essen für  
 das Kalenderjahr 1936 — Wohlfahrtsordnung der Stadt Eberswalde — Altersheime —  
 Irrenstatistik
- Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)** ..... 618  
 Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung — Gesetz über die Ver-  
 sicherung der Artisten — Erlaß über die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung von  
 Ausländern — Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über Beschränkungen  
 in der Ausübung des Wandergewerbes und Stadthausiergewerbes
- Umschau** ..... 621  
 Arbeitseinsatz — Zusammenfassung von Arbeitslosenunterstützung und Krisenfürsorge —  
 Erörterung der Unfruchtbarmachung in Strafverhandlungen — Berufskrankheiten — Aus-  
 bildung der Amtsärzte — Meldepflicht für Heime und Anstalten — Zur Frage des Kinder-  
 zuschlags während der Berufsausbildung — Die Anerkennung der Steuerbefreiung bei  
 Gemeinnützigkeit
- Aus Zeitschriften und Büchern** ..... 628  
 Die Einheit der örtlichen Verwaltung — Buchbesprechungen
- Zeitschriften-Bibliographie** ..... 634
- Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht** ..... 641a



**CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8**

DZW. 13. Jg.

Februar 1938

Nummer 11

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— RM. (Ausgabe A), mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7.— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstraße 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

## *Für die Berufslenkung der Schulentlassenen*

### **2 Bücher: Deutsche Jugend im Beruf**

Arbeitseinsatz der Jugend. Nachwuchsfragen in der Wirtschaft. Ordnung der nationalen Arbeitserziehung. Von DR. ARNOLD ROCHOLL. 208 Seiten. Kartoniert RM. 4.80.

Diese Schrift steht im Zeichen der Neugestaltung des Arbeits- und Berufslebens der Jugend in Stadt und Land. Ausgehend von der Idee und dem Gesamtleben der Nation will sie eine Schau der Zusammenhänge sein und dabei mit neuen Gedanken und Vorschlägen zur Ausrichtung und Gelchlossenheit des Berufsweges der Jugend beitragen.

### **Seelenkunde u. Arbeitseinsatz**

Von DR. HUTH, Sachbearb. f. Arbeits- und Berufspsychologie im Landesarbeitsamt Bayern. 208 Seiten. Broschiert RM. 3.60

Seelische Stammesunterschiede, — eine Psychologie des Jugendalters — eine ausführliche Anleitung zur praktischen Menschenbeobachtung — Beispiele zur Psychologie der Berufsarbeit — eine umfassende Darstellung der psychologischen Untersuchungen im Dienste des Arbeitseinsatzes — die Begutachtung der Persönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung von Rasse, Körperbauform und Arbeitscharakter.



**Speyer & Peters** Buchhandlung und Antiquariat  
Berlin W 8, Unter den Linden 47 · Ruf 120396 · Tel.-Adr. Buchzeus Berlin

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

13. JAHRGANG

BERLIN, FEBRUAR 1938

NUMMER 11

## Die Ausbildung in der Wohlfahrtspflege.

Wenn auch die Neugestaltung der Ausbildung der Volkspfleger und Volkspflegerinnen noch nicht abschließend behandelt werden kann, so erscheint es doch an der Zeit, den Problemen näherzurücken. Die nachstehenden Beiträge sollen lediglich eine Grundlage für weitere Erörterungen bieten.

### 1. Zur Frage der Ausbildung von Volkspflegerinnen.

Von Dr. Ralf Zeitler.

Der Erfolg sozialer Arbeit wird nicht nur von den zur Verfügung stehenden Mitteln, von den angewandten Methoden, sondern auch sehr wesentlich von den Persönlichkeiten bestimmt, die mit der Durchführung der Arbeit betraut sind. Der sorgfältigen Auswahl und Ausbildung dieser Persönlichkeiten ist daher seit langem besondere Bedeutung zugemessen worden. Im Oktober 1920 erfolgte die staatliche Regelung für die Ausbildung von Fürsorgerinnen, nachdem seit Beginn des Jahrhunderts hinreichende Erfahrungen in den bestehenden Wohlfahrtsschulen gesammelt worden waren.

Die staatliche Regelung und Anerkennung führte zu einer einheitlichen Eingliederung und Einstufung des Berufs der Fürsorgerin, der materiell etwa dem der Volksschullehrerin gleichgesetzt wurde, allerdings mit dem Unterschied, daß die Fürsorgerinnen nur in einer geringen Zahl von Fällen als Beamte eingestellt werden.

Bei dem systematischen Ausbau der Fürsorgearbeit ist die Frage der zweckmäßigsten Ausbildung und Fortbildung der Fürsorgerinnen ständig erörtert worden.

Zu den sachlichen Erwägungen über die zweckmäßigste Ausbildung und Fortbildung tritt heute als neuer Gesichtspunkt hinzu, daß bei dem bestehenden Mangel an Fürsorgekräften möglicherweise eine Verkürzung oder Vereinheitlichung der Ausbildung in Betracht gezogen werden muß.

Bei den Erörterungen ist die Ausbildung nach Vorbildung, Schulausbildung und Berufspraktikum zu trennen.

#### 1. Zur Frage der Vorbildung.

Die Vorbildung kann eine gesundheitliche, eine pädagogische oder eine wirtschaftliche sein. Die verschiedenartige Vorbildung hat in Anbetracht der vielseitigen Anforderungen der praktischen Fürsorgearbeit große Vorzüge. Bei der zunehmenden Bedeutung der Familienfürsorge ist jedoch häufig eine stärkere

Einheitlichkeit in der Vorbildung unter Hervorhebung einer gesundheitsfürsorglichen Vorbildung gefordert worden. Dabei ist allerdings offengeblieben, ob man für einen Eintritt in die Wohlfahrtsschule die gesundheitsfürsorgliche Vorbildung in jedem Falle fordern oder die wirtschaftliche oder pädagogische Vorbildung als gleichwertig neben der fürsorglichen bestehen lassen solle.

Geht man von den Berufsaussichten der Fürsorgerin aus, so ist allerdings festzustellen, daß man den Fürsorgerinnen mit gesundheitsfürsorglicher Vorbildung den Vorzug gegeben hat. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in Anerkennung dieser Tatsache z. B. gemeinsam mit der DAF. Umschulungskurse für Kräfte ohne gesundheitsfürsorgliche Ausbildung zur Verbesserung ihrer Anstellungsmöglichkeiten vorgenommen. Dieser Bevorzugung der Gesundheitsfürsorgerinnen steht sachlich entgegen, daß für viele Arbeiten in der Wohlfahrtspflege, so für die Tätigkeiten in den Jugendämtern, in den Wohlfahrtsämtern, in den Arbeitsämtern, für die Arbeit in der Betriebswohlfahrtspflege, eine gesundheitsfürsorgliche Vorbildung entbehrt werden kann, während die wirtschaftliche und die pädagogische Ausbildung hier dringend notwendig sind. Wohlfahrtspflege ist vor allem Erziehung zur Selbsthilfe. Ihr Erfolg oder Mißerfolg wird entscheidend von der pädagogischen und der wirtschaftlichen Fähigkeit der Fürsorgerin abhängen.

Ist so auf der einen Seite die wirtschaftliche und pädagogische Vorbildung für viele Gebiete der Fürsorge nicht genug zu betonen, soll auf der anderen Seite der Wert der hygienischen Ausbildung oder des „sogenannten hygienischen Jahres“ für eine andere Gruppe von Tätigkeiten, vor allem in der Gesundheitsfürsorge, keineswegs unterschätzt werden, wenn auch hier und da die Bedeutung der krankpflegerischen Vorbildung für manche Aufgaben überbetont erscheint. So ist z. B. in der Mutter- und Säuglingsfürsorge die Säuglingspflegeausbildung der Krankenpflegeausbildung auf jeden Fall vorzuziehen.

Jedenfalls darf man nicht die Gefahr übersehen, die in der Überbetonung der Spezialvorbildung liegt. Durch überspannte Forderungen kann der einheitliche Begriff der Fürsorgerin zerstört und der Einsatz der Fürsorgerinnen in die Sozialarbeit, insbesondere auch der Ausgleich von Kräften, schwer gehemmt werden. Die Berufsaussichten würden sich dadurch wesentlich verschlechtern.

Theoretisch wäre natürlich ein gewisses Maß an hygienischer, pädagogischer und wirtschaftlicher Vorbildung zu begrüßen. Praktisch muß eine solche Vorbildung an der verlängerten Ausbildungsdauer und der hieraus entstehenden finanziellen Belastung scheitern. Es darf nicht vergessen werden, daß die fürsorgliche Ausbildung in einer Vielzahl von Fällen von Menschen gewählt wird, die für ihre Ausbildung nur geringe Mittel zur Verfügung haben. Zudem ist eine Verlängerung der Vorbildung bei dem gegenwärtigen vorhandenen Kräftemangel undurchführbar.

Muß man deshalb auf eine Verlängerung der Vorbildung verzichten, so besteht die Möglichkeit, die unterschiedliche Vorbildung durch die Wohlfahrtsschulausbildung auszugleichen, und zwar in der Weise, daß die Schülerinnen mit gesundheitlicher Vorbildung die zusätzlichen Stunden in pädagogischer und wirtschaftlicher Arbeit, die pädagogisch Vorgebildeten in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Arbeit und die wirtschaftlich Vorgebildeten in gesundheitlicher und pädagogischer Arbeit erhalten. Eine ähnliche Regelung könnte für die Ausübung der praktischen Arbeit während der Schulausbildung getroffen werden. Auf diese Weise wäre es möglich, die Dreiteilung im Examen aufzuheben und der Praxis eine Fürsorgerin gegenüberzustellen, die für jeden Arbeitszweig geeignet ist.

Für die jungen Kräfte, die sich gleich nach dem Abitur der Fürsorgerinnenausbildung zuwenden, könnte erwogen werden, an Stelle des verlangten praktischen Jahres der Wohlfahrtsschule eine Art einjähriges Proseminar vorzuschalten, in dem hygienische, pädagogische und wirtschaftliche Kenntnisse vermittelt werden.

## 2. Zur Frage der Schulausbildung.

Neben der Vorbildung ist die zweijährige Ausbildung in der Wohlfahrtsschule immer wieder zur Erörterung gestellt worden. Aus einer Fülle von Veröffentlichungen, die zur Dauer der Ausbildung Stellung nehmen, ist als Ergebnis fest-



zustellen, daß die zweijährige Ausbildung im allgemeinen als bewährt angesehen wird, und daß eine Verlängerung dieser Ausbildung aus den gleichen Gründen, wie sie schon zur Frage der Vorbildung erwähnt wurden, abzulehnen ist. In den Auseinandersetzungen über die Schulausbildung geht es deshalb um die zweckmäßigste Ausnutzung dieser Zeit hinsichtlich der Verteilung von Theorie und Praxis, um die Methoden des Unterrichts und die Wahl der Lehrkräfte.

#### a) Aufteilung des Unterrichts.

Zur Frage der Aufteilung des Unterrichts in einen theoretischen und praktischen Teil hat man sich allgemein zu geschlossenen Zeiten theoretischen Unterrichts und zu geschlossenen Zeiten praktischer Arbeit bekannt.

#### b) Auswahl der Lehrkräfte.

Zur Wahl der Lehrkräfte ist folgendes festzustellen: Das früher allgemein übliche System, führende Persönlichkeiten auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu gewinnen, ihre reichen praktischen Erfahrungen für den Unterricht zu verwerten und dabei in Kauf zu nehmen, daß die strenge Systematik des Unterrichts gelegentlich in den Hintergrund tritt, und daß Schwierigkeiten durch Absagen infolge dienstlicher Verhinderung u. a. m. erwachsen, ist später vielfach zugunsten eines Schulbetriebes mit jungen akademischen Kräften verlassen worden. Das erste System stellte zwar an die Leitung größere Anforderungen, hat aber für die Schülerinnen den unbestreitbaren Vorteil, daß sie mit führenden Persönlichkeiten der Praxis in Kontakt kommen und diese ihnen den Unterricht immer im Hinblick auf die Praxis veranschaulichen können. Der Vorteil des anderen Systems liegt in der Geordnetheit des Schulbetriebes mit dem Nachteil, daß den Lehrkräften meist die praktischen Erfahrungen fehlen. Es muß m. E. ein Ausgleich zwischen beiden Systemen angestrebt und auf jeden Fall vermieden werden, daß den Schülerinnen die so wichtige praktische Verarbeitung des dargebrachten Stoffes verlohrengt.

#### c) Auswahl des Stoffes.

Bei der Fülle von Kenntnissen, die der Beruf der Fürsorgerin verlangt, ist die zweckmäßigste Auswahl des Stoffes von größter Wichtigkeit. Es ist vor allem Aufgabe, die Kenntnisse auf dem einschlägigen Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltungskunde unter dem Gesichtspunkte der praktischen Anwendung in der Fürsorgearbeit im Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung zu vermitteln.

#### d) Arbeitsmethode.

Die Darstellung der Arbeitsmethode auf dem Gebiete der Fürsorge dürfte eines der schwierigsten Gebiete sein und hat in den Wohlfahrtschulen bisher zu sehr unterschiedlichen Lösungen geführt. Wird für das Methodische Unterricht in Psychologie und Pädagogik gewählt, so dürfte sich für solchen Unterricht sicherlich die Vielseitigkeit der zugelassenen Vor- und Schulbildung störend bemerkbar machen, da fast nichts vorausgesetzt werden kann. Es wird deshalb kein Fach, wie dieses, neben den sachlichen Fragen in so starkem Maße von der Persönlichkeit der Lehrkraft abhängig sein.

### 3. Berufspraktikum.

Das im Anschluß an den zweijährigen Schulbesuch auszuübende praktische Jahr hat in seiner Form erhebliche Wandlungen durchgemacht. In den ersten Jahren nach der staatlichen Regelung wurde lediglich die einjährige Bewährung in praktischer sozialer Arbeit verlangt. Später wurde die Ableistung auf dem Examensgebiet unter stärkerer Aufsicht der Schule gefordert. Diese Einengung der praktischen Arbeit ist zu bedauern, weil sie wiederum dazu führt, die bereits vorhandene unterschiedliche Vorbildung noch zu verstärken und die Verwendbarkeit der Fürsorgerin einzuengen. Das praktische Jahr sollte vielmehr neben der Schulausbildung dazu verwandt werden, die unterschiedliche Vorbildung auszugleichen und eine auf allen Gebieten des Fürsorgewesens bewanderte Fürsorgerin herauszubilden. Dabei wäre zu überlegen, ob man nicht die Praktikantenzeit zu einer systematischen Schulung auf den verschiedenen Arbeitsgebieten der Fürsorge in Stadt und Land ausgestalten sollte. Man könnte in dieser Zeit die Praktikantinnen unter der Ober-

leitung einer bewährten Fürsorgekraft im Innen- und Außendienst einer Groß-, Mittel- und Kleinstadt sowie auf dem Lande tätig werden lassen und ihr dadurch in die verschiedenen Arbeitsgebiete Einblick geben. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, daß man der Praktikantin eine entsprechende finanzielle Entschädigung gewährt. Ferner würde es notwendig sein, daß man eine solche systematische Schulung der Praktikantinnen einheitlich leitet und beaufsichtigt.

Hat man nun durch eine entsprechende Vor- und Ausbildung das für die heutige Fürsorgearbeit so notwendige einsatzfähige Fürsorgepersonal erhalten, dann ist es Aufgabe dieser Stellen, der Fürsorgerin eine entsprechende wirtschaftliche Sicherung und Aufstiegsmöglichkeit zu bieten. Bei dem verhältnismäßig raschen Verschleiß fürsorglicher Kräfte bedarf besonders die Frage der Altersversorgung besonderer Beachtung.

Der heute vorhandene Mangel an Fürsorgekräften wird teilweise darauf zurückzuführen sein, daß für die Fürsorgerin innerhalb ihres Berufes kaum Aufstiegsmöglichkeiten vorhanden sind. Für einen geistig beweglichen Menschen ist eine sich im wesentlichen gleichbleibende Tätigkeit, die auch nicht durch erhöhte Leistungen verbessert werden kann, wenig reizvoll. Es wäre hier zu überlegen, ob man nicht der Fürsorgerin in späteren Jahren eine gehobene Tätigkeit im Innendienst eröffnen könnte.

#### 4. Fortbildung.

Daß eine systematische Fortbildung notwendig ist, ergibt sich ohne weiteres aus der ständigen Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen und aus dem Ausbau der Fürsorgearbeit. Sicher ist es besonders schwierig, an diese Berufsgruppe eine systematische Fortbildungsarbeit heranzubringen. Zu dem körperlich und seelisch besonders anstrengenden Beruf tritt hinzu, daß die Kräfte in der Großstadt durch weite Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte belastet sind und daß die einzelnen auf dem Lande angesetzten Kräfte zu verstreut sind um eine zahlenmäßig ausreichende Basis für die Einrichtung von Fortbildungskursen zu bieten. Eingrichtete Fortbildungskurse, z. B. die Kurse für Sozialbeamte an den Verwaltungsakademien, sind deshalb schwach besucht worden. Um eine wirklich systematische Vertiefung zu erreichen, müßte eine Fortbildung der Fürsorgerin m. E. in einem geschlossenen Lehrgang vorgenommen werden. Hier ist die Fürsorgerin in der Lage, sich auf den ihr dargebrachten Stoff zu konzentrieren und daneben durch das Zusammensein mit Berufskameradinnen weitere Anregungen zu erhalten. Die Einrichtung von geschlossenen Lehrgängen darf allerdings für die Fürsorgerin zu keiner finanziellen Belastung oder Verkürzung ihres sonstigen Urlaubs führen, wenn man auf eine rege Teilnahme der Fürsorgerinnen rechnen will. Kostenträger der Fortbildung könnten vielleicht die Bezirksfürsorgeverbände und die Deutsche Arbeitsfront, deren Aufgabe die Fortbildung ist, sein.

Über den Lehrplan dieser Lehrgangswochen wäre von Fall zu Fall zu entscheiden. Sicher ist, daß mit ihm eine Vertiefung und Erweiterung des Wissens, besonders auch unter dem Gesichtspunkt des angestrebten Aufstieges erreicht werden soll. Neben der Erweiterung der Kenntnisse auf den einschlägigen Gebieten der Gesetzgebung sollte ein besonderer Wert auf die Vertiefung in die Verwaltungskunde gelegt werden, um den Fürsorgerinnen den Aufstieg in den Verwaltungsdienst zu erleichtern.

Die Fürsorgerin steht in unmittelbarem Kontakt mit der hilfsbedürftigen Bevölkerung. An sie treten in erster Linie die Fragen: Berechtigung des Rückzahlungsverlangens, Anwendung der Unterstützungsrichtsätze u. ä. heran. Die Fürsorgerin, die nicht nur die Grundzüge des Wohlfahrtswesens, sondern auch seine praktische Anwendung und die Rechtsprechung kennt, wird in der Lage sein, auch der Bevölkerung gegenüber das Wohlfahrtsrecht besser vertreten zu können als diejenige, die selbst unter seinen vermeintlichen Ungerechtigkeiten leidet. Außerdem erschließt die vertiefte Kenntnis der Struktur des Fürsorgerechtes auch eine bessere Möglichkeit seiner Anwendung.

Der Erfolg der Fortbildung könnte vielleicht durch Prüfungen nachgewiesen werden. Es wäre zu erwägen, ob man dieser Fortbildung die Möglichkeit eines zeitweisen Arbeitsplatz-Austausches von Kräften angliedert. Dieser Austausch könnte natürlich nur freiwillig sein.

Um den Erfolg der Fortbildungslehrgänge sicherzustellen, dürfte es zweckmäßig sein, die Fortbildung einer Fachstelle zu übertragen, die die Aufstellung des Lehrplans und die allgemeine Überwachung durchzuführen hätte. Diese Fachstelle müßte die vollständige Übersicht über die Entwicklung auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens haben, um die Fortbildung ausschließlich den jeweiligen Bedürfnissen anpassen zu können, ohne dabei das Prinzipielle aus dem Auge zu verlieren.

Gelingt es, auf diesem Wege neben der Ausbildung eine systematische, anerkannte Fortbildung zu schaffen, so wird eine Fürsorgekraft zur Verfügung stehen, deren vertieftes Wissen, deren geistige Selbständigkeit die Gewähr dafür bietet, daß die Mittel nicht nur an der richtigen Stelle angesetzt werden, sondern daß auch der Hilfsbedürftige auf dem schnellsten Wege zur Selbsthilfe und damit zur Selbständigkeit geführt wird.

Ohne gute Ausbildung und zweckentsprechende Fortbildung der Fürsorgekräfte ist eine nationalsozialistische Fürsorge nicht zu betreiben.

## 2. Berufs- und Ausbildungsfragen der Volkspfleger und Volkspflegerinnen.

Von H. Fickert, Leiter des Staatlichen Sozialpädagogischen Instituts, Hamburg.

Um das heutige Ziel und den daraus sich ergebenden Bildungsplan der Volkspflugeschulen zu erfassen, ist es notwendig, sich auf die Aufgabe der Wohlfahrtspflege von einst und jetzt zu besinnen. Das Wesentliche darüber hat Pg. Althaus in dem Satze ausgesprochen: „Nicht die Nationalökonomie, sondern die Nationalbiologie ist Wegweiser für die Volkswohlfahrtspflege.“ (Nat.-soz. Volkswohlfahrt von H. Althaus. Heft 2 der Schriften der Deutschen Hochschule für Politik.) Wir sehen immer mehr gerade diesen Grundsatz sich verwirklichen. Die materiell unterstützende Fürsorge wird abgelöst von der biologisch-rassepolitisch orientierten Volkswohlfahrtspflege. Durch diese neue Sicht treten die Momente der Vorsorge, Erziehung und Ausmerzung besonders hervor; sie bedingen von sich aus wieder ein organisches Eingreifen und Handeln. Für ein ausgeprägtes Nur-Spezialistentum ist wenig Raum geblieben. Die nationalsozialistische Volkswohlfahrtspflege richtet sich in ihren Entscheidungen und Bewertungen an der Gemeinschaft an. Sie vollzieht sich an ihrem Grundelement, der Familie. Diese neue Aufgabenstellung bedingt nicht nur eine Neuorganisation innerhalb der Ämter, d. h. eine Hervorhebung der Gesundheits- und Jugendführung, sondern fordert vor allem besonders gefährdete Arbeiter in diesem Wirkungskreis. An die Stelle der Funktion „Verwaltung“ tritt die Erziehung, an die Stelle „der Sättigung der zu betreuenden Familie“ die Erfüllung mit völkischer Verantwortung. Diese Besinnung macht meines Erachtens schon deutlich, daß die Arbeit geleistet werden muß von Menschen, die unter keinen Umständen einem Verwaltungsmechanismus verfallen dürfen. Da jede Verwaltungsarbeit aber einen gewissen Grad von Bürokratismus ihrem Wesen nach in sich tragen muß und in ihr wirkenden Menschen demgemäß formt, müssen im Bereich der Volkswohlfahrtspflege Mitarbeiter angesetzt werden, die ihre Aufgabe nicht im Verwalten, sondern in der erzieherischen Hilfeleistung sehen. Das ist die Begründung für die Forderung, den Sozialbeamten (Volkspfleger) und die Sozialbeamtin (Volkspflegerin) neben dem Verwaltungsbeamten einzusetzen. Gerade die heutige Ausbildung der Verwaltungsbeamten zeigt, daß man gewillt ist, einen Menschen zu formen, der in allen Bereichen eingesetzt werden kann. Deshalb muß also erst recht der junge Nachwuchs der Sozialarbeiter seine besondere Ausbildung erfahren. — Die Arbeit selbst erfordert dabei sowohl Frauen als auch Männer. Von dem Wert der Arbeit aus gesehen, ist es dabei fast eine Selbstverständlichkeit, daß der Volkspfleger und die Volkspflegerin nicht hinter dem Verwaltungsbeamten zurückstehen dürfen. Dasselbe ergibt sich, wenn man den Tatbestand von der Ausbildung her betrachtet. Möge sich diese Einsicht immer mehr durchsetzen und dabei an allen Stellen berücksichtigt werden, daß die staatliche Anerkennung als Volkspfleger der zweiten Verwaltungsprüfung nicht nur gleichwertig, sondern auch wirklich gleichzusetzen ist.

Will man auf Grund dieser Kennzeichnung der Aufgabe noch kurz den Typ des Volkspflegers herausstellen, um dann die Vorbedingungen, die an seine Ausbildung geknüpft werden müssen, aufzuzeigen, so kann man sagen:

Der Volkspfleger muß eine Persönlichkeit sein, die aus völkischer Bewußtheit und sozialer Verantwortung heraus sowie auf Grund fachlichen Wissens befähigt ist, nur das zu pflegen, was des pflegerischen Einsatzes wert ist; die Volkspflegerin muß der körperlich, geistig, wirtschaftlich und politisch gefährdeten, aber gesunden Familie den Weg aus ihren Notständen weisen. Sie verkörpert in sich die echte Mütterlichkeit. Beiden muß klar sein, daß die Gesetze der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege nicht irgendeiner konfessionellen Einstellung entspringen, sondern gewachsen sind aus der bitteren Not und Gefahr unseres Volkes, unserer Rasse.

Die Formung und Heranbildung solcher Menschen verlangt von ihnen, außer einer ausgesprochen inneren Eignung, noch eine Reihe von Erlebnisinhalten und Fertigkeiten als Vorbedingungen. Diese Forderungen sind zum Teil in der staatlichen Prüfungsordnung vom 22. 10. 1920 § 4 herausgestellt und erneut in der Kommissionssitzung vom 6. 2. 1935 und dem Entwurf vom 23. 3. 1935 betont worden. Die endgültige Regelung der Ausbildungsordnung wird hoffentlich bald erfolgen. Dabei kann man bei allen noch nicht länger Berufstätigen meines Erachtens auf keinen Fall auf die Ableistung des Arbeitsdienstes verzichten. Er muß durch gemeinsames Arbeiten und Erleben zu der Einsicht führen, daß die Kameradschaft aller Werktätigen nicht nur notwendig, sondern auch möglich ist. Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht und des wirklichen Einsatzes an dieser Stelle geben eine gewisse Gewähr dafür, daß dann Tatmenschen und nicht Schwätzer zu dem verantwortungsvollen sozialen Beruf stoßen. Weiterhin ist es wichtig, bei den Schülerinnen, die nicht ausgesprochene Arbeits- oder Wirtschaftsfürsorge betreiben wollen, eine pflegerische Ausbildung zu fordern. Zu weitgehend erscheint es mir allerdings, von allen die Ablegung eines Schwesternexamens zu verlangen, wie dies heute in den Erörterungen darüber von der Seite der Ärzteschaft oft gefordert wird. Wann soll dann noch Zeit bleiben für ein Vorpraktikum in der Erziehungsarbeit, auf das wir unter keinen Umständen verzichten können? Wir müssen es fordern einmal, weil in dieser Betätigung die Grundhaltung für unsere heutige Wohlfahrtsarbeit entwickelt werden muß und weil zum ändern die Heime und Erziehungsanstalten dringend eines jungen Nachwuchses bedürfen, wenn sie den Anforderungen unserer Zeit entsprechen sollen. Eine „nur“ gesundheitsfürsorgerische Vorbildung schafft weder die richtige Einstellung zur Weite des volkspflegerischen Berufes, noch genügt sie als Grundlage einer praktischen sozialen Ausbildung und Betätigung. Vor allem aber schaffen wir damit wieder ein Spezialistentum und formen Menschen, die die Totalität ihrer Aufgabe nicht sehen. Einwänden, daß eine einjährige pflegerische Ausbildung zu kurz sei, um die Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderpflege zu vermitteln, muß damit entgegengetreten werden, daß sicherlich viel Zeit dadurch gewonnen werden könnte, wenn man die vielen hauswirtschaftlichen Betätigungen während der pflegerischen Ausbildung unterläßt. Dies dürfte heute selbst in der Schwesternausbildung in manchen Krankenhäusern und Anstalten notwendig werden. Man kann es um so leichter, als die hauswirtschaftliche Betätigung als eine Vorbedingung zur Aufnahme angesehen werden muß. Auf Gebieten der reinen Gesundheitspflege wird man auf eine Schwesternausbildung natürlich nicht verzichten können.

Für die Arbeits- und Wirtschaftsfürsorge muß darauf bestanden werden, daß der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung vor der Ausbildung als Volkspfleger erbracht wird.

Macht man sich einmal ein Gesamtbild von der gegenwärtigen Berufsfrage der Volkspfleger und Volkspflegerinnen, so tritt deutlich heraus, daß der größte Teil für die Familienfürsorge benötigt wird. Ein weiterer erheblicher Teil muß für die Arbeit der Gesundheitsämter bereitgestellt werden. Den Rest gilt es auf Spezialgebieten der Jugendamts-, Arbeits- und Wirtschaftsfürsorge, Werkfürsorge, sowie im Reichsmütterdienst und der Heimerziehung zu verteilen. Die Tätigkeitsgebiete des Jugendamtes und der Arbeitsämter werden in der Diskussion über die Ausbildung als zukünftige Berufsstätten heute oft übersehen. Bei Sachkundigen

dürfte aber kein Zweifel darüber bestehen, daß selbst in der besten Familienfürsorge besondere Sachbearbeiter für eine ganze Reihe von Fällen der Betreuung Jugendlicher vorhanden sein müssen. Auf dem Gebiete der Jugendfürsorge kann auf sie weder in der Gefährdetenarbeit noch in dem Erziehungsheim verzichtet werden. Aber auch der Einsatz der Volkspfleger und Volkspflegerinnen in der Wirtschafts- und Arbeitsfürsorge ist notwendig. Es ist deshalb nicht richtig, wenn man die männliche Ausbildung für Volkspfleger nur auf die Jugendführung abstellt. Man hat dann eines Tages keinen geeigneten Nachwuchs in den vorher genannten Arbeitsgebieten. Allzu leicht wird dort der Verwaltungsgedanke wieder in den Vordergrund treten und das erzieherisch-fürsorgerische Moment ausschalten. — Man sollte versuchen, den Mangel an Heimerziehern dadurch zu lösen, daß man den Volkspflegern, die eine starke erzieherische Aktivität in sich spüren, Arbeitsplätze in den Anstalten einräumt. Ja, vielleicht muß diese Erziehungsarbeit sogar zur Verpflichtung für alle die gemacht werden, die später einmal jugendfürsorgerisch tätig sein wollen. Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Planes ist allerdings, daß man die Anstaltsarbeit nicht minder bewertet als die Arbeit in der offenen Fürsorge. — So dringend und wichtig das Erzieherproblem auch sein mag, so fest steht, daß heute besonders viele Männer für die Wohlfahrts- und Jugendhilfsabteilungen gebraucht werden.

Nachdem etwas näher auf die Vorbedingungen eingegangen ist, die man in diesem Beruf stellen muß, sei noch einiges ergänzend zum Bildungsplan selbst gesagt. Im großen und ganzen umfaßt der Lehrplan der Kommissionssitzung vom 6. 2. 1935 das Wesentliche. (Abgedruckt in dem Buch von Erika Glaenz, Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Frauenschulen für Volkspflege im Rahmen des weiblichen Bildungswesens, S. 58—59.)

Zu 1 dieses Lehrplanes: Wichtig ist vor allem, daß die theoretisch gegebenen weltanschaulichen Kenntnisse auch zur Haltung werden. Der Volkspfleger und die Volkspflegerin müssen befähigt sein, aus innerer Überzeugung und mit bester tagespolitischer Beschlagenheit die zu betreuenden Familien im nationalsozialistischen Geist zu aktivieren. Hier liegt eine der größten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Berufes. Von diesem Gesichtspunkte aus sollte man auch einmal die Wichtigkeit, Bedeutung und damit auch Wertung dieses Standes durchdenken. Gerade in einer Volkspflegeschule ist es also notwendig, in den gesamten Unterricht das tagespolitische Geschehen einfließen zu lassen. So allein wird Weltanschauung nicht gelehrt und gelernter Stoff, sondern innerer Drang.

Zu 2: Die „Volkskunde“ wird nur dort ihr Ziel erreichen, wo man sie in dauernder Verbindung mit den Menschen und dem Wesen eines Stammes erleben läßt. Aus dieser Einsicht heraus muß unter allen Umständen die Studienfahrt wieder in den Mittelpunkt der Ausbildung gerückt werden. Weiterhin dürfte ein Weg dadurch gegeben sein, daß die Schulen untereinander einen Austausch ihrer Schülerschaft während der Ferien vornehmen. Um diesen Plan verwirklichen zu können, muß allerdings erst einmal wieder ein gegenseitiges Sichkennenlernen und Zusammenschließen der gleichgearteten Schulen erfolgen.

Zu 3: In der „Wirtschaftskunde“ muß wahrscheinlich mehr von der Familie als Konsument ausgegangen werden. Dabei gilt es dann, ihre Funktion in der Gesamtwirtschaft herauszustellen. Denn eine besondere Aufgabe der Volkspflegerin wird es sein, die Hausfrau zu volkswirtschaftlichem Verantwortungsbewußtsein zu erziehen. Im weiteren müssen heute mehr denn je die Fragen des richtigen Einsatzes der Arbeitskräfte, Arbeitsmittel und Rohstoffe in den Vordergrund der Betrachtungen gerückt werden. So kann allein der richtige Blickpunkt für die Sozialpolitik gewonnen werden.

Zu 4: Innerhalb der „Gesundheitsführung“ müssen, im Rahmen der im Plan angeführten Gebiete, Mutterschutz, Mutter- und Kinderfürsorge und Kinderpflege eingehender behandelt werden. Es ist auch zu begrüßen, wenn Möglichkeiten gegeben sind, die eine Verbindung von praktischer und theoretischer Säuglings- und Kleinkinderpflege in der Form einer Übung ermöglichen. Weiterhin kann auf die Einführung in die Sozialpsychiatrie nicht verzichtet werden, da sonst eine

Reihe wichtigster, bevölkerungspolitischer und sozialpädagogischer Maßnahmen nicht zu verstehen ist. Auch dürfte die Kenntnis der seelischen Anomalien für die praktische Arbeit unbedingt notwendig sein. Rassenkunde und Vererbungslehre werden gerade in diesem Unterrichtsgebiet am besten in ihrer ganzen Bedeutung sichtbar.

Zu 5: In den Erörterungen der „Wohlfahrtspflege“ muß man heute neben den staatlichen Gesetzen, Verordnungen und ihren Durchführungen vor allem die Arbeit des Amtes für Volkswohlfahrt in den Mittelpunkt stellen. Das verlangt ihre größere Bedeutung und Wichtigkeit gegenüber den anderen freien Wohlfahrtsorganisationen. Hier ist eine enge Zusammenarbeit der Schulen mit den entsprechenden Parteidienststellen nicht nur erforderlich, sondern sie wird für beide zur Verpflichtung.

Zu 6: Die „Erziehungslehre“ stellt uns vor neue Fragen, die etwa angedeutet sind mit den Worten „Grenzen der Erziehung“. Wir werden dadurch gezwungen, uns einmal weniger mit Bildungstheorien als mit wirklichem pädagogischem Vollzug zu beschäftigen. Das letzte aber sollte unsere Hauptaufgabe sein. Ebenso wichtig erscheint mir, daß Volkspfleger und Volkspflegerinnen außer dem angeborenen guten Charakterinstinkt, den sie unbedingt besitzen müssen, auch angeleitet werden zu einer sprachlich und sachlich klaren Charakterisierung. Um dies zu erreichen, ist erforderlich, sie Einblick tun zu lassen in einige für unsere Arbeit brauchbare Systeme der Charakterologie. Daß außerdem die jugendpsychologischen Fragen eingehend erörtert werden müssen, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein.

Zu 7: Innerhalb der „Verwaltungskunde“ ist besonders „Fallarbeit“ (d. h. die Behandlung bestimmter fürsorglicher Einzelfälle an Hand von Akten) zu treiben. Diese Übung zeigt einerseits die Notwendigkeit der sozialen Diagnose, hilft dabei aber auch bereits Grundsätze für eine solche herausarbeiten.

Wenn ich zu den einzelnen Punkten des Lehrplanes ergänzende Bemerkungen gemacht habe, dann nur deshalb, weil es notwendig ist, in einem Bildungsplan nicht durch allzu umfassende Stoffumreibungen das Wesentliche zu vernachlässigen. Wenn auch in aller Zukunft jede Volkspflegeschule ihr eigenes Gepräge behalten wird und behalten muß, so wird es doch bei einer einheitlichen Ausrichtung darauf ankommen, sich darüber zu einigen, was in der Ausbildung für wirklich wesentlich gehalten wird. Auf diese Gebiete haben sich dann die Erörterungen zu beschränken.

In diesem Zusammenhang sei noch einiges über die Planung und Organisation der Schulen überhaupt gesagt. Es ist notwendig, einmal darauf hinzuweisen, daß überall da mit Arbeitskräften und Mitteln am rationellsten gewirtschaftet wird, wo man wesensähnliche Betriebe zusammenschließt. Dieser Grundsatz hat auch Geltung für das Schulwesen. Warum sich die Kindergärtnerinnen-, vor allem aber Jugendleiterinnenausbildung in ganz anderen Schulorganismen vollziehen muß als die der Volkspflegerinnen, ist um so weniger verständlich, als die beiden ersteren nur eine besondere Art sozialpädagogisch-volkspflegerischer Ausbildung darstellen. Es sei hier hingewiesen auf die Ausführungen in dem Buch von Erika Glaenz Seite 102. Dort wird folgendes berichtet:

„Eine Besonderheit der Stettiner NS.-Frauensschule für Volkspflege liegt in der Angliederung des Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminars, welches Ostern 1936 durchgeführt wurde. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß die verschiedenen sozialpädagogischen Berufe schon während der Ausbildungszeit in Verbindung stehen, und die NS.-Frauensschule kann zum Mittelpunkt aller sozialpädagogischer Ausbildungen in Pommern werden.“

Von der späteren Tätigkeit der Auszubildenden her gesehen, ist dazu noch folgendes zu sagen: Die Jugendleiterin und die Volkspflegerin als Erzieherin in Heim und Anstalt bedürfen derselben theoretischen und praktischen Kenntnisse. Vielleicht ist heute sogar mehr denn je notwendig, daß die Jugendleiterinnen die allgemein-fürsorglichen Dinge beherrschen. Eine ganze Reihe von Schulaufsichtsbehörden und Parteidienststellen haben aus diesen Erkenntnissen bereits die Konsequenzen gezogen.



Eine weitere Organisationsfrage ist offen, nämlich diejenige, ob sich die männliche Ausbildung unbedingt vollkommen getrennt von der weiblichen zu vollziehen hat. Dazu sei gesagt, daß weder Alter noch letztes Berufsziel dafür eine unbedingte Notwendigkeit bieten. Wer dünkte z. B. daran, an der Hochschule bei einigen ähnlichen Berufen eine Trennung nach Geschlechtern vorzunehmen. Gestalten wir die Institute so, daß man durch seminaristische Übungen und Kurse den besonderen Aufgaben des Volkspflegers gerecht wird, dann erübrigen sich besondere Einrichtungen von Schulen für die Männerausbildung. Es ist dies nicht nur möglich, sondern sogar erforderlich, weil die Zahl der männlichen Volkspfleger immer hinter der der Volkspflegerinnen, aus im Wesen der Arbeit liegenden Gründen, zurückstehen wird. Die Behauptung, daß im Zusammensein mit Mädchen die Männer ihre soldatische Haltung verlieren, dürfte nicht ernst zu nehmen sein; denn wer bis zum 20. oder 21. Lebensjahr noch kein Mann ist, der wird auch später keiner mehr werden. Anders liegen die Dinge, wenn man für diesen Beruf eine Internatserziehung für unbedingt notwendig erachtet. Ich glaube, daß diese Meinung falsch ist, weil gerade der Beruf eines Volkspflegers und einer Volkspflegerin es von sich aus notwendig macht, daß die jungen Menschen in größtem Maße mit dem täglichen Leben verbunden bleiben, weil sich aber zum andern die Schüler in einem Lebensalter befinden, das zu einer Internatserziehung höchst ungeeignet ist. Auch wird vor allem bei den Männern nach der Ableistung des Arbeitsdienstes und der Militärzeit für eine Internatserziehung kein Bedürfnis bestehen; dasselbe dürfte bei Schülerinnen mit Schwesternausbildung und Vorpraktikantinnen in Anstalten der Fall sein. Richtig dagegen ist, daß im Bereich dieser Ausbildung die Stundenschule überwunden und zu einer Tagesschule werden muß. Dabei müssen Unterricht, Arbeit der Schüler und Freizeitgestaltung zu einem geschlossenen Tagewerk geformt werden. Weiter notwendig wird auch sein, daß an die Schulen für die auswärtigen Schüler Wohnheime angeschlossen werden; dies trägt wesentlich zur Verbilligung der Ausbildung bei.

Glaubt man nun aber dennoch, durch getrennte Ausbildung mehr zu erreichen, so sollte man diese nur in getrennten Klassen durchführen, um wenigstens die Einrichtungen einer solchen Ausbildungsstätte in bezug auf Verwaltung, Bücherei und Lehrkörper wirklich großzügig, aber immer noch wirtschaftlich verantwortbar gestalten zu können. —

Einige wenige Schulen nur für Männer in Deutschland sind auch deshalb nicht das richtige, weil die Ausbildung des Volkspflegers ebenso wie die der Volkspflegerin volkshundlich und landschaftlich gebunden sein muß. Denn die Beherrschung der Umgangssprache, vor allem sogar sehr oft des Dialektes, und ein besonderes Verständnis für die verschiedenen Wesensarten der Menschen sind Voraussetzungen für erfolgreiche Volkspflege. Organisatorisch müßten die volkshundlich ähnlichen Gauen sich um eine Ausbildungsstätte kristallisieren. Auf jeden Fall muß bei Neugründungen von Volkspflageschulen die Bedürfnisfrage geprüft werden. Daß dies notwendig ist, zeigt die Tatsache, daß die errechnete Durchschnittszahl von 37 Schülerinnen bei den Schulen für Volkspflegerinnen nur noch selten ist und daß 55% aller Schulen nicht mehr als 40 Schülerinnen haben. (Vgl. dazu „Nachrichtendienst“ des Vereins für öffentliche und private Fürsorge Jahrgang 18, Nr. 9, S. 282/283: Der weibliche Nachwuchs für den sozialen Beruf.) Eine statistische Erhebung dürfte für die Männerschulen in keiner Weise günstiger ausfallen.

In solch kleinen Schulorganismen wird ein Ansatz wirklich guter Lehrkräfte kaum mehr möglich sein. Es sind deshalb auch schon eine ganze Reihe von Schulen dazu übergegangen, überhaupt nur noch mit Dozenten, die für einige Stunden aus anderen Schulen oder aus der praktischen Arbeit kommen, zu arbeiten. So unbedingt erforderlich in der Ausbildung der Sozialarbeiter die Mitwirkung der Praktiker ist, so viel Bedenkliches liegt darin, wenn sich die gesamte Ausbildung auf sie stützen muß. Da der Unterricht für sie nicht Hauptaufgabe sein kann, sind sie ab und zu verhindert. Die Stetigkeit eines wirklichen Bildungsbetriebes wird darunter nicht unwesentlich leiden. Die Überhäufung mit Arbeit bei diesen Männern und Frauen läßt aber auch sehr oft weder eine eingehende Vorbereitung

des Unterrichts noch eine spätere ausführliche Aussprache nach dem Schulbetrieb zu. Man wird so also weder den Dozenten noch den Schülern gerecht; vor allem aber kann nie eine wirklich einheitliche Arbeitsgemeinschaft entstehen. Es ist auch weiterhin nicht richtig, die Schule zur praktischen Arbeitsstätte selbst zu machen; denn sie wird und muß immer nur ein schlechter Abdruck bleiben. Jede schulische Ausbildung hat ihre eigene Gesetzmäßigkeit; in ihr vollzieht sich die geistige Durchdringung der Wirklichkeit, sie ist aber nie die Wirklichkeit selbst. Dieser Tatbestand wird sehr oft übersehen, und die „Nur-Praktiker“ greifen deshalb auch in ihrer Stoffauswahl manchmal daneben. Es gilt, in einer Ausbildung nicht interessante Besonderheiten oder irgendwelche schwierigen Situationen herauszustellen, sondern die Schulung hat sich erst einmal an den normalen Tatbeständen zu vollziehen. Sie muß dabei auch bei Erwachsenen methodisch richtig vorgehen. Ebenso allerdings, wie die „Nur-Praktiker“ für die Ausbildung gefährlich werden können, ist dies auch bei den „Nur-Theoretikern“ der Fall. Es wird deshalb notwendig werden, daß sie entweder von Zeit zu Zeit wieder einmal in die praktische Arbeit gehen, von der sie früher hoffentlich einmal hergekommen sind, oder daß sie wenigstens eine umfassende ehrenamtliche soziale Tätigkeit ausüben.

Im Anschluß an die Erörterungen über Ausbildung und Organisation muß noch eingegangen werden auf die Bedeutung und Handhabung des gesetzlich festgelegten Probejahres. (§17 der Vorschriften über die staatliche Prüfung der Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. 10. 1920 und Ziff. 5 des Runderlasses vom 23. 9. 1931 III, 4—869 und die Verfügung des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, veröffentlicht im Nationalsozialistischen Volksdienst 3. Jahrgang, Heft 8.) Es ist dies notwendig, weil in den letzten Jahren eine Lockerung in der Beachtung dieser Bestimmungen sich bemerkbar machte, die zu Ungerechtigkeiten gegenüber den Schülern führt. Hier gilt es, durch einheitliches Zusammenwirken Abhilfe zu schaffen.

Jede ernstliche Besinnung muß dazu führen, daß man die Notwendigkeit des Probejahres bejaht. Denn nie wird von seiten der Schule her, die doch im wesentlichen theoretisch arbeitet, bereits nach bestandener Prüfung eine endgültige praktische Fähigkeitserklärung abgegeben werden können. Wie in den meisten theoretisch unterbauten Berufen, so z. B. Lehrer und Jurist, kann eine staatliche Anerkennung erst nach der praktischen Bewährung erteilt werden; darauf verzichten, hieße verantwortungslos handeln. Für jeden einzelnen selbst ist aber weiter durch das Probejahr die Möglichkeit gegeben, zu erkennen, wo seine Stärke liegt und wo der Einsatz seiner Arbeitskraft am besten erfolgt.

Um diesen beiden Momenten gerecht werden zu können, ist es erforderlich, immer wieder darauf zu achten, daß die praktischen Ausbildungsstätten die Schüler nicht sofort als voll verantwortliche Kräfte einspannen. Falsche Sparsamkeit und Personalmangel geben dazu bei manchen Dienststellen den Anlaß. Eigenartig ist nur, daß man sich bei der Zahlung der Entschädigung sofort wieder darüber im klaren ist, daß das Probejahr nur als eine Art Lehrzeit anzusehen ist. Vom Sinn des Probejahres aus gesehen wird man zwar immer darauf dringen müssen, daß nur eine Entschädigung gezahlt wird, um nicht durch eine Einordnung in ein Gehaltssystem aus dem Praktikantenverhältnis ein Arbeitsverhältnis zu machen; man wird aber auch gleichmäßig darüber wachen müssen, daß eine angemessene Entschädigung erfolgt. Wenn heute so oft diesen Grundsätzen nicht entsprochen wird, so ist es nicht zuletzt eine Ursache der Uneinheitlichkeit im Zusammenwirken der Ausbildungsstätten selbst. Es ist nun einmal Aufgabe der Schulen, auch über den Ablauf des Probejahres zu wachen, die Schüler auf den Sinn desselben hinzuweisen und selbst auch eine Überprüfung der Praxisstellen vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung der an sich gesetzlich geregelten Überwachung sollte man im Hinblick der Wichtigkeit auch immer hart und bestimmt entscheiden. Vor allem muß man mit einem Verzicht auf das Probejahr sehr vorsichtig sein. Er sollte nur dort ausgesprochen werden, wo wirklich der Nachweis einer längeren, erfolgreichen, umfassenden sozialen Tätigkeit vor der Ausbildung erbracht werden kann. Bei einer anderen Handhabung wird insofern unverantwortlich gehandelt, als Menschen Aufgaben infolge verfrühter staatlicher Anerkennung zugemutet werden, die sie

nicht leisten können. Dadurch wird in ihnen nicht nur die eigene Berufsfreude zerstört, sondern auch der Beruf in seinem gesamten Ansehen geschädigt.

Im letzten Teil dieser Berufsfragen sei nun noch auf den Nachwuchsmangel eingegangen. Durch den Ausbau der NSV., des Reichsmütterdienstes, der Betriebsfürsorge und anderer sozialer Ämter wird eine große Anzahl weiblicher und männlicher Kräfte angefordert. Dieselben stehen aber infolge Nachwuchsmangels nicht zur Verfügung. Man fragt sich nun immer wieder, warum in diesem wirklich lebenserfüllenden Beruf der Nachwuchs über das normale Maß ausbleibt. Die Ursachen dafür sind vielleicht folgende:

Die Volkspflegeschulen umfassen heute die Geburtenjahrgänge 1917/18, die an sich schwach sind. Für sie kommen aber damit weiterhin diejenigen Mädchen in Frage, die um die Wende 1933/34 die Schule mit der mittleren Reife oder dem Abitur verließen. Dieses sich deutlich zu machen, ist deshalb wichtig, weil in der damaligen Neugestaltung unseres Reiches manche nationalsozialistische Idee nicht immer nur falsch verstanden, sondern auch oft von stillen, aber doch von Person zu Person wirkenden Gegnern umgefärbt worden ist. Dazu gehört auch die Einstellung des Nationalsozialismus zur berufstätigen Frau. Viele Eltern haben nun aus einer solch falschen Meinung heraus darauf verzichtet, ihren Mädchen überhaupt eine Berufsausbildung zuteil werden zu lassen. Vollkommen vergessen wurde dabei, daß ein erlernter Beruf den sichersten Schutz auf dem Lebensweg darstellt, und daß es weiterhin eine ganze Reihe Berufe gibt, die als beste Vorbereitung für die Gestaltung des Familienlebens bezeichnet werden müssen. Diese in vielen Kreisen falsch verstandene Bewertung der berufstätigen Frau gilt es wieder richtigzustellen und darüber hinaus zu betonen, daß der Nationalsozialismus gerade heute auch von jedem Mädchen verlangen muß, daß es sich berufstätig eine Zeitlang dem Volksganzen zur Verfügung stellt.

Weiterhin wirkt für die Werbung unserer Berufsgruppe hemmend, daß der Beruf zu unbekannt ist und der Name gar nicht das Wesen dessen anklingen läßt, was er im ganzen umfaßt. Wenn der Ausdruck Volkspflegerin für das Mädchen vielleicht noch erträglich ist, so geht von dem Wort Volkspfleger eine Wirkung auf die männliche Welt aus, die eher hemmend als werbend wirkt. Daß der männliche Nachwuchs so schwierig zu uns stößt, hat meines Erachtens gerade in dieser unklaren Umreißung des Berufes mit seinem Grund, nicht aber etwa darin, daß dieser Beruf wirklich einem jungen Mann nicht läge. Denn dann müßte dies auch für alle Erziehungsbereufe in einem gewissen Maße zutreffen. Die größte Schwierigkeit der Werbung für beide Gruppen ist dadurch gegeben, daß gar keine klare Linie in den allzu langen Berufsvorbedingungen und verschiedenen Berufsaussichten aufgezeigt werden kann. Letzteres trifft in besonders hohem Maße für die Männer zu. Will man im Berufsgang der Volkspfleger und Volkspflegerinnen aber endlich einmal Klarheit schaffen, dann darf man sie nicht immer wieder mit dem Verwaltungsbeamten parallel setzen, sondern muß sie, singemäßig ihrer volkerzieherischen Aufgabe, in die Reihen dieser entsprechenden Berufsgruppe einordnen. Alle die unerquicklichen Fragen des unteren, mittleren und mittleren gehobenen Verwaltungsdienstes und die damit verbundenen Besoldungsfragen fielen damit weg. Eine solche Klärung verlangt allerdings den einheitlichen Einsatz des gesamten Berufsstandes.

Daß natürlich auch die Neuschaffung von weiblichen Berufen, wie z. B. Landjahrführerin und Arbeitsdienstführerin, nicht gerade vermehrend auf den Nachwuchs der Volkspflegerin gewirkt hat, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein.

Zur Behebung all dieser Mängel macht es sich erforderlich, daß einmal an folgenden Punkten einheitlich und von zentraler Stelle aus angesetzt wird:

1. Der Beruf der Sozialarbeiter (Volkspfleger und Volkspflegerin) muß durch Arbeitsämter, Presse, Rundfunk und Werbung in seiner ganzen Weite und Größe aufgezeigt werden.

2. Diese Werbung muß über die Partei gehen, also in unserem Falle über die NSV., die mit für die soziale Betreuung verantwortlich ist. Das ist notwendig, weil so allein hoffentlich allen einmal sichtbar wird, daß der Beruf in sich eine hohe politische Verantwortung trägt.

3. Hitler-Jugend, Bund deutscher Mädel, NS.-Schwesternschaft, Landjahr und Arbeitsdienst müssen veranlaßt werden zu überprüfen, wieweit Jungen und Mädeln in ihren Sozialstellen stecken, die für diese umfassendere Tätigkeit bereitgestellt werden können. Es sollte dies nicht nur im eigensten Interesse dieser jungen Menschen selbst geschehen, sondern auch zum Nutzen dieser Dienststellen. Denn einerseits ertragen gewisse Stellen absolut keine Überalterung, zum anderen aber ist auch die eine oder andere Betätigung nicht so, daß sie lebenslänglich ausgeübt und als Beruf betrachtet werden kann.

4. Es muß versucht werden, eine Verbilligung der Ausbildung durch Bereitstellung von NSV.-Mitteln zu erreichen.

5. Die Wichtigkeit der Berufsausbildung der Frau muß immer mehr betont werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß gerade die Arbeit der Frau in den Sozialstellen nicht nur eine gewisse völkische Verpflichtung ist, sondern daß sie durch diese Tätigkeit die besten Voraussetzungen für die Gestaltung ihres späteren Familienlebens erwirbt.

6. Die Vorbedingungen des Berufes sind genau festzulegen; dabei dürfte bei den Frauen außer dem Arbeitsdienst und der hauswirtschaftlichen Berufstätigkeit ein zweijähriges Vorpraktikum, das in eine pflegerische und erzieherische Tätigkeit zerfällt, genügen. Für die Männer dagegen bleibt die Forderung einer Berufsausbildung und der Nachweis der sozialen Berufsbefähigung bestehen.

7. Die Schulausbildung muß weiterhin zwei Jahre umfassen. Das anschließende Probejahr wird als ein Referendarjahr aufgefaßt. Die zu zahlende Entschädigung ist der Berufsvorbildung und dem Alter gemäß einheitlich bei Partei und Staat festzusetzen.

8. Die Schwesterntätigkeit darf keinesfalls zur fürsorgerischen Arbeit ausgebaut werden; sondern es muß gerade in den Schwesternkreisen der Beruf als Volkspflegerin viel bekannter gemacht werden, als es heute noch der Fall ist.

Vielleicht wäre noch die eine oder andere Maßnahme in diesem Zusammenhang zu nennen. Darauf aber soll es nicht ankommen, sondern es soll nur einmal angestoßen werden, um vielleicht zu erreichen, daß auf dem Gebiete des Berufsstandes der Volkspfleger und Volkspflegerinnen die lang ersehnte einheitliche Regelung und die Sicherstellung des Nachwuchses in Angriff genommen wird. Einen Anspruch auf Vollständigkeit und letzte Klärung können und wollen diese Erörterungen nicht erheben. Der Wille zum Einsatz und Wege, die gegangen werden können, aber sind aufgezeigt.

## **Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. Dezember 1937.**

Von Dr. Schmidt-Schiedebach, Regierungsrat im Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium.

Wenn auch nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und nach den Erläuterungen dazu den Kleinrentnern eine bessere Stellung zgedacht ist als den Hilfsbedürftigen in der allgemeinen Fürsorge, so lassen doch diese Bestimmungen dem Ermessen der Fürsorgeverbände einen weiten Spielraum. Daher blieb besonders in den Jahren bis 1933 die Betreuung der Kleinrentner vielfach unzulänglich. Eine merkliche Besserung ihrer Lage wurde erst durch das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580) sichergestellt. Das Kleinrentnerhilfegesetz (KHG.) brachte eine Reihe von Vergünstigungen, die aber mit Rücksicht auf die finanzielle Auswirkung und auf die Finanzlage der Gemeinden nur einem fest abgegrenzten Personenkreis zugestanden werden konnten. Insbesondere war zum Bezug der Kleinrentnerhilfe der Nachweis erforderlich, daß der Hilfsbedürftige am 1. Januar 1918 ein Kapitalvermögen von mindestens 12 000 Mark (oder einen entsprechenden Rentenanspruch) besessen hat. Die Beschränkung erklärte sich daraus, daß ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen Geldentwertung und Vermögensverlust nur bei einem Kapitalvermögen anerkannt werden konnte. Die aus dieser Begrenzung sich ergebenden Härten sind zu einem wesentlichen Teil durch die Ver-

ordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1415)<sup>1)</sup> beseitigt worden.

Nach § 1 der Verordnung ist bei Feststellung des nach dem KIHG. nachzuweisenden Mindestvermögens Grund- oder Betriebsvermögen in gleicher Weise wie Kapitalvermögen zu berücksichtigen, wenn es in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1918 und dem 30. November 1923 veräußert worden und der Erlös der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kleinrentnerhilfe gemäß § 1 KIHG. werden also im übrigen nicht berührt; es ist lediglich bezüglich der Art des nachzuweisenden Mindestvermögens eine Erweiterung eingetreten. Ein ehemaliges Grundvermögen wird sich im allgemeinen an Hand der Grundbucheintragung nachweisen lassen. Für die Bewertung kommt der Wehrbeitragswert in Frage, falls ein solcher festgesetzt war, daneben der Verkaufswert. Man wird zum Grundvermögen auch land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz rechnen müssen. Die Begriffsbestimmungen über Grund- und Betriebsvermögen in den §§ 50, 54 des Reichsbewertungsgesetzes (RGBl. 1934 I S. 1035) werden also bei Anwendung der Verordnung nur insoweit heranzuziehen sein, als der Hilfsbedürftige dadurch nicht benachteiligt wird. Die Abgrenzung zwischen den drei Vermögensarten (Kapital-, Grund- und Betriebsvermögen) hat im übrigen keine entscheidende Bedeutung mehr, da es für zulässig erachtet werden muß, bei Feststellung des Mindestvermögens die Vermögensmassen der verschiedenen Art zusammenzurechnen. Andererseits ist darauf zu achten, daß der Nettovermögensbetrag maßgebend ist; von dem Vermögen sind also die ihm gegenüberstehenden Schulden, von Grundvermögen insbesondere die Hypotheken, in Abzug zu bringen (vgl. die Durchführungserlasse zum KIHG. vom 23. 8. 1934, I zu § 1 Ziff. 3 — RABl. S. I 219, MBliV. S. 1126<sup>2)</sup> — und vom 2. 1. 1935, II zu § 1 Abs. 4 — RABl. S. I 18, MBliV. S. 57<sup>3)</sup> —).

Grund- oder Betriebsvermögen wird nach § 1 der Verordnung nur dann berücksichtigt, wenn es in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1918 und dem 30. November 1923, dem Zeitpunkt der Währungsstabilisierung, veräußert worden ist. Der Grund für die Veräußerung wird in diesem Zeitraum im allgemeinen das Bestreben gewesen sein, das Vermögen zu retten. Insbesondere die Hauseigentümer waren häufig zum Verkauf gezwungen, weil sie aus den entwerteten Mieten die gesteigerten Grundstückslasten nicht mehr decken konnten. Es bedarf jedoch keiner Prüfung, ob etwa die Veräußerung im Einzelfall aus Gründen der Spekulation erfolgt ist. Dagegen ist zur Berücksichtigung von Grund- oder Betriebsvermögen nicht ausreichend, wenn infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs Grundbesitz verlorengegangen oder ein Betrieb zusammengebrochen ist. Vielmehr muß in dem angegebenen Zeitraum eine Veräußerung stattgefunden haben und der Erlös der Geldentwertung zum Opfer gefallen sein.

§ 2 der Verordnung erweitert den zum Bezug von Kleinrentnerhilfe berechtigten Personenkreis noch nach einer anderen Richtung. Bisher konnte Kleinrentnerhilfe nur gewährt werden, wenn der Hilfsbedürftige selbst oder sein Ehegatte das vorgeschriebene Mindestvermögen am Stichtag (1. Januar 1918) besessen hatte. Dies bedeutete eine Härte für die sogenannten „Haustöchter“, die zwar am Stichtag noch kein eigenes Vermögen besaßen, ein solches aber von ihren Eltern zu erwarten hatten. Daher wird durch § 2 der Verordnung dem eigenen Vermögen auch ein Vermögen gleichgestellt, das eine Haustochter von elterlicher Seite nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben hat oder ohne die eingetretene Geldentwertung erworben hätte, wenn es am 1. Januar 1918 den Eltern (oder einem Elternteil) gehört hat. Als Haustochter gilt hierbei eine weibliche Person, die mit ihren Eltern (oder einem Elternteil) bis zu deren Tode in gemeinsamem Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat. Bei § 2 der Verordnung können sich ähnliche Zweifel ergeben wie bei § 1 Abs. 1 Satz 2 KIHG., die aber durch sinngemäße Anwendung des Durchführungserlasses zum KIHG. vom 9. 12. 1935, I d (RABl. S. I 351, MBliV. S. 1491)<sup>4)</sup> zu beheben sind. Es ist also nur nachzuweisen, daß die verstorbenen Eltern das Mindestvermögen am Stichtag besessen haben und daß

<sup>1)</sup> DZW. XIII S. 537.

<sup>2)</sup> DZW. X S. 279.

<sup>3)</sup> DZW. X S. 493.

<sup>4)</sup> DZW. XI S. 721.

es der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist; dagegen kommt es im übrigen nicht darauf an, daß das Vermögen beim Tode der Eltern ganz oder teilweise noch vorhanden war. Besaß die Haustochter am 1. Januar 1918 eigenes Vermögen, das die Mindestgrenze nach § 1 KIHG. nicht erreichte, so kann es zu ihren Gunsten mit dem gleichgestellten Vermögen der Eltern zusammengerechnet werden. Im Hinblick auf die bereits eingetretene Geldentwertung haben vielfach Eltern ihre ursprüngliche Absicht, die Haustochter als Alleinerbin einzusetzen, nicht ausgeführt. Beim Vorhandensein von Geschwistern wird man in solchen Fällen nicht ohne weiteres zuungunsten der Haustochter die gesetzliche Erbfolge zugrunde legen dürfen, wenn sich hierbei ein Betrag ergeben würde, der unterhalb des vorgeschriebenen Mindestvermögens liegt. Vielmehr kann ein Nachweis darüber zugelassen werden, daß aller Voraussicht nach die Eltern für den Lebensabend der Haustochter ausreichende Vorsorge, unter Kürzung des Erbteils der anderen Kinder, getroffen hätten. Das nach § 2 der Verordnung erforderliche Merkmal, daß die hauswirtschaftliche Arbeit an Stelle eigener Erwerbstätigkeit geleistet sein muß, kann u. U. auch dann als gegeben angesehen werden, wenn die Haustochter nur vorübergehend eine eigene Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Bereits in den Erläuterungen zu § 14 der Reichsgrundsätze ist hervorgehoben, daß zu den Kleinrentnern auch Flüchtlinge zu rechnen sind, die ohne den Verlust ihres Vermögens im Ausland oder in einem ehemals deutschen Gebiet während des Krieges oder auf Grund des Vertrages von Versailles nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Es lag nahe, die Vorteile der Kleinrentnerhilfe solchen Flüchtlingen zuzubilligen, die das in § 1 KIHG. vorgeschriebene Mindestvermögen nachweisen können. Dies ist durch § 3 der Verordnung geschehen. Hierbei war jedoch, zumal im Hinblick auf die finanzielle Auswirkung, eine genaue Abgrenzung des Personenkreises und die Festlegung bestimmter Voraussetzungen erforderlich. Es muß sich um alte oder erwerbsunfähige Hilfsbedürftige handeln, die ohne den Vermögensverlust nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. § 3 der Verordnung bezieht sich auf Flüchtlinge oder Verdrängte. Diese Eigenschaft ist nur bei Personen als gegeben anzusehen, die infolge des Weltkrieges aus dem Ausland oder einem ehemals deutschen Gebiet flüchten mußten oder verdrängt worden sind. Bezüglich des Begriffs „Verdrängung“ sei auf die Gewaltschädenverordnung in der Fassung vom 28. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1018) hingewiesen. Kleinrentnerhilfe kann nicht gewährt werden an Personen, deren Flucht oder Verdrängung eine Folge nicht des Weltkrieges, sondern anderer Kriege oder kriegereischer Ereignisse, z. B. in China oder Spanien, ist; ebensowenig kann der Boykott von Auslandsdeutschen nach der Machtübernahme als eine Folge des Weltkrieges angesehen werden. Auch solche Personen fallen nicht unter die Verordnung, die zwar Vermögen im Ausland oder in einem ehemals deutschen Gebiet verloren haben, ihren Wohnsitz jedoch zur Zeit des Verlustes im Inland hatten. Nicht nur die Flucht oder Verdrängung, sondern auch der Vermögensverlust muß eine Folge des Weltkrieges sein. Daher findet § 3 keine Anwendung auf Personen, die zwar infolge des Weltkrieges flüchten mußten, ihr Vermögen aber aus anderen Ursachen verloren haben. Ferner muß die Hilfsbedürftigkeit im Zusammenhang mit dem Vermögensverlust stehen. Dies wird im allgemeinen dann kaum anzunehmen sein, wenn ein Flüchtling oder Verdrängter vom Deutschen Reich eine Entschädigung zum Aufbau einer neuen Existenz erhalten, späterhin aber einen wirtschaftlichen Zusammenbruch erlitten hat. Es wird hier auf die Umstände des Einzelfalles ankommen. Das nachzuweisende Vermögen muß einem Wert von mindestens 12 000 Mark entsprechen haben; eine Erleichterung gegenüber § 1 KIHG. ist insofern gegeben, als der dort vorgeschriebene Stichtag (1. Januar 1918) für § 3 der Verordnung nicht gilt. Die oben erörterte Ausdehnung der Kleinrentnerhilfe auf Ehegatten und Haustöchter ist nach § 3 Abs. 2 der Verordnung auch zugunsten der Ehegatten und Töchter der Flüchtlinge und Verdrängten vorgesehen, sofern die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Verordnung ist am 1. Januar 1938 in Kraft getreten. Eine wesentliche Mehrbelastung der Bezirksfürsorgeverbände dürfte sie nicht bedeuten, da sie sich in der Mehrzahl der Fälle nur dahin auswirken wird, daß Hilfsbedürftige, die bisher bereits Kleinrentnerunterstützung bezogen, nunmehr Kleinrentnerhilfe erhalten.



## Ausbau der Rentenversicherung.

Durch das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 12. 1937 (RGBl. I S. 1393) ist der Bestand der Rentenversicherungen endgültig sichergestellt worden. Dies gilt insbesondere auch für die Knappschaftsversicherung, die in dem Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. 12. 1933 (RGBl. I S. 1039) hatte zurückstehen müssen. Gleichzeitig bringt aber das Gesetz vom 21. 12. 1937 eine Verbesserung der Versicherungsleistungen, die z. T. den wehr- und bevölkerungspolitischen Zielen der Reichsregierung dienen, z. T. eine Milderung der Härten bringen, die durch die Notverordnungen herbeigeführt worden waren, darüber hinaus aber auch allgemein den Versicherten Vergünstigungen gewähren. Da das Gesetz, wie es in dem Vorspruch heißt, den Ausbau der Leistungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen einleiten will, ist zu erwarten, daß auf diesem Weg weitergegangen wird und mit der Zeit auch die übrigen Härten der Notverordnungen, wie Rentenkürzungen, Anrechnungsvorschriften, verschwinden. Zu wünschen wäre, daß die Leistungen der Rentenversicherung wieder die Höhe erreichen, die eine zusätzliche Unterstützung der Sozialrentner durch die öffentliche Fürsorge im Regelfall erübrigt.

Im einzelnen sind folgende Bestimmungen des Gesetzes hervorzuheben:

**Wehr- und Arbeitsdienst.** In allen Rentenversicherungen wird während des Wehr- und Arbeitsdienstes nicht nur die Anwartschaft erhalten, sondern es dient diese Zeit auch zur Erfüllung der Wartezeit. Außerdem werden für diese Zeit auch Steigerungsbeträge für die künftige Rente gewährt, so daß den Versicherten durch die Ableistung des Wehr- und Arbeitsdienstes nicht der geringste Nachteil entsteht.

Auch in der Krankenversicherung ist dafür gesorgt, daß die Zeit des Wehr- und Arbeitsdienstes keine Nachteile für den Versicherten mit sich bringt. Diese Zeiten dürfen nicht berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechtes aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraumes bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit einer Arbeitslosigkeit bis zu 6 Wochen, die sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt. Der Antrag auf Weiterversicherung kann innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst gestellt werden. Den mit der Berechtigung der Anstellung im Zivildienst Ausscheidenden ist der Weg des freiwilligen Beitritts zur Krankenversicherung eröffnet. Durch die Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht wird eine bestehende Krankenversicherung nicht berührt. Jedoch ruhen für diese Zeit die Beitragspflicht und die Krankenhilfe für den Versicherten selbst.

**Kriegsteilnehmer.** Künftig stehen auch in der Invalidenversicherung den Kriegsteilnehmern wie bisher schon in der Angestellten- und der Knappschaftsversicherung Steigerungsbeträge für die Kriegsdienstzeit zu, sofern sie vor dem Eintritt bereits versichert waren. Für diese Versicherten werden die Renten auf Antrag vom 1. 1. 1938 an erhöht.

**Kriegsbeschädigte.** Bei der Anrechnung der Versorgungsrente auf die Renten der Sozialversicherung auf Grund der durch die Notverordnungen eingeführten Ruhensvorschriften wird die bisherige Freigrenze von 25 RM monatlich mit Wirkung vom 1. 1. 1938 auf 50 RM erhöht. Danach wird die Kürzung der Renten für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 60 v. H. ganz beseitigt und für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 80 v. H. wesentlich verringert.

**Beitragserstattung bei Verheiratung.** Wie schon bisher in der Angestelltenversicherung wird nunmehr auch in der Invalidenversicherung weiblichen Versicherten, die sich verheiraten, die Hälfte der Beiträge, also der Beitragsteil, den sie selbst getragen haben, für die Zeit vom 1. Januar 1924 an erstattet. Voraus-

setzung ist, daß die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung erfüllt ist. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen 3 Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht wird.

**Waisenrente und Kinderzuschuß.** In allen Rentenversicherungen werden Waisenrente und Kinderzuschuß über das 15. Lebensjahr hinaus bis zum 18. Lebensjahr für Kinder gewährt, die eine Schul- oder Berufsausbildung erhalten oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten.

Außerdem erhöht sich der Kinderzuschuß vom dritten Kinde an.

**Witwenrente.** Der Anspruch auf Witwenrente in der Invalidenversicherung war bisher davon abhängig, daß die Witwe invalide oder 65 Jahre alt war. Nunmehr wird die Witwenrente auch ohne diese Voraussetzungen dann gewährt, wenn die Witwe mehr als drei waisenrentenberechtigten Kinder zu erziehen hat.

**Anwartschaft.** Nach bisherigem Recht ging der Anspruch auf die Versicherungsleistungen nicht selten deshalb verloren, weil die Anwartschaft in Unkenntnis der komplizierten Bestimmungen nicht erhalten war, wobei oft nur wenige Beiträge fehlten. Nunmehr ist das Anwartschaftsrecht vereinfacht, vereinheitlicht und gemildert worden. Insbesondere gilt die Anwartschaft in allen Rentenversicherungen allgemein als erhalten, wenn die gesamte Versicherungszeit zur Hälfte durch Beiträge belegt ist. Hat also z. B. ein Arbeiter 20 Jahre lang in Pflichtversicherung gestanden und sind ordnungsgemäß Beiträge geleistet worden, so geht der Anspruch auf die Versicherungsleistungen auch dann nicht verloren, wenn während weiterer 20 Jahre eine Versicherung nicht stattgefunden hat.

**Neue Beitragsklasse.** In der Invalidenversicherung ist für die Pflichtversicherung eine neue Beitragsklasse gebildet worden, die den Arbeitsverdienst von mehr als 48 RM wöchentlich erfaßt. Der Wochenbeitrag für diese Klasse beträgt 2,70 RM, der Steigerungsbetrag der Rente 0,56 RM.

**Zusammentreffen mehrerer Renten.** Während bisher beim Zusammentreffen mehrerer Renten aus der Invalidenversicherung oder einer Invalidenrente mit einer Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung oder aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und umgekehrt der Berechtigte nur die Höchstreute erhielt, tritt jetzt zu der höchsten Rente noch die Hälfte von der anderen Rente, jedoch ohne Berücksichtigung des Kinderzuschusses.

**Ausdehnung des Umfanges der Versicherung.** Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Neuerung, daß die Rentenversicherungen allen deutschen Staatsangehörigen im In- und Ausland geöffnet werden. Bisher war eine freiwillige Versicherung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Jetzt ist jeder Deutsche bis zum 40. Lebensjahr hierzu berechtigt, wobei ihm die Wahl zwischen der Invaliden- und Angestelltenversicherung frei steht. Mit dieser Regelung erhalten die Rentenversicherungen die Möglichkeit, sich zu einer allgemeinen Volksversicherung auszubauen.

**Knappschaftsversicherung.** Hier bringt das Gesetz besonders wesentliche Verbesserungen für die Versicherten durch Herabsetzung der Beiträge und Erhöhung der Leistungen.

**Nachentrichtung von Beiträgen.** Für Beamte und Angestellte, die wegen ihrer Anwartschaft auf Ruhesgeld von der Rentenversicherung befreit waren, mußten im Falle ihres Ausscheidens ohne Versorgung die Beiträge auch dann nachentrichtet werden, wenn sie ihren Pensionsanspruch durch eigenes Verschulden verloren hatten. Dies führte dazu, daß vielfach Gemeinden, die von den Entlassenen schwer geschädigt worden waren, noch erhebliche Mittel für die Nachentrichtung der Versicherungsbeiträge aufwenden mußten. Jetzt ist entsprechend dem Antrage des Deutschen Gemeindetages die Nachentrichtung davon abhängig gemacht worden, daß die Beamten und Angestellten in Ehren ausgeschieden sind.

Prei.

# Die „asozialen“ Familien in der neuzeitlichen Sonderfürsorge

Von Stadtinspektor A. Wasmuth, Dortmund.

Seit dem Jahre 1933 hat die Staatsführung des Dritten Reiches einige besondere fürsorgliche und bevölkerungspolitische Maßnahmen ergriffen, die nicht nur wegen ihrer Neuheit überraschen, sondern sich auch in anderer Beziehung grundsätzlich von der Gesetzgebung der Vergangenheit unterscheiden. Während früher allgemein für die Gewährung von öffentlichen Fürsorgeleistungen die Frage der Bedürftigkeit oder andere äußere Merkmale maßgebend waren, wird heute sehr großes und entscheidendes Gewicht auf die Tatsache gelegt, daß die in Frage kommenden Volksgenossen bzw. Familien auch der besonderen Fürsorge des Staates würdig sein müssen. Diesen neuen wichtigen Grundsatz in der sogenannten Sonderfürsorge kann man nur begrüßen, weil auf diese Weise endlich erreicht wird, daß kostbare Staatsmittel nur förderungswürdigen Familien zugute kommen, und deshalb verhindert wird, daß Steuereinnahmen für asoziale Familien, die nur der Volksgemeinschaft schaden, verschwendet werden. Am ausdrückvollsten treten diese neuen Gesichtspunkte in dem Gesetz über die Förderung der Eheschließungen vom 1. 6. 1933 und in den Verordnungen über die Gewährung der einmaligen und laufenden Kinderbeihilfen vom 15., 26. 9. 1935<sup>1)</sup> und 24. 3. 1936<sup>2)</sup> in Erscheinung. Wenn auch die Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen letzten Endes von den Finanzämtern ausbezahlt werden, so fällt doch den Gemeinden bei Prüfung der Würdigkeit der Bewerber um Darlehen und Beihilfen der Hauptteil der Verantwortung und Entscheidung zu. Diese überaus wichtige Mitwirkung der Gemeinden äußert sich vor allem darin, daß sie nach Prüfung der Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet sind, die Anträge auf Gewährung von Ehestandsdarlehen und einmaligen Kinderbeihilfen abzulehnen oder befürwortend an die Finanzämter weiterzugeben. Wenn auch über die laufenden Kinderbeihilfen die Finanzämter ausschließlich zu entscheiden haben, so dürften diese ihren Entscheidungen die Prüfungsergebnisse der Gemeinden, die in den Anträgen der einmaligen Kinderbeihilfen enthalten sind, zugrundelegen.

Die Gewährung von Ehestandsdarlehen und einmaligen Kinderbeihilfen ist an die Erfüllung mehrerer Bedingungen geknüpft. Hierunter fallen auch die Bestimmungen, daß die Antragsteller bzw. deren Kinder frei von vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen, politisch zuverlässig und nach Vorleben und Leumund einwandfrei sein müssen. Eheleute und kinderreiche Familien, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können im weiten Sinne als „asozial“ angesprochen werden. Die erbkranken und politisch unzuverlässigen Familien sollen hier außer Betracht bleiben, weil die Beurteilung dieses bestimmten asozialen Verhaltens der Familien nicht in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden, sondern fast ausschließlich der Gesundheitsämter und Parteistellen ist. Im Rahmen dieser Ausführungen sollen nur die asozialen Fälle behandelt werden, die sich in dem schlechten Vorleben und Leumund der Antragsteller zeigen. Es wird deswegen in den nachstehenden Darlegungen das eigentliche Problem des Asozialen erörtert werden, das den Gemeinden zwar kein Neuland mehr ist, das aber in der Sonderfürsorge eine Neubearbeitung und Vertiefung erfahren hat.

Vorleben und Leumund der Bewerber um Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen sind dann als nicht einwandfrei zu bezeichnen, wenn sie den allgemeinen sittlichen Anforderungen nicht entsprechen, die die Volksgemeinschaft an jeden Staatsbürger stellen muß. Die Tatsache des schlechten Vorlebens ist zunächst dann als gegeben anzusehen, wenn feststeht, daß nach dem eingeholten Strafregisterauszug einer von den Eheleuten wegen eines Verbrechens oder mehrfach wegen Vergehens vorbestraft ist. Eine einzelne Bestrafung wegen Vergehens wird unberücksichtigt bleiben können, wenn die Straftat nicht von einer besonders ehrlösen oder verbrecherischen Gesinnung zeugt oder wenn sie nur aus Fahrlässigkeit be-

<sup>1)</sup> DZW XI S. 498.

<sup>2)</sup> DZW XII S. 36.

gangen war oder weit zurückliegt. Auch mehrere Vorstrafen wegen Vergehen, die schon der weiteren Vergangenheit angehören, brauchen nicht unbedingt zur Ablehnung des Darlehens- oder Beihilfenantrages zu führen, wenn sich der Antragsteller seit der letzten Bestrafung einwandfrei gehalten und das Bestreben gezeigt hat, ein nützliches Mitglied der Volksgemeinschaft zu werden. Bestrafungen wegen Übertretung werden in der Regel keinen Grund bilden, die künftigen Eheleute oder kinderreichen Familien als asozial zu bezeichnen, es sei denn, daß es sich um Bestrafungen wegen gewerbmäßiger Bettelei, Landstreichens und ähnliche Straftaten handelt, die auf einen arbeitsscheuen oder sittlich tiefstehenden Menschen schließen lassen. Wenn man den Zweck des Ehestandsdarlehens und den Sinn der Kinderbeihilfen ins Auge faßt, dann kommt man zu der Überzeugung, daß bei diesen beiden Förderungsmaßnahmen des Reiches nicht der gleiche Maßstab hinsichtlich des Vorlebens der Antragsteller angelegt werden kann. Es ist daher verständlich und auch wirklich vertretbar, daß bei der Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen nicht nach den strengen Gesichtspunkten geurteilt wird, wie es beim Ehestandsdarlehen der Fall sein muß. Die Begründung für dieses ungeschriebene Gesetz ist darin zu suchen, daß nur wirklich gut beleumdete Brautleute bei ihrer Eheschließung von Reichs wegen gefördert werden sollen, während bei den einmaligen Kinderbeihilfen die Tatsache, daß die Beihilfen hauptsächlich den Kindern zuteil werden sollen, eine wichtige Rolle spielt. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, daß bei Beurteilung des Vorlebens und Leumundes der Eltern der Kinder nicht kleinlich verfahren wird, weil bei der Entscheidung über den Antrag zu bedenken ist, daß es bei der Unterstützung der kinderreichen Familien vornehmlich um die Wohlfahrt der Kinder geht, denen bessere Lebensbedingungen geschaffen werden sollen. Es könnte daher kein Verständnis dafür aufgebracht werden, wenn lediglich wegen einiger Vorstrafen des Vaters die Reichsbeihilfen zum Nachteil der Kinder vorenthalten würden, zumal in vielen Fällen die Mutter der Kinder einen einwandfreien Lebenswandel führen wird. Dieser Gesichtspunkt kommt auch in dem neuen Erlaß des Reichsfinanzministers vom 17. 3. 1937 ganz eindeutig zum Durchbruch. Hiernach sind die Oberfinanzpräsidenten ermächtigt worden, einmalige Kinderbeihilfen auch zu gewähren, wenn die Vorstrafen zwar wegen Verbrechen verhängt worden sind, die Straftaten jedoch vor dem 30. 1. 1933 begangen waren und nicht auf Zuchthaus oder Ehrverlust erkannt worden ist. Voraussetzung ist jedoch, daß die Straftaten nicht auf eine besonders verbrecherische Veranlagung zurückzuführen sind. Allein der Umstand, daß für die Gewährung von Ehestandsdarlehen diese Ausnahmebestimmungen keine Anwendung finden, bestätigt die vorher gemachten Darlegungen, nach denen die Vorstrafen der Antragsteller nicht nach einem Schema beurteilt werden können. Auch kann allgemein der Grundsatz aufgestellt werden, daß über jeden Fall nach Lage der Verhältnisse entschieden werden muß.

Wenn es auch nicht immer leicht ist, die nach den Vorstrafen als asozial zu bezeichnenden Familien ausfindig zu machen, so ist jedoch die Feststellung noch weit schwieriger, welche Familien auf Grund ihres sonstigen Verhaltens als asozial angesehen werden müssen. Während die Vorstrafen doch immerhin bestimmte Merkmale für die Beurteilung einer Familie aufweisen, so fehlen diese festen Maßstäbe fast vollständig, um die sonstige Lebenshaltung der Familie in einwandfreier Weise festzustellen. Es muß daher die zwingende Pflicht der Fürsorgestellten der Gemeinden sein, die Ermittlungen über die einzelnen Familien so eingehend anzustellen, daß Fehlurteile so gut wie ausgeschlossen bleiben. Die hier angedeuteten Befürchtungen sind in Wirklichkeit nicht von so schwerwiegender Bedeutung, weil die Wohlfahrtsämter in diesem Punkte auf eine jahrelange Praxis zurückblicken können.

Bei den Familien, die hinsichtlich ihrer Lebens- und Wirtschaftsführung als asozial bezeichnet werden müssen, handelt es sich hauptsächlich um folgende Tatbestände:

1. Der Ehemann oder die Ehefrau sind gewohnheitsmäßige Trinker, oder sie geben sich gewohnheitsmäßig dem Genuß von Rauschgiften hin. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß z. B. der gelegentliche Alkoholgenuß unter keinen Umständen als Trunksucht angesehen werden kann.

2. Der Ehemann oder die Ehefrau sind als arbeitsscheu oder als Landstreicher und Bettler bekannt. Es ist nicht notwendig, daß in jedem Falle eine Bestrafung wegen dieses Verhaltens erfolgt sein muß. Ferner spielt die arbeitsscheue Haltung der Kinder hier eine Rolle, vor allem dann, wenn die Einstellung der Kinder durch die Eltern gedeckt wird.
3. Die Familie ist völlig unwirtschaftlich, so daß jede Beihilfe ihren Zweck verfehlen würde. In dieser Hinsicht müssen die Feststellungen ergeben haben, daß die Eheleute ihre Einkünfte für unwesentliche Dinge zu verschwenden pflegen, während es den Kindern an den notwendigsten Kleidungs- und Wäschestücken mangelt. Hierunter ist auch die völlig unsaubere Haushaltsführung und die unzulängliche Pflege der Kinder zu rechnen.
4. Der Ehemann oder die Ehefrau führen in sittlicher Beziehung einen verwerflichen Lebenswandel, z. B. als Zuhälter oder Dirne.
5. Die Familie sucht sich gewohnheitsmäßig ihren fälligen Geldverpflichtungen zu entziehen, obwohl sie in der Lage ist, diesen Verbindlichkeiten nachzukommen. Hierunter fällt z. B. auch die dauernde Weigerung, die schuldige Miete zu zahlen oder den aufgelaufenen Mietrückstand nach und nach abzutragen.

Die vorstehend aufgeführten Gesichtspunkte erheben keinen Anspruch darauf, alle Arten des asozialen Verhaltens von Familien erschöpfend erfaßt zu haben.

Es kann vielmehr in bezug auf die einmaligen Kinderbeihilfen ergänzend hinzugefügt werden, daß die asoziale Einstellung der Familien allgemein darin zu erblicken ist, wenn mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß die Reichsbeihilfen nicht zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie verwendet werden. Da die Unterstützungsmaßnahme für die in Frage kommenden Familien von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, muß jede kleinliche Einstellung gegenüber den kinderreichen Familien vermieden werden. Es obliegt daher den gemeindlichen Fürsorgestellten hier eine ungeheuer schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, weil sie darüber entscheiden sollen, ob es sich in den einzelnen Fällen um förderungswürdige oder um asoziale Familien handelt. Sie werden sich daher dieser Prüfung mit der gewohnten Genauigkeit und dem erforderlichen Pflichtbewußtsein unterziehen. Bei der Wichtigkeit der Frage müssen die Feststellungen vielseitig sein und werden sich sehr oft nicht auf die Angaben eines Fürsorgeorgans beschränken können. Es ist zunächst selbstverständlich, daß die Fürsorgerinnen an Ort und Stelle die Familienverhältnisse überprüfen und bei der Gelegenheit festzustellen versuchen, ob Anhaltspunkte zu der Annahme vorhanden sind, daß die Familie arbeitsscheu, trunksüchtig, unwirtschaftlich, unsittlich usw. ist. Gleichzeitig wird die Art der Haushaltsführung und der Erziehung und Pflege der Kinder zur Beurteilung der Familie herangezogen werden müssen. Zu dieser örtlichen Feststellung treten in vielen Fällen die Angaben der Wohlfahrtskreisstellen, die hauptsächlich über das Verhalten der Unterstützungsempfänger Aufschluß geben können. Darüber hinaus werden stets die Polizeibehörden über Vorleben und Leumund der Antragsteller zu befragen sein. Nebenher ist schon, wie bereits ausgeführt, der Strafregisterauszug über die Eheleute angefordert worden. Ergibt sich aus diesen Unterlagen noch kein klares Bild über die Familie, und ist man auf Grund der Prüfungsergebnisse noch im Zweifel darüber, ob die Familie als asozial anzusehen ist oder nicht, dann werden noch weitere Ermittlungen angestellt werden müssen. Die Zusammenarbeit zwischen Wohlfahrtsamt und NSV., die auf diesem Gebiete in Dortmund schon kurz nach Erscheinen der Verordnungen über die Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen einsetzte, hat sich als sehr nützlich erwiesen und dazu beigetragen, die Unterlagen über die Lebens- und Wirtschaftshaltung der Familien zu vervollständigen. Diese Einschaltung der NSV. hat nicht nur die gemeindliche Prüfungsarbeit wesentlich ergänzt, sondern sie hat auch allgemein dazu geführt, die Fühlungnahme zwischen den Fürsorgeorganen der Gemeinde und denen der NSV. zu verstärken und darüber hinaus eine bessere Grundlage für ein gedeihliches Miteinander zu schaffen. Auch die Einbeziehung des Reichsbundes der Kinderreichen bei Prüfung der Familienverhältnisse wird vor allem dann eine

Klärung von Zweifelsfragen herbeiführen können, wenn der Antragsteller Mitglied des RdK. ist. Betrachtet man die vielseitigen Möglichkeiten zur Beurteilung der Familien, so wird man nicht abstreiten können, daß es fast völlig ausgeschlossen war, die kinderreichen Familien in bezug auf ihre Lebens- und Wirtschaftsführung in einem falschen Lichte erscheinen zu lassen. Steht nun auf Grund des umfangreichen Prüfungsmaterials einwandfrei fest, daß die Familie asozial ist, dann muß der Antrag auf Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen von der Gemeinde abgelehnt werden. Soweit jedoch noch irgendeine Hoffnung besteht, daß die Familie die sittliche Kraft besitzt, um unter Anleitung der Fürsorgerin und der NSV. die bisherige Lebens- und Wirtschaftsführung zum Besseren zu ändern, so wird der Antrag bis zur endgültigen Entscheidung auf drei bis sechs Monate zweckmäßigerweise zurückgestellt werden. Den Antragstellern wird der Grund der Zurückstellung mitgeteilt, und es wird ihnen eröffnet, daß nach Ablauf von einigen Monaten in eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse eingetreten wird. Gleichzeitig wird die Fürsorgerin beauftragt, die Familie laufend zu beobachten und zu betreuen. Es muß als erfreuliches Zeichen festgehalten werden, daß sich die Aussetzung der Entscheidung über die genannten Anträge als ein gutes Erziehungsmittel für die weniger wertvollen Familien erwiesen hat. Es konnte bisher die Beobachtung gemacht werden, daß sich zahlreiche Familien mehr als früher Mühe gaben, ihren Haushalt in Ordnung zu bringen, um auf diese Weise für die Zukunft die Gewähr für eine Besserung der Familienverhältnisse zu geben. Nach der abgelaufenen Frist wird von der Fürsorgerin im Einvernehmen mit der NSV. ein eingehender Bericht über die augenblickliche Führung der Familie erstattet. Je nach dem Ergebnis dieser im Bericht niedergelegten Feststellung wird entweder die endgültige Ablehnung des Antrages ausgesprochen, oder es wird dem Finanzamt vorgeschlagen, die einmaligen Kinderbeihilfen mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Verwendung der Bedarfsdeckungsscheine unter Mitwirkung der zuständigen Fürsorgerin erfolgt. Durch Erlaß des Reichsfinanzministers vom 10. 6. 1936 ist nämlich die Regelung vorgesehen worden, daß in den Fällen, in denen die nicht zweckentsprechende Verwendung der Kinderbeihilfen zu befürchten ist, die Verwertung der Beihilfenscheine durch die amtliche Fürsorgestelle überwacht wird. Vor Herausgabe dieses Erlasses ist in Dortmund schon eine entsprechende Vereinbarung mit den Finanzämtern getroffen worden. Auf diese Weise ist ohne Zweifel in vielen Fällen ein unzweckmäßiger Einkauf von Einrichtungsgegenständen verhindert worden.

Obwohl die Gemeinden mit allem Ernst und aller Sorgfalt die Verhältnisse der Familien geprüft haben, mußte bei Einsprüchen gegen die ablehnenden Bescheide der Gemeinden öfter die Erfahrung gemacht werden, daß die Finanzbehörden (Finanzamt, Oberfinanzpräsident und Reichsfinanzminister) der Entscheidung der Gemeinden nicht die Beachtung geschenkt haben, die ihr doch wohl entgegengebracht werden muß. Es ist verständlich, daß der Reichsfinanzminister und die nachgeordneten Stellen trotz der Prüfungsunterlagen nicht immer den umfassenden Eindruck von den Familien gewinnen können, wie ihn die Gemeinden auf Grund ihrer jahrelangen Praxis haben. Denn es ist nicht zu vermeiden, daß bei der Gemeinde oft Tatsachen zur Zurückweisung des Antrages führen, die nicht immer in allen Einzelheiten aktenkundig gemacht werden können. Bewilligen die Finanzbehörden die von den Gemeinden abgelehnten Anträge, dann trägt diese Maßnahme sehr erheblich dazu bei, den in mehrjähriger Arbeit gegen die asozialen Familien errichteten Damm wieder einzureißen und das Aufbauwerk für die wertvollen Familien zu verlangsamen. Soll ferner die Einheitlichkeit der Fürsorgemaßnahmen nicht gefährdet werden, dann muß von den Finanzbehörden mehr als bisher dem Urteil der Gemeinden hinsichtlich der asozialen Familien Rechnung getragen werden. Außerdem bedarf es keiner großen Überlegung, daß die Gemeinde als die dem Antragsteller nächste Verwaltungsbehörde in der Regel einen besseren Überblick über die Verhältnisse des Antragstellers haben wird als die Finanzbehörde. Das Urteil der Gemeinde wird daher im allgemeinen auch zutreffender sein. Im Zusammenhang mit dieser Frage muß von maßgebenden Stellen einmal geprüft werden, ob es im Hinblick auf die Art der Fürsorgemaßnahmen nicht angebracht erscheint, den Gemeinden das Recht selbständiger Entscheidung über die Kinderbeihilfen- und Ehestandsdarlehnsanträge einzuräumen. Nur auf diesem Wege



würde das Ziel der einheitlichen Maßnahmen in der öffentlichen Fürsorge mehr als bisher angestrebt werden können. Falls die Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeinden im Augenblick nicht möglich ist, müßte ihnen aber mindestens noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, wenn Reichsbeihilfen und Darlehen entgegen ihrer ablehnenden Äußerung gewährt werden sollen. Es ist zu hoffen, daß es sich bei der augenblicklichen Regelung um einen vorübergehenden Zustand handelt und daß den Gemeinden demnächst eine größere Selbstständigkeit auf diesem Gebiete zugestanden wird. Es ist sonst zu befürchten, daß z. B. die Bewilligung von Kinderbeihilfen an asoziale Familien nachteilige Wirkungen auf die Arbeit in der Gemeinde und in der Volksgemeinschaft auslösen wird.

Nach dem starken Rückgang der Zahl der Unterstützungsempfänger haben die Gemeinden wieder die Hände frei bekommen, um sich auf dem Gebiete der Fürsorge der individuellen Betreuung der Hilfsbedürftigen zuzuwenden. Zu dieser individuellen Fürsorge gehört auch die Behandlung der asozialen Familien, die in letzter Zeit wieder stark in den Vordergrund gerückt wird. Die auf dem Gebiete der Sonderfürsorge getroffenen Feststellungen und Maßnahmen werden daher für die allgemeine Fürsorge eine wesentliche Ergänzung bedeuten und vor allem wertvolle Unterlagen für die Betreuung der asozialen Familien liefern. Das Ziel der Betreuungsmaßnahmen sowohl der allgemeinen als auch der Sonderfürsorge muß letzten Endes darin bestehen, die förderungswürdigen Volksgenossen und Familien nach Kräften zu unterstützen und die asozialen Elemente aus der öffentlichen Fürsorge nach Möglichkeit auszuschalten. Wenn die Aussonderung der asozialen Elemente nicht möglich ist, muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Kinder, soweit sie noch förderungswürdig sind, dem Einfluß der Eltern entzogen werden, damit nicht noch eine weitere Generation asozial wird. Wenn hin und wieder der Anschein erweckt wird, daß durch diese Maßnahmen gegen die asozialen Familien keine fruchtbringende Arbeit geleistet wird, so muß dem entgegengehalten werden, daß die Lahmlegung der asozialen Elemente in unserer Volksgemeinschaft notwendig ist, um den Weg des Aufstiegs für die Millionen wertvoller Volksgenossen und Familien völlig zu ebnen. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, ist die Behandlung der asozialen Familien keine überflüssige Aufgabe, sondern eine unbedingte Notwendigkeit, die alle maßgeblichen Stellen in ihrer weitgehenden Bedeutung für Volk und Staat bereits erkannt haben.

VH 3d

## Die offene Fürsorge in den Jahren 1928—1937.

Das Statistische Reichsamt stellt seinem Schnelldienst der Bezirksfürsorgeverbände für das Vierteljahr April—Juni 1937 eine Übersicht über die Personen und Kosten der offenen Fürsorge in den Jahren 1928 bis Juni 1937 voran. Diese Übersicht gibt einen sehr guten Eindruck von den großen Veränderungen wieder, die in den Jahren 1928—1937 in der öffentlichen Fürsorge hinsichtlich Personenkreis und Kosten stattgefunden haben. Der Personenstand zum 30. 6. 1937 zeigt dabei, daß der Stand des Jahres 1928 noch nicht wieder erreicht werden konnte, daß also die Anforderungen an die Fürsorge der Gemeinden immer noch unter den Auswirkungen der Krisenjahre stehen und überhöht sind.

Betrachtet man die Entwicklung der einzelnen Gruppen von Hilfsbedürftigen, so ist folgende Entwicklung festzustellen. Der Personenkreis der unterstützten Kriegsbeschädigten ist seit 1928 ständig gefallen und zwar von 84 359 in 1928 auf 22 001 am 30. Juni 1937. Dieser Rückgang entspricht im wesentlichen einer natürlichen Entwicklung, die aus dem allmählichen Aussterben der Kriegsbeschädigten oder ihrer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben herrührt. Die den Gemeinden (G.V.) hieraus erwachsenen Vorteile hinsichtlich ersparter Arbeitsleistungen sind heute jedoch mindestens durch die Einschaltung der Gemeinden (G.V.) in die Familienunterstützung ausgeglichen worden.

Der Personenkreis der Sozialrentner ist bis 1930 gegenüber 1928 (601 358) um rd. 43 000 Personen gestiegen und beträgt zu diesem Zeitpunkt 644 258. Trotz

der vom Reich vorgenommenen Rentenkürzungen, Arbeitslosigkeit und Überalterung vermindert sich der Kreis der von der öffentlichen Fürsorge zusätzlich unterstützten Sozialrentner in den nachfolgenden Jahren ständig und beträgt am 30. 6. 1937 543 099 Personen. Es darf wohl angenommen werden, daß die Kürzung der Unterstützungsrichtsätze der Bezirksfürsorgeverbände, die im Zusammenhang mit den allgemeinen durch Notverordnungen veranlaßten Preissenkungen vorgenommen wurde, die aus den oben angeführten Gründen steigende Tendenz des Kreises der unterstützten Sozialrentner überkompensiert hat.

Bei der Gruppe der Kleinrentner ist seit 1928 (332 907 Personen) ebenfalls eine ständige Abnahme der betreuten Personen zu verzeichnen, (am 30. 6. 1937 237 770 Personen). Auch hier entspricht die Abnahme wie bei den Kriegsbeschädigten einer natürlichen Entwicklung, die durch Aussterben der Kleinrentner bedingt ist. Durch die Aufteilung der Kleinrentner in solche, denen Kleinrentnerhilfe gewährt wird und in sonstige Kleinrentner, ist innerhalb der Gruppe Kleinrentner eine ständige Verschiebung der betreuten Personen zugunsten solcher, die Kleinrentnerhilfe empfangen, zu beobachten. Diese Entwicklung dürfte durch die kürzlich ergangenen Bestimmungen über eine Erweiterung des Personenkreises, dem Kleinrentnerhilfe gewährt wird, noch verstärkt werden.

Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und des Wiederaufbaues treten bei dem Personenkreis der Arbeitslosen<sup>1)</sup> am stärksten in Erscheinung. In 1928 beträgt die Zahl der unterstützten Arbeitslosen 164 600. Die Personenzahl steigt bis zum 31. 3. 1933 auf 3 122 855 an, um dann dank der durchgreifenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung auf 347 728 am 30. 6. 1937 zu sinken. Unter den Arbeitslosen werden die zusätzlich unterstützten Alu- und Kru-Empfänger gesondert aufgeführt. Hier ist bis März 1936 ein ständiges Schwanken des Personenkreises festzustellen und von diesem Zeitpunkt an ein ständiges Absinken zu beobachten infolge Eingliederung der Alu- und Kru-Empfänger in Arbeit und — seit dem 3. 6. 1937 — auch infolge Erhöhung der Sätze in der Alu- und Kru-Unterstützung, die eine Zusatzunterstützung für viele Parteien entbehrlich machen. Die Fürsorge- und Notstandsarbeiter, deren Bedeutung erst im März 1930 infolge der gemeindlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen so zunimmt, daß sie statistisch besonders ausgegliedert werden, haben sich bis zum März 1932 von 39 719 auf 95 175 erhöht; der Personenkreis vermindert sich bis zum März 1933 auf rd. 88 000, um sich dann bis zum März 1934 infolge neuer gemeindlicher Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Unterstützung der Regierung auf 123 532 wieder zu vermehren. Seit März 1934 verläuft die Entwicklung parallel mit den abnehmenden sonstigen Arbeitslosen; im Juni 1937 sind noch 31 200 Fürsorge- und Notstandsarbeiter vorhanden.

Der Personenkreis der sonstigen Hilfsbedürftigen ist von 1928 (500 121 Personen) bis März 1937 (721 075 Personen) ständig gewachsen. Die Zunahme mag zum großen Teil auf die während der Wirtschaftskrise aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen und hilfsbedürftig Gewordenen zurückzuführen sein, die heute infolge Arbeitsuntauglichkeit nicht mehr eingliederungsfähig sind, z. T. auch in steigendem Maße Personen umfassen, die nur durch Mietbeihilfen oder Zuschüsse laufend unterstützt werden. Von März bis Juni 1937 haben die Bezirksfürsorgeverbände den Kreis der sonstigen Hilfsbedürftigen nochmals eingehend auf ihre Hilfsbedürftigkeit hin überprüft mit dem Ergebnis, daß sich der betreute Personenkreis in dieser Zeit um rd. 30 000 Personen vermindert und im Juni 1937 691 771 beträgt.

An insgesamt von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Personen sind im Juni 1937 1 842 369 gegenüber 1 683 345 in 1928 vorhanden. Der Stand von 1928 konnte, wie oben schon erwähnt, noch nicht wieder erreicht werden. Außerdem haben sich im Verhältnis der einzelnen Gruppen zur Gesamtzahl der unterstützten Personen gegenüber 1928 Verschiebungen ergeben. So ist der Anteil der Arbeitslosen an den Gesamtbetreuten von 9,8 auf 13% gestiegen; der Anteil der sonstigen Hilfsbedürftigen von 29% auf 37% gestiegen; der Anteil der Kriegsbeschädigten von 5% auf 1,2% gesunken und der der Sozialrentner ebenfalls von rd. 36% auf rd. 28% gesunken.

<sup>1)</sup> einschließl. der Fürsorge- und Notstandsarbeiter.

Entsprechend den Veränderungen in dem Personenkreis der von der Fürsorge betreuten Personen waren auch die Kosten der öffentlichen Fürsorge erheblichen Veränderungen in den Jahren 1928—1936<sup>2)</sup> unterworfen. Bei den Kriegsbeschädigten ist parallel dem sinkenden Personenkreis ein sinkender Aufwand an laufenden Barleistungen zu verzeichnen (in 1928 rd. 8 Mio RM in 1936 rd. 6 Mio RM). Bei den Sozialrentnern ist durch den geringeren Aufwand je unterstützte Person und den infolge der Richtsatzkürzung aus der Zusatzunterstützung ausscheidenden Personen der Aufwand von rd. 149 Mio RM in 1928 auf rd. 110 Mio RM in 1936 gesunken. Der Fürsorgeaufwand für Kleinrentner ist mit der gesunkenen Personenzahl zurückgegangen; allerdings gleicht die Besserstellung der Kleinrentnerhilfe einen Teil der Einsparungen infolge geringerer Personenzahl wieder aus (in 1928 rd. 154 Mio RM in 1936 rd. 100 Mio RM). Der Aufwand für Arbeitslose einschl. Fürsorge- und Notstandsarbeiter steigt von rd. 125 Mio RM in 1928 auf rd. 1393 Mio RM in 1932 und beträgt 1936 rd. 305 Mio RM. Während der Aufwand für Arbeitslose in 1928 21% des Gesamtaufwandes an laufenden Barleistungen betrug, beträgt er in 1936 40% der gesamten laufenden Barleistungen. In der gleichen Zeit beträgt der Anteil der betreuten Arbeitslosen an den Gesamtbetreuten in 1928 9,8% und in 1936 rd. 30%. Aufwand und Personenzahl sind also nahezu gleichmäßig angewachsen im Vergleich zu 1928. Der verhältnismäßig hohe Anteil des Aufwandes für Arbeitslose im Verhältnis zu dem Gesamtaufwand erklärt sich aus dem besonderen Aufwand für Fürsorge- und Notstandsarbeiter, die in 1928 noch nicht vorhanden waren, außerdem dürfte der größte Teil der heute noch vorhandenen Arbeitslosen in größeren Städten zu finden sein, in denen ein höherer Unterstützungssatz gezahlt wird. Wenn man den Aufwand je Person und Jahr für sonstige Hilfsbedürftige und Arbeitslose in 1936 miteinander vergleicht, so liegt der Aufwand für Arbeitslose um rd. 75 RM höher und beträgt rd. 407 RM im Jahr bei grundsätzlich gleicher finanzieller Behandlung von Arbeitslosen und sonstigen Hilfsbedürftigen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die der Berechnung zugrunde gelegte Personenzahl eine Durchschnittszahl aus den zu einzelnen Stichtagen des Jahres angegebenen Personenzahlen ist und daß die Personenzahl der Arbeitslosen in diesem Jahr erheblich größeren Schwankungen unterworfen war als die Personenzahl der sonstigen Hilfsbedürftigen. Der Aufwand für sonstige Hilfsbedürftige hat entsprechend dem Ansteigen der betreuten Personenzahl ebenfalls ständig zugenommen (1928 rd. 146 Mio RM; 1936 rd. 241 Mio RM), obwohl durch die Kürzung der Richtsätze in den Jahren 1930/1931 der Unterstützungsbetrag je Person und Jahr herabgesetzt worden ist. Die Gesamtaufwendungen an laufenden Barleistungen betragen in 1936 rd. 762 Mio RM gegen über rd. 581 Mio RM in 1928. Die einmaligen Barleistungen sowie Sach- und Dienstleistungen sind bis zum Jahre 1932 von rd. 199 Mio RM in 1928 auf rd. 274 Mio RM gewachsen. Dieser vermehrte Aufwand entspricht einem Anwachsen des von der Fürsorge betreuten Personenkreises durch die Wirtschaftskrise. Es ist jedoch augenscheinlich, daß das Anwachsen einmaliger Barleistungen und sonstiger Sach- und Dienstleistungen bei den begrenzten Mitteln der Gemeinden (G.V.) und den außerordentlich hohen Anforderungen an laufenden Barunterstützungen nicht in solchem Ausmaße stattgefunden hat, wie es dem Anwachsen des Personenkreises im Vergleich zu den Leistungen in 1928 entsprochen hätte. Das Verhältnis von laufenden zu einmaligen Barleistungen in 1928 ist auch heute noch nicht wieder erreicht. So erklärt es sich, daß bei einem Vergleich der gesamten Kosten der offenen Fürsorge von 1928 (rd. 781 Mio RM) und 1936 (rd. 893 Mio RM) die Differenz geringer ist (1936 rd. 112 Mio RM mehr) als bei einem Vergleich des Aufwandes an laufenden Barleistungen (in 1936 rd. 181 Mio RM mehr). Bei der in den Vordergrund gestellten vorbeugenden Fürsorge kann für die nächsten Jahre ein Ansteigen der einmaligen Barleistungen sowie Sach- und Dienstleistungen im Verhältnis zu den laufenden Barleistungen erwartet werden. Vergleicht man den Stand des Personenkreises der in 1936 durchschnittlich betreuten Hilfsbedürftigen insgesamt mit dem von 1928 und gleichzeitig den gesamten Fürsorgeaufwand in 1928 mit dem von 1936, so bleibt das Anwachsen des Aufwandes hinter dem des Personenkreises zurück.

Eickhoff.

<sup>2)</sup> 1936 vorläufiges Ergebnis.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

### Aus der NSV.

Im Monat Januar 1938 vereinigten Arbeitstagungen, wie sie auch in den Vorjahren veranstaltet wurden, die Mitarbeiterinnen in den Müttererholungsheimen. Im einzelnen nahmen daran teil die Leiterinnen der Müttererholungsheime, die Mütterbetreuerinnen und sonstige Mitarbeiterinnen in den Heimen, die für die Betreuung und Freizeitgestaltung eingesetzt sind.

Sechs Tagungen wurden durchgeführt. Sie waren über das ganze Reichsgebiet verteilt. Jede Arbeitstagung erfaßte die Mitarbeiterinnen von fünf bis sechs Gauen und wurde geleitet von der Leiterin der Stelle Familienhilfe des Gaues, in dem die Tagung stattfand.

Ein Rahmenlehrplan diente allen sechs Veranstaltungen als Richtschnur und gewährleistete die stoffliche Übereinstimmung der dargebotenen Vorträge und Arbeitsgemeinschaften. Die Vorträge behandelten Fragen der Weltanschauung und Fachfragen. Sie befaßten sich u. a. mit nationalsozialistischer Weltanschauung, mit Rassenpflege und Bevölkerungspolitik, mit nationalsozialistischer Geschichtsbetrachtung und mit Erziehungsfragen. Die Gegenwartsaufgaben der NSV., die Aufgaben der Gesundheitsfürsorge und C. sundheitsführung im heutigen Staat, die Säuglingssterblichkeit und ihre Bekämpfung, die Mitarbeit der Frau im Vierjahresplan waren Gegenstand der Fachvorträge. Die Arbeitsgemeinschaften widmeten sich Fragen der Gesundheitserziehung, der kulturellen Erziehung und der Freizeitgestaltung.

Die Lernschwestern der NS.-Schwesternschaft zahlen nach einer Anordnung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt kein Schulgeld mehr. Die NS.-Schwesternschaft gewährt ihnen neben der freien Tracht und Verpflegung ein monatliches Taschengeld. Die gleiche Regelung gilt für die Lernschwestern des Reichsbundes der freien Schwestern und Pflegerinnen, der der NSV. untersteht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß junge Mädchen bereits

mit vollendetem 15. Lebensjahr als Schwesternvorschülerinnen in Jungschwwesternheimen oder Heimen der NSV. eingesetzt und auf den späteren Beruf der NS.-Schwester vorbereitet werden können.

Eine Vereinbarung mit dem Reichsarbeitsdienst sieht vor, daß die Führer-anwärterinnen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend im Verlaufe ihrer Ausbildung mehrere Monate hindurch ehrenamtlich in der NSV. tätig sind. Die Anwärterinnen werden vor allem in städtischen Gebieten eingesetzt und arbeiten in der allgemeinen Volkspflege, in der örtlichen halboffenen Mütter- und Kindererholungsfürsorge und in den Kindertagesstätten. Eine Beschäftigung mit schematischen und büromäßigen Arbeiten widerstreitet dem Ausbildungszweck und scheidet daher aus.

### Aus dem WHW.

Das vorläufige Ergebnis der dritten Eintopfammlung am 12. Dezember 1937 beträgt 5 744 477,62 RM. Die entsprechende vorjährige Eintopfspende erbrachte 5 714 714,55 RM.

Die dritte Reichsstraßensammlung, die am 17. bis 19. Dezember 1937 von der Hitlerjugend durchgeführt wurde, zeitigte nach den bisherigen Feststellungen ein Aufkommen von 4 051 660,67 RM. Dieser Erlös liegt um rund 300 000 RM oder um 7,85% höher als das Sammelergebnis der dritten Reichsstraßensammlung des Vorjahres, das 3 756 801,52 RM betrug.

Am 23. Januar d. J. sandte der Deutschlandsender sein drittes Wunschkonzert für das Winterhilfswerk 1937/38. Die Zahl der Spender und der gespielten Stücke sowie der Betrag der Geld- und Sachspenden werden in der nächsten Nummer mitgeteilt werden.

Das Konzert, das zwölfte aller bisher vom Deutschlandsender veranstalteten Wunschkonzerte, bot Anlaß, sich an das zweijährige Bestehen dieser Einrichtung zu erinnern. Am 14. Januar 1936 fand

das erste Wunschkonzert des Deutschlandsenders und des ganzen deutschen Rundfunks statt.

Aus Anlaß der Wiederkehr des 30. Januar verteilte das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes eine zusätzliche Spende von 17 Millionen RM in Gestalt von Gutscheinen, die zum Bezug von Lebensmitteln, Bekleidung und Kohlen berechtigten. Die Lebensmittel- und die Bekleidungs Gutscheine lauteten jeweils über den Wert von 1 RM und wurden vom Tag der Ausgabe bis zum 15. Februar d. J. von allen einschlägigen arischen Geschäften in Zahlung genommen. Die Kohlengutscheine über je 50 kg Kohlen galten bis zum 28. Februar 1938.

Am Jahrestag der Nationalsozialistischen Revolution ruhte jede öffentliche Sammeltätigkeit. Lediglich die WHW.-Lotterie vertrieb ihre Lose.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1937/38 veranstaltet allenthalben

Kleidersammlungen. NSV.-Helfer führen die Sammlungen durch; Wehrmacht, Polizei, SA., NSKK. und Technische Nothilfe leisten Transporthilfe. Die NS.-Frauensschaft, das Deutsche Frauenwerk, der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend sowie das Deutsche Rote Kreuz besorgen die Ausbesserung und Instandsetzung der Kleidungsstücke.

Die Kleidersammlungen besitzen für die deutsche Rohstoffbewirtschaftung besondere Bedeutung und erstrecken sich auch auf solche Kleidungsstücke, die nicht mehr getragen werden können. Diese werden dem Beauftragten für den Vierjahresplan bzw. den von ihm bestimmten Dienststellen zur Verfügung gestellt.

Am 5. und 6. Februar d. J. fand die vierte Reichsstraßensammlung in diesem Winter statt. SA.-, SS., NSKK.- und NSFK.-Männer verkauften bunte Webabzeichen, die in zwölf verschiedenen Bildern den deutschen Soldaten vom Ausgang des Mittelalters bis zum Weltkrieg zeigten.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

**Die fürsorgerechtlichen Auswirkungen des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.**

In dem in Nr. 9 abgedruckten Aufsatz ist ausgeführt worden, daß die Gemeindeanteile des § 14 Pr. AV. zur FV. als Umlagen im Sinne des § 3 Abs. 4 der 3. DurchfVO. zum Groß-Hamburg-Gesetz anzusehen sind und sie daher für die vor dem 1. April 1937 erfolgten Zahlungen noch dem abgebenden BFV. zuzustehen. Vielfach sind nun die kreisangehörigen Gemeinden von dem BFV. beauftragt, die Fürsorgeausgaben aus eigenen Mitteln vorzustrecken. Sie rechnen mit dem BFV. gewöhnlich vierteljährlich ab und erhalten alsdann von diesem die Fürsorgeausgaben abzüglich des Gemeindeanteils und der inzwischen auf die Fürsorgekosten gezahlten Zuschüsse erstattet. In diesen Fällen ist es streitig geworden, ob die Gemeinden den nach der Abrechnung vom BFV. zu tra-

genden Betrag noch vom abgebenden Verband beanspruchen können oder ob sie ihn von dem aufnehmenden verlangen müssen. Die Frage ist in dem Sinne zu entscheiden, daß der abgebende FV. verpflichtet ist, die von den Gemeinden bis zum 1. April 1937 verauslagten Beträge zu erstatten. Hier findet nämlich § 3 Abs. 1 S. 2 der 3. DurchfVO. zum Groß-Hamburg-Gesetz entsprechende Anwendung. Die Zahlungen der Gemeinden werden also für die Anwendung des § 3 Abs. 2 der 3. DurchfVO. so behandelt, als wären sie unmittelbar durch den abgebenden BFV. vorgenommen worden. Sie gelten daher als vor dem als Stichtag festgesetzten 1. April 1937 abgewickelt und müssen, da hiernach ein Forderungsrecht der umgemeindeten Gemeinden gegen den aufnehmenden Verband nicht gegeben ist, vom abgebenden Verband getragen werden.

Regierungsrat Dr. v. Rozycki.

**Aus dem Tätigkeitsbericht  
des städtischen Wohlfahrtsamts Essen  
für das Kalenderjahr 1936.**

**I. Allgemeines.**

**Organisation und Personalien.**

Am 28. 8. 1936 wurden die besonderen Arbeitsgebiete der Arbeitsfürsorge bei den Außenstellen aufgelöst, so daß nur noch eine Arbeitsfürsorgestelle (Restabteilung) für die Bearbeitung der männlichen WE. in Betracht kommt.

Am 1. 1. 1936 waren 486 Beamte und Angestellte beschäftigt, am 31. 12. 1936 noch 450, also ein Abgang um 36. Während sich 1935 der Abbau in noch stärkerem Maße vollzog als der Abgang der Unterstützten, ist das im Berichtsjahre nicht mehr der Fall gewesen, ein Zeichen, daß das Personal allmählich auf einen kaum noch abbaufähigen Stand angekommen ist, soll nicht die Gründlichkeit der Arbeit darunter leiden, wie das leider in den früheren Jahren oft der Fall sein mußte.

Der Ehrendienst leistete seine Mitarbeit in der Fürsorge für die Allgemeinen Fürsorgeempfänger und Sozialrentner still und unentwegt weiter.

Wohlfahrts-	Im Ehrendienst am 31. 12. 1936
Bezirksvorsteher .....	93
Pflegerinnen .....	133
Pfleger .....	789
Zus.	1015

**II. Wirtschaftliche Fürsorge.**

Die Parteien- und Personenzahl bei den Allgemeinen Fürsorgeempfängern und Sozialrentnern hat sich nur unwesentlich verändert. Mit diesem Kreis wird immer gerechnet werden müssen.

Die Zahl der Sozialrentner würde viel höher sein, wenn hier in Essen nicht so viele Rentenempfänger wohnten, die infolge ihrer Krupp- oder Knappschaftspension über die Richtsätze hinauskommen und für die Fürsorge ausscheiden.

Die Zahl der Kleinrentner ist jetzt wohl auf dem Höchststand angelangt, Zugänge werden durch Abgänge aufgehoben.

Die Abnahme der Wohlfahrtserwerblosen im Kalenderjahr 1936 beträgt 43,5% und bleibt somit hinter dem Kalenderjahr 1935 um nur 1,5% zurück, obwohl doch schon in den früheren Jahren der Arbeitseinsatz von WE. in Essen außergewöhnlich war.

Der gesteigerte Arbeitseinsatz macht sich auch in diesem Jahre wieder dadurch bemerkbar, daß die aus Wohlfahrtsmitteln gezahlten Mietzuschüsse von 127 300 RM des Jahres 1935 auf rd. 114 049 RM gesenkt werden konnten. Die Mietrückstände betragen nach den letztthin angestellten Ermittlungen noch rd. 106 000 RM gegenüber 121 000 RM des Jahres 1935.

Die verhältnismäßig geringe Zahl der Räumungsklagen (23) sowie der Zwangs-räumungen (3) ist darauf zurückzuführen, daß zunächst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Mieter zur Unterzeichnung einer Erklärung, nach der er den festgesetzten Mietenanteil von seiner Unterstützung oder von seinem Lohn an das Wohlfahrtsamt abtritt, zu bewegen.

Seit Ende Sept. 1936 hat sich die Einstellung zur Pflichtarbeit etwas geändert. Galt diese bis dahin meist der Prüfung des Arbeitswillens, oder wurde sie in früheren Jahren von manchem deshalb noch begehrt, weil sie immerhin neben der Unterstützung eine kleine Arbeitsprämie vermittelte, so wird jetzt jeder Unterstützungsempfänger, soweit nicht Wohlfahrtsarbeit in Betracht kommt, ohne Rücksicht auf seine bisherige Beschäftigung in Pflichtarbeit eingewiesen, damit er für seine Unterstützung arbeitet. Das läßt sich jetzt wegen des geringen Personenkreises ermöglichen und hat sich, obwohl es gewisse Härten mit sich bringen kann, vorteilhaft bewährt. Vor allem sind manche Händler, Schausteller usw. durch diese Maßnahmen dem Wohlfahrtsamt ferngeblieben.

Obwohl der Rückgang der weiblichen Unterstützungsempfänger, gemessen an den Zahlen der männlichen WE., nicht so nennenswert ist, hat die im Vorjahre durchgeführte Maßnahme, alle arbeitsfähigen weiblichen Unterstützungsempfänger in Pflichtarbeit zu stellen, manche weibliche Person zurückgehalten, sich bei Arbeitslosigkeit sofort an das Wohlfahrtsamt zu wenden. Die



Pflichtarbeit wurde in der Hauptsache beim „Verein“ und dessen Arbeitsstätten, aber auch in verschiedenen städt. Betrieben und als Hausgehilfin in kinderreichen Familien verrichtet.

Die Zahl der Wohlfahrtsarbeiter hielt sich in fast gleicher Höhe wie im Vorjahre. Es sind rd. 400 000 Tagewerke geleistet und rd. 250 000 cbm Bodenbewegungen vorgenommen worden. Die Beschäftigung erfolgte fast aussch. bei den städt. Tiefbaubezirken. Hin und wieder wurden kleine Kolonnen dem Gartenamt zur Verfügung gestellt, einzelne Wohlfahrtsarbeiter arbeiteten bei den städt. Krankenanstalten, dem Gas- und Wasserwerk usw. Immer aber handelte es sich um gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten.

Im Arbeitsamtsbezirk Essen waren die durchzuführenden Notstandsarbeiten so geringfügig, daß sie sich kaum beim Arbeitseinsatz ausgewirkt haben. Im Berichtsjahre konnten durchschnittlich 120 Notstandsarbeiter beschäftigt werden, an denen WE. kaum beteiligt worden sind.

Sämtliche aus dem Vorjahre weitergeführten eigenen Notstandsmaßnahmen in auswärtigen Arbeitsamtsbezirken fanden im Laufe des Sommers und Herbstes 1936 ihr Ende.

Die Gruppe der Arbeitslosen mit gemeindl. Zusatzunterstützung nimmt erfreulicherweise infolge Sinkens der Alu- und Kru-Ziffern immer mehr ab. Trotzdem ist der Aufwand von jährlich rd. 600 000 RM noch sehr hoch, besonders wenn man überlegt, daß es sich eigentlich nur um Aufwendungen handelt, die die Reichsanstalt zu leisten hätte.

Die Zahl der Wanderer ist in anderen Gegenden stark gesunken, denn vielen Volksgenossen ist es gelungen, unter Aufgabe ihres Wanderlebens Arbeit und Brot zu finden. Wenn dasselbe für Essen nicht gesagt werden kann, so ist das wohl hauptsächlich auf die zentrale Lage Essens als Industriestadt zurückzuführen. Auch haben verschiedene Wanderarbeitsstätten in der Umgebung, so in Düsseldorf, Bochum, Langenberg, ihre Einrichtungen geschlossen, so daß der Zustrom der Wanderer nach Essen in den letzten Jahren fast auf gleicher Höhe geblieben ist.

Das Wohlfahrtsamt kann sich bei der Bekämpfung des Unterstützungs-

betrugs jetzt in der Hauptsache auf die Verfolgung einzelner Fälle beschränken. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auf das zielbewußte Vorgehen und das gute Zusammenarbeiten zwischen Wohlfahrtsamt, Arbeitsamt, Polizei usw. zurückzuführen. Damit die vereinzelt auftretenden Unterstützungsbetrüger nicht glauben, das Wohlfahrtsamt unternehme nichts mehr, wurden besonders krasse Fälle von Zeit zu Zeit in der Presse veröffentlicht, wobei auch auf die jetzt verhältnismäßig hohen Gerichtsstrafen hingewiesen werden konnte.

Eine Art des Unterstützungsbetruges ist allerdings auch heute noch manchmal festzustellen; diese Handlung entsteht aber nicht in erster Linie aus dem Motiv der ungerechtfertigten Bereicherung, ist daher milder zu beurteilen. Es handelt sich um die Wettenden und Spieler, denen nur sehr schwer beizukommen ist. Verwarnungen, Zahlung der Unterstützung an die Ehefrau u. dgl. helfen bei diesen Menschen nicht viel. Das einzige erfolgreiche Mittel ist die Einweisung in eine Arbeitsanstalt.

Vor 1933 war die Zahl der Einsprüche und Beschwerden außerordentlich groß. Das war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die marxistisch geleiteten Verbände und Organisationen ihre Mitglieder systematisch zur Einreichung von Anträgen und bei deren Ablehnung zur Inanspruchnahme der Rechtsmittel veranlaßten. Der „Beirat für die übrige Fürsorge“, der früher in ganz kurzen Zeitabständen, fast wöchentlich, zusammentreten mußte und dabei oft 40 oder 50 Fälle durchzusprechen hatte, brauchte im vergangenen Jahre nur alle 4 bis 6 Wochen zusammenberufen zu werden, wobei durchschnittlich 8 bis 15 Fälle zum Vortrag kamen. Aber auch bei diesen Fällen handelte es sich fast ausnahmslos um Einsprüche, die auch von den Beiratsmitgliedern als unbegründet angesehen wurden. — Auch die Zahl der Beschwerden im Dienstaufsichtswege an den Herrn Regierungspräsidenten hat stark abgenommen. Die Bescheide zeigen, daß der Regierungspräsident ebenfalls in fast allen Fällen die Auffassung des Bezirksfürsorgeverbandes stützt.

Das Wohlfahrtsamt hat gem. § 113 ZPO. die Zeugnisse zur Erlangung eines Armenrechts auszustellen, die

das Unvermögen des Antragstellers zur Durchführung einer Klage ausweisen sollen. 1936 wurden 9588 solcher Armutzeugnisse ausgestellt, davon entfallen 2178 auf Ehescheidungs-, 1244 auf Unterhalts-, 761 auf Räumungs-, 2701 auf Forderungs- und 2704 auf sonstige Klagen. Diese eigentlich am Rande der Fürsorgearbeit liegende Aufgabe des Wohlfahrtsamtes nimmt viel Zeit in Anspruch, da die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nicht lfd. unterstützten Antragsteller nicht ohne weiteres zu übersehen sind.

Die Zahl der Rundfunkgebührenbefreiungen für bedürftige Volksgenossen ist bis zum Schluß des Jahres 1936 auf 9435 gestiegen. Trotzdem ist die Zahl der Antragsteller immer noch höher, so daß der Landesfürsorgeverband Düsseldorf gebeten werden mußte, so bald wie möglich die Anrechte der Befreiungen zu erhöhen.

Die Zahl der Einbürgerungsanträge, oder besser der Anträge auf Aufnahme in den deutschen Staatsverband, nahm nach der Machtübernahme zunächst erheblich zu. Das ist nicht zuletzt auf verschiedene Maßnahmen des Reiches zurückzuführen, aus denen nur Reichsdeutsche Nutzen ziehen können. Auch die Tatsache, daß Reichsdeutsche eher in Arbeit vermittelt werden als Ausländer trägt dazu bei. Die Folge davon ist, daß vor allem deutschstämmige Ausländer, die durch Abtrennung von Gebieten oder durch Heirat eine andere Staatsangehörigkeit erhalten haben, Einbürgerungsanträge stellen. Diesen Anträgen wird vom Wohlfahrtsamt im allgemeinen zugestimmt, wenn es sich um einen „wünschenswerten Bevölkerungszuwachs“ handelt, ohne Rücksicht darauf, ob die Betreffenden in öffentlicher Fürsorge stehen oder nicht. 1934 ging die Zahl nach Erledigung des ersten Ansturms merklich zurück und blieb auch in den folgenden Jahren merklich unter derjenigen des Jahres 1933.

Folgende Übersicht ergänzt diese Ausführungen:

Jahr	Anträge	davon	
		Zust.	Abl.
1933	118	104	14
34	39	36	3
35	81	75	6
36	64	62	2

### III. Erziehungsfürsorge (Jugendamt).

Für die Arbeit beim Jugendamt war die gleiche rechtliche Grundlage wie im Vorjahre maßgebend. Der Ausschuß Jugendamt, dessen Zusammensetzung noch veralteten Bestimmungen unterliegt, ist schon seit 1934 nicht mehr zusammengerufen worden.

Die Zusammenarbeit mit den einzelnen Vormundschaftsgerichten und den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, vor allem mit der Kreisamtsleitung der NS.-Volkswohlfahrt, Abt. Jugendhilfe, war die denkbar beste. Sie erfolgte stets reibungslos und unter engster Fühlungnahme sämtl. beteiligter Stellen.

Der, wenn auch nur geringe, Rückgang der Zahl der unehelichen Kinder in Essen fällt um so mehr auf, als andere Städte höhere Zahlen nachweisen.

Die erfreuliche Mehreinnahme an Unterhaltsbeträgen ist auf einen verstärkten Arbeitseinsatz unehelicher Kindsväter zurückzuführen.

Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht bei den Essener Amtsgerichten Termine in Unterhaltsklagen wahrgenommen werden. Zur Beweisführung mußte in einigen Fällen wieder eine Blutgruppenuntersuchung durchgeführt werden.

Die Zahl der Adoptionen hat sich gegenüber 1935 fast verdoppelt. Ein wesentliches Sinken der Pflegestellenanträge ist im Gegensatz zu anderen Städten nicht zu verzeichnen gewesen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 4 neue Kindergärten und -horte eröffnet. In den Wintermonaten fanden in Verbindung mit dem NSLB., der DAF., der freien Wohlfahrtspflege Schulungsvorträge statt, die sich bewußt restlos mit Fragen der praktischen Arbeit im Kindergarten und Hort befaßten. Die Regierungskommission hat nach einer längeren Pause erstmalig in einer neuen Zusammensetzung verschiedene Kindergärten und Horte besichtigt und kam grundsätzlich zu einer Anerkennung der Essener Einrichtungen, von denen jetzt insgesamt 105 vorhanden sind.

Vom Gericht wurden Schutzaufsichten angeordnet:

1930 = 116, 1931 = 49, 1932 = 56, 1933 = 106, 1934 = 84, 1935 = 143, 1936 = 100. Die Zahlen sind zurück-

gegangen, weil das Jugendamt in diesen Dingen zurückhaltender wurde bzw. weil die Fälle oft so gelagert waren, daß gleich Fürsorgeerziehung eintreten mußte. Deshalb hat sich deren Zahl auch erhöht.

Das Jugendamt ordnete Beobachtungen mit Hilfe der Spitzenverbände an: 1930 = 188, 1931 = 171, 1932 = 117, 1933 = 81, 1934 = 72, 1935 = 78 und 1936 = 31.

Die Erziehungsberatungsstelle übte an 14 Beratungsstunden an 79 Kindern eine Erziehungsberatung aus und schlug die erforderlichen Anordnungen vor, z. B. Psychopathen-Anstaltsaufenthalt, Fürsorgeerziehung, Beobachtung. In der Hauptsache (45) kamen Knaben von 6—14 Jahren in Frage. Von den Gutachten erhält das Gesundheitsamt Mitteilung, um prüfen zu können, ob erbiologische Maßnahmen erforderlich sind.

Die Mitwirkung bei Bestellung von Vormündern erstreckt sich auf die Prüfung ihrer Eignung, auf ihre Überwachung, die Mitbeobachtung über das Ergehen und Verhalten der Mündel usw. Über Mängel in der Führung von Vormundschaften oder Pflichtwidrigkeiten der Vormünder hat sofortige Anzeige an das Vormundschaftsgericht zu erfolgen, wozu das Jugendamt aber 1936 nicht gezwungen war. Der Vorschlag von Vormündern erfolgt bei erbgesunden Kindern durch die NSV., während die Vormünder für erkrankte Kinder von den konfessionellen Verbänden in Vorschlag gebracht werden.

Die Gutachter-Tätigkeit des Jugendamtes bei Schankkonzessionen hat nachgelassen, da Neuanträge wegen der Konzessions-Sperre kaum noch in Frage kommen.

Wenn beim Wohlfahrtsamt Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts beantragt werden mit der Absicht, eine Ehescheidungsklage oder eine Unterhaltsklage gegen den getrennt lebenden Ehemann anzustrengen und Kinder unter 16 Jahren vorhanden sind, so erhält das Jugendamt eine Mitteilung hiervon. 1936 sind 443 Prüfungen in solchen Fällen zum Schutz der Kinder angestellt worden.

#### IV. Gesundheitsfürsorge.

Das Wohlfahrtsamt hat die Tätigkeit des Gesundheitsamtes durch vorbeugende gesundheitsfürsorgereiche Maßnahmen nach Kräften ergänzt.

In der Säuglings- und Kleinkinder-Fürsorge ist die wichtigste Maßnahme die Gewährung von Ernährungsbeihilfen, insbesondere von Milch. Durch die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse war es möglich, den Umfang der Leistungen einzuschränken. So wurden an Milch gewährt:

1933 = 1 603 504 Liter, 1934 = 1 469 792 Liter, 1935 = 963 099 Liter, 1936 = 877 757 Liter.

In der Schulkinderfürsorge wurde die Schulkinderspeisung weiter durchgeführt. Den Umfang der Speisung zeigt nachfolgende Gegenüberstellung:

Kalender-jahr	Es wurden täglich gespeist	Dauer der Speisung	Gesamt-Portionenzahl	Kosten RM	Elternbeiträge RM
1935	21 000 Kinder	28 Wochen	rd. 2 317 000	133 800,—	54 400,—
1936	18 000 „	34 „	„ 2 874 000	136 500,—	54 700,—

In der Schulzahnpflege, bei der wir die beratende ärztliche Tätigkeit und die Behandlung unterscheiden müssen, geht die Zahl der zu behandelnden Kinder immer weiter zurück. Der Grund ist darin zu erblicken, daß infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs viele Kin-

der in den Genuß der Familienhilfe der Krankenkassen gelangen und dadurch für die Behandlung in der Schulzahnklinik ausscheiden.

Die Kindererholungs-fürsorge wurde im bisherigen Rahmen weiterbetrieben.

	1936		1935	
	Kinder	Kosten	Kinder	Kosten
Städtische Heime . . . . .	1549	144 000,— RM	1593	146 000,— RM
Nichtstädtische Heime ..	813	76 000,— „	841	76 000,— „
Sa. . . . .	2362	220 000,— RM	2434	222 000,— RM

Die Tuberkulose-Fürsorge wurde auch 1936 intensiv betrieben. Die größte Belastung entsteht hier durch die Gewährung von Milch und Fett.

Die hierdurch verursachten Gesamtkosten beliefen sich auf 123 645 RM (1936).

Selbstverständlich wurde die übrige Tuberkulose-Fürsorge nicht vernachlässigt. Die eingerichtete Zentralstelle für die Bearbeitung der Heilverfahren hat eine beschleunigtere und sorgfältigere Bearbeitung ermöglicht. Insbesondere ist es in viel stärkerem Maße als bisher gelungen, die Krankenkassen zur Zahlung von Zuschüssen heranzuziehen.

Der Aufwand des Bezirksfürsorgeverbandes betrug 1935 = 72 027 und 1936 = 78 080 RM.

Nicht nur die Zahl, sondern auch die Kosten der Heilverfahren sind angestiegen, was deshalb besonders beachtlich ist, weil das Tbc.-Hilfswerk der NSV. ebenfalls noch eine größere Zahl von Heilverfahren mit eigenen Mitteln durchgeführt hat. In immer stärkerem Maße muß hier jedoch geholfen werden, denn nicht zuletzt kommt es darauf an, die noch gesunden Angehörigen vor der Gefahr der Ansteckung zu schützen. In Zukunft ist daher der Frage der Asylierung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Besondere Erwähnung verdienen die Arzneiregelbeträge. Wegen ihrer Überschreitung in der Zeit vom 1. 10. 1935 bis 31. 3. 1936 wurden 35 Ärzte haftpflichtig gemacht. Dieses Durchgreifen des Wohlfahrtsamtes, das natürlich nur mit Hilfe der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands möglich war, erreichte meistens seinen Zweck. Der Arzneikostendurchschnitt der Ärzte sank mit jedem Vierteljahr und hat jetzt einen tragbaren Stand erreicht.

Im Kalenderjahr 1936 wurden von den Essener Finanzämtern 3435 Ehestandsdarlehensanträge genehmigt. Im gleichen Zeitraum sind bei den Essener Standesämtern 6429 Ehen geschlossen worden. Danach wurden 53% aller Ehen mit Darlehen geschlossen. Ferner gewährten die Finanzämter 3042 Kinderermäßigungen, d. h. 25%ige Ermäßigungen des Darlehns bei Geburt eines Kindes, während die Zahl der Lebendgeborenen in Essen 11 779 beträgt. Hiernach würden nur 25,8% aller Ge-

burten auf Ehestandsdarlehensempfänger entfallen. Ein günstigeres Bild gewinnt man, wenn nur die Erstgeburten zugrunde gelegt werden — genaue Berechnungen sind allerdings sehr schwer. So entfallen auf 100 Erstgeburten im Kalenderjahr 1935 = 54,63 Geburten von Ehestandsdarlehensempfängern.

Allein im Berichtsjahr wurden 2685900 RM als Ehestandsdarlehen bewilligt. Seit Beginn des Gesetzes bis Ende 1936 sind es schon annähernd 8 000 000 RM, die mehr oder weniger den Essener Geschäftsleuten und Handwerkern zugeflossen sind; eine bedeutsame Nebenwirkung dieser bevölkerungspolitischen Maßnahme des Reiches!

1936 sind noch laufend Anträge auf Kinderbeihilfen gestellt worden, wenngleich die Zahl erheblich nachgelassen hat. Die Gesamtzahl der bis zum 31. 3. 1937 gestellten Anträge betrug rund 5800. Von diesen sind bis dahin allerdings nur 3000 zur Auszahlung gelangt.

Die Ausgaben für die Anstaltsfürsorge der Geistesschwachen, Geisteskranken, Taubstummen, Blinden usw. sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zwangsläufig. Erst wenn sich die Durchführung des Sterilisierungsgesetzes in späteren Generationen auswirkt, wird auch der Wohlfahrtshaushalt spürbar entlastet werden.

Die Anstaltspflegekosten bezifferten sich 1935 auf 980 000 RM und 1936 auf 1 024 000 RM. Dieser Mehraufwand ist auf das Ansteigen der Pflegetage zurückzuführen, die überhaupt seit 1933 den Höchststand von 650 000 erreicht haben, gegenüber 612 000 im Jahre 1935 und 610 000 im Jahre 1934. Diese Tatsache veranlaßte den Rhein. Prov.-Verband, im Laufe des Januar 1937 erneut eine dringende Anordnung an alle Provinzial- und Privatanstalten zu richten, alle Pflelinge auf ihren Gesundheitszustand durchzumustern mit dem Ziel, geeignete Kranke in Familienpflege zu entlassen oder in billigeren Privatanstalten unterzubringen. Dabei hat der Fürsorgeverband Essen von jeher nur solchen Anträgen auf Anstaltsunterbringung entsprochen, die sich nach eingehender Prüfung als unumgänglich notwendig erwiesen.

Der Vergleich der Zahl mit dem Kostenaufwand zeigt, daß die Krüppel-

fürsorge zu den kostspieligsten Fürsorgeaufgaben gehört. Eine solche Feststellung fordert eine scharfe Auslese zwischen den Körperbehinderten nach ihrem Wert oder Unwert für die Volksgemeinschaft.

Im Kalenderjahr 1936 waren 248 (266) in Krankenhäusern, 44 (49) in Krüppelheimen und 48 (20) in Pflegeheimen untergebracht, wodurch rund 122 000 (114 000) RM Kosten entstanden. Als wirksame Nachbehandlung nach stationärer Krankenhauspflege oder als Ersatz hierfür erhielten 93 (108) ambulante Behandlung. Die Teilnehmerzahl der mit neuen Behandlungsmethoden betriebenen orthopädischen Gymnastik steigt ständig, was deshalb besonders erfreulich ist, weil es sich um die billigste und wirksamste Fürsorgemaßnahme handelt.

Die „Hauptbesucher“ der Gesundheitsbehörde — abgesehen von den Prostituierten — sind meist in den Arbeitsprozeß eingeschaltet und zu den Krankenkassen oder sonstigen Versicherungsträgern abgewandert, viele junge Menschen sind in den Arbeits- und Heeresdienst einberufen, Umstände, die sich auch hier durch einen Rückgang der Aufwendungen bemerkbar machen. Es wäre aber falsch, daraus auf einen Rückgang der Geschlechtskrankheiten zu schließen. Im Gegenteil wird man demnächst mit einem erhöhten Einsatz in der Bekämpfung dieser Krankheit rechnen müssen, wenn die auf Anregung des Reichsversicherungsamtes zu bildenden Arbeitsgemeinschaften auch im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz eingerichtet sein werden. In der Prostitution halten sich Zu- und Abgang die Waage. Auch in der heimlichen Prostitution ist kaum eine Änderung zu verzeichnen, leider auch kein Absinken dieser schwer greifbaren Infektionsquelle. Einem ganz leichten Rückgang der Krankheiten an Syphilis steht ein Ansteigen der Tripperfälle gegenüber.

#### V. Kriegsfürsorge.

Die Fürsorgestelle hat seit Anfang 1936 Zusatzrente nur noch an Kriegsbeschädigte, Altmilitärrentner, Kriegspersonenbeschädigte, Tumultbeschädigte und Schuporentner festzusetzen und zu zahlen, für die Hinterbliebenen sorgt das Versorgungsamt. Für die Beschädigten und Hinterbliebenen der Reichswehr ist das Versorgungsamt Koblenz und für die

der jetzigen Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes das Versorgungsamt IV in Berlin zuständig. Doch alle diese eigentlich zuständigen Behörden bedienen sich der Fürsorgestelle bei Prüfung der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse. Durch diese umfangreiche Amtshilfe ist eine Verminderung der Arbeitslast der örtlichen Fürsorge nicht eingetreten. Noch unumständlicher ist es bei den Kriegsblinden und hirnverletzten Beschädigten, für die die Hauptfürsorgestelle an sich allein zuständig ist.

Die Schwerbeschädigten - Arbeitsfürsorge hat 144 Schwerbeschädigte in Arbeitsstellen und Pflichtplätze vermittelt. Jetzt sind nur noch 15 Arbeitslose vorhanden, deren Unterbringung allerdings sehr schwierig ist, weil sie wegen ihrer Erwerbsbeschränktheit nur für besonders leichte Arbeiten geeignet sind, bei der Gesamtzahl von rd. 3830 Schwerkriegsbeschädigten ein Beweis für die außerordentlich segensreiche Tätigkeit der Schwerbeschädigten-Fürsorgestelle. Es wird ihre weitere Aufgabe sein, den wieder arbeitslos werdenden Schwerbeschädigten und vor allem den Leichtkriegsbeschädigten (30 und 40% Rente) geeignete Arbeitsstellen zu vermitteln. Diesen Wunsch hat die Reichsregierung als eine Ehrenpflicht den Kriegsbeschädigten gegenüber durch Erlaß vom 17. 4. 1936 ausgedrückt. Die Hauptfürsorgestelle ist deswegen auch damit einverstanden, daß die einstellungspflichtigen Betriebe (in Essen z. Zt. 547 mit 156 872 Arbeitnehmern) an Stelle eines Schwerbeschädigten 2 Leichtkriegsbeschädigte in Arbeit nehmen. In Essener Betrieben sind 3138 Pflichtarbeitsplätze gegenüber 2916 am Jahreschluß 1935, davon waren besetzt 3117, so daß nur 21 Plätze frei sind.

Die Kriegsbeschädigten- und Blindenhandwerkstätte, g. G. m. b. H. will Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten sowie eine handwerksmäßige Ausbildung beschaffen. Die Gefolgschaft betrug am Jahreschluß 101 Personen.

Die Heimarbeitsstätte für Kriegerhinterbliebene und erwerbsbeschränkte Frauen beschäftigte durchschnittlich 80 Frauen und Mädchen (Krüppel, Taube, Blinde usw.). Die Arbeitsstätte hat die Aufgabe, Krieger-

witwen und erwerbsbeschränkten Frauen durch Ausführung von Näh-, Strick- und Stickarbeiten in gemeinsamer Werkstätte Arbeit und Brot zu verschaffen. Außerdem werden erwerbsbeschränkte Mädchen soweit gefördert, daß sie in gewerblichen Betrieben untergebracht werden können (1936 = 12).

### **Wohlfahrtsordnung der Stadt Eberswalde.**

Nach Anhörung der Gemeinderäte erlasse ich auf Grund der §§ 22 und 32 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 und der Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. 4. 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 5. 1932 für die Stadt Eberswalde folgende Wohlfahrtsordnung.

#### **§ 1.**

Die Wohlfahrtspflege der Stadtverwaltung, zu der insbesondere Kriegsbeschädigten- und -hinterbliebenen-Fürsorge, Kleinrentnerfürsorge, Sozialrentnerfürsorge, Familienfürsorge für einberufene Wehrmachts- und Arbeitsdienst-Angehörige und Allgemeine Fürsorge gehören, wird durch eine Abteilung der städtischen Verwaltung ausgeübt, die die Bezeichnung „Städt. Wohlfahrtsamt“ führt. Das Wohlfahrtsamt soll Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege unter Führung der NSV. in Eberswalde sein.

#### **Aufgabe.**

#### **§ 2.**

Die städt. Wohlfahrtspflege hat die Aufgabe, drohenden gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Schäden vorzubeugen und, soweit diese bereits aufgetreten sind, wenigstens zu mildern. Das Maß dieser Hilfe und der Kreis der Personen, deren sich das städtische Wohlfahrtsamt annimmt, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und verfügbaren Mitteln im Rahmen der erlassenen Grundsätze.

#### **Organe.**

#### **§ 3.**

Die Durchführung der städt. Fürsorge liegt dem Oberbürgermeister ob, der sie einem Beigeordneten (Wohlfahrtsdezernenten) überträgt. Diesem sind die er-

forderlichen haupt- und ehrenamtlichen Kräfte zur Erledigung seiner Aufgabe beigegeben.

#### **§ 4.**

Der Oberbürgermeister beruft für die nach der Preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung § 18 Abs. 1 zu erstattenden gutachtlichen Äußerungen einen Beirat. Dieser besteht aus 5 Personen aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen oder aus ihren Vereinigungen. (Erste Ausführungsanweisung zur Deutschen Gemeindeordnung zu § 21 Ziffer 1.)

#### **§ 5.**

Die Ehrenbeamten für die praktische Durchführung der städt. Wohlfahrtspflege bestellt der Oberbürgermeister.

Zu diesem Zwecke wird die Stadt in 21 Stadtbezirke eingeteilt, welche wieder in 5 Wohlfahrtsbezirke zusammengefaßt sind. Die Abgrenzung der einzelnen Bezirke bestimmt der Oberbürgermeister. Aus den Bürgern jedes Stadtbezirks werden 1 Bezirksvorsteher, 1 stellvertretender Bezirksvorsteher und nach Bedarf Wohlfahrtshelfer bestellt. Unter den Wohlfahrtshelfern können sich auch Frauen befinden. Die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter sind Organe des Oberbürgermeisters ohne Vertretungsvollmacht. Sie sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Zuständigkeit des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters erstreckt sich nur auf den Bezirk, für den er bestellt ist.

#### **§ 6.**

Das Amt des Bezirksvorstehers, seines Stellvertreters oder das des Wohlfahrtshelfers ist ein gemeindliches Ehrenamt im Sinne der Ersten Ausführungsanweisung zur Deutschen Gemeindeordnung zu § 22 Ziff. 1 Abs. 2. Genannte müssen demnach Bürger und arischer Abstammung und dürfen nur mit einer Person arischer Abstammung verheiratet sein. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit vorbehaltlos für den nationalen Staat eintreten, unbescholten und für das Ehrenamt geeignet sind.

#### **§ 7.**

Die Bezirksvorsteher, ihre Stellvertreter sowie die Wohlfahrtshelfer erhalten eine Ernennungsurkunde und einen Ausweis, nachdem sie vom Oberbürgermeister vereidigt worden sind. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; der



Oberbürgermeister kann ihre Bestellung jedoch jederzeit zurücknehmen. Wer sein Amt vorzeitig aufgeben will, hat seine Entlassung beim Oberbürgermeister zu beantragen. Seine Amtspflichten hat er solange zu erfüllen, bis ihm eine Entlassungsurkunde zugestellt ist. (Die Beendigung des Ehrenamtes infolge Verzugs aus dem Bezirk ist in § 14 besonders geregelt.) Die ehrenamtliche Tätigkeit kann nur aus einem wichtigen Grunde abgelehnt werden. Als wichtiger Grund gelten die in § 23 der Deutschen Gemeindeordnung angeführten Tatsachen.

#### Pflichten.

##### § 8.

Bezirksvorsteher und Wohlfahrtshelfer sind neben den Außenorganen des Wohlfahrtsamtes zu Mittlern berufen. Sie melden alle gesundheitlichen, wirtschaftlichen und seelischen Nöte, denen sie begegnen, entweder der Volkspflegerin ihres Bezirks oder unmittelbar der zuständigen Dienststelle des Wohlfahrtsamtes. Sie stehen der Volkspflegerin jederzeit als glaubwürdige und verschwiegene Auskunftsstellen zur Verfügung, werben für die Übernahme von Vormundschaften, Pfllegschaften, Schutzaufsichten, Aufnahmen von Pflegekindern u. ä. Darüber hinaus übernehmen sie die Betreuung, Beratung und erzieherische Beeinflussung fürsorgebedürftiger Familien, insbesondere auch der Waisenkinder. Der Bezirksvorsteher ist verpflichtet, sich mit den örtlichen Verhältnissen seines Bezirks genau bekannt zu machen. Bemerkenswerte Ereignisse und Wahrnehmungen innerhalb desselben sowie berechnigte Wünsche und Beschwerden der Bezirksbewohner sind dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

##### § 9.

Auf Ersuchen der Städt. Verwaltung hat der Bezirksvorsteher über die örtlichen Verhältnisse seines Bezirks und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezirkseinwohner Auskunft und Gutachten zu erteilen. Die Auskünfte müssen der wahren Lage der Verhältnisse entsprechen. Die Bezirksvorsteher, ihre Stellvertreter sowie die Wohlfahrtshelfer haben namentlich in der Jugend- und Wohlfahrtspflege, aber auch bei den statistischen Erhebungen, Zählungen, Wahlen usw. mitzuwirken.

##### § 10.

Die Bezirksvorsteher, ihre Stellvertreter und die Wohlfahrtspfleger sind wie alle übrigen Gemeindebeamten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ihre Kenntnis von Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. Das gilt auch dann, wenn sie aus ihrem Ehrenamte ausgeschieden sind.

##### § 11.

Ein unmittelbarer Verkehr des Bezirksvorstehers mit anderen Behörden, Körperschaften als dem Oberbürgermeister darf nicht stattfinden. Gehen derartige Ersuchen unmittelbar beim Bezirksvorsteher ein, so sind sie unverzüglich an den Oberbürgermeister — Wohlfahrtsamt — abzugeben.

Betrifft eine Angelegenheit nicht den Ortsbereich, für den der Bezirksvorsteher zuständig ist, so ist sie dem Oberbürgermeister — Wohlfahrtsamt — zu übersenden.

##### § 12.

Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter und die Wohlfahrtspfleger haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben ohne Verzug zu erledigen. Ist ein Bezirksvorsteher oder Pfleger durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Umstände zeitweise verhindert, seinen Amtspflichten nachzukommen, so hat er dem Oberbürgermeister unverzüglich Anzeige zu erstatten und seinem Stellvertreter die Geschäfte zu übergeben.

##### § 13.

An den allgemeinen Besprechungen und Schulungslehrgängen, die für alle oder eine Anzahl von Bezirken vom Fürsorgedezernenten angesetzt werden, haben die Bezirksvorsteher, ihre Stellvertreter und die Wohlfahrtspfleger teilzunehmen.

##### § 14.

Verzichtet ein Bezirksvorsteher oder Stellvertreter oder Wohlfahrtspfleger aus dem Bezirk, für den er bestellt ist, so scheidet er dadurch aus seinem Amt. Dem Oberbürgermeister ist mindestens 4 Wochen vor dem Umzuge Anzeige zu machen, damit der Nachfolger rechtzeitig bestellt werden kann. Der Wohlfahrtspfleger übergibt seine Anzeige oder sein Gesuch um Entbindung vom Amt

dem Bezirksvorsteher, der es dem Oberbürgermeister — Wohlfahrtsamt — mit Vorschlägen für die Ersatzstellung überreicht. Stirbt ein Bezirksvorsteher, so hat sein Stellvertreter den Oberbürgermeister sofort davon zu benachrichtigen und die Geschäfte zu übernehmen, ohne erst eine Anweisung des Oberbürgermeisters abzuwarten. Er hat von den Angehörigen des Verstorbenen sich die amtlichen Schriftstücke, Amtssiegel und sonstigen Gegenstände aushändigen zu lassen.

Den Tod des Stellvertreters hat der Bezirksvorsteher dem Oberbürgermeister sofort anzuzeigen.

#### § 15.

Bei Beendigung seines Ehrenamtes hat der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter oder Wohlfahrtsshelfer sämtliche im Laufe der Amtszeit erhaltenen allgemeinen Verfügungen, die zur Fortführung des Amtes nötigen Aufzeichnungen, Mitteilungen sowie sonstige ihm zur Wahrnehmung des Amtes übergebenen Gegenstände und alle ihm von Privatpersonen in seiner amtlichen Eigenschaft zugegangenen Schriftstücke seinem Nachfolger zu übergeben. Die ordnungsmäßige Aktenführung ist dem Bezirksvorsteher während seiner Amtszeit besonders zur Pflicht gemacht. Der für die Aktenführung erforderliche sächliche Bedarf ist beim Oberbürgermeister — Wohlfahrtsamt — anzufordern.

#### § 16.

Bezirksvorsteher, ihre Stellvertreter sowie die Wohlfahrtsshelfer, die ihren ehrenamtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die Nachteile zu gewärtigen, die die Deutsche Gemeindeordnung vorsieht. (Vgl. §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 2, 29, 30 und 31.)

#### § 17.

Das Wohlfahrtsamt ist Geschäftsstelle des Bezirksfürsorgeverbandes. Über seine Organisation und seinen Geschäftsgang ergehen besondere Anweisungen.

Eberswalde, den 22. Oktober 1937.

Der Oberbürgermeister.

#### Altersheime.

Die Stadtverwaltung Görlitz errichtet im Frühjahr ein zweites Altersheim mit 37 Wohnungen. Ein Aufruf des Bürgermeisters an alte Leute, ihre eigenen Wohnungen aufzugeben und in das Altersheim zu ziehen, hatte so großen Erfolg, daß die Räume im Heim bald vergeben waren. Die freiwerdenden Wohnungen, die fast ausschließlich in Altbauten gelegen sind, werden kinderreichen Familien zur Verfügung gestellt.

#### Irrenstatistik.

Die Irrenstatistik, die während der letzten Jahre aus Sparsamkeitsrück-sichten nicht mehr amtlich aufgestellt und während dieser Zeit von der Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater fortgeführt worden war, ist wegen ihrer besonderen Bedeutung wieder vom Reichsgesundheitsamt übernommen worden. Der Statistik, die künftig für das Kalenderjahr aufgestellt wird, liegt bis auf weiteres die bisherige Diagnosen-tabelle zugrunde.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. 1. 1938 — IV g 5007/38—5850 II — (RMBliV. S. 142) die Länder ersucht, auf die ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlichen und privaten Anstalten dahin einzuwirken, daß sie durch freiwillige Mitarbeit größte Vollständigkeit und Genauigkeit der Statistik gewährleisten.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

11 124  
Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung.

RdErl. d. RuPrAM. u. d. RuPrMdI. v. 8. 1. 1938 — II c Nr. 101/38 u. V W I 1/38-7705 — (RMBliV. S. 129):

Zur Durchführung der VO. über die unterstützende Arbeitslosenhilfe v. 22. 12. 1937 (RGBl. I S. 1410)<sup>1)</sup> ordnen wir an:

<sup>1)</sup> DZW. XIII S. 538.

A.

Die Arbeitslosenunterstützung hängt von der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ab:

I. bei Arbeitslosen, die bereits für 36 Tage versicherungsmäßige Unterstützung bezogen haben, nach Art. 2 Abs. 1 der VO. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung v. 3. 6. 1937 (RGBl. I S. 616)<sup>2)</sup>,

<sup>2)</sup> DZW. XIII S. 189.

II. bei verheirateten Frauen nach § 107 d des Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung<sup>3)</sup>),

III. bei ehemaligen Soldaten und Arbeitsmännern, die nach dem Zweiten Abschnitt des Ges. über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst v. 30. 9. 1937 (RGBl. I S. 1049)<sup>4)</sup> zu unterstützen sind.

#### B.

Nach § 172 Abs. 3 des Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung<sup>5)</sup> wird die Hilfsbedürftigkeit von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden geprüft. Dabei gilt folgendes:

I. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei der Erstattung ihres Gutachtens die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 441) zugrunde zu legen, und zwar die Vorschriften über die allgemeine Fürsorge, außerdem § 15 der Reichsgrundsätze, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

II. Bei Bestimmung der Höhe der Unterstützung bleiben von den Einnahmen des Arbeitslosen außer Ansatz:

1. vom Arbeitsdienst dasjenige, was nach § 112 des Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung<sup>3)</sup> nicht auf die Unterstützung anzurechnen ist,
2. von Renten und Beihilfen nach dem Reichsversorgungsges., die Beschädigten und Hinterbliebenen auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung gewährt werden, von Renten und Beihilfen nach dem Besatzungspersonenschädenges.<sup>6)</sup> und von Versorgungsgebühren nach dem Ges. über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung v. 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 133) ein Betrag bis zu 25 RM im Monat,
3. Pflegezulage, Führerbandzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz,
4. Frontzulage nach dem Ges. über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung v. 19. 3. 1937 (RGBl. I S. 327)<sup>6)</sup>,
5. Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach dem Ges. wegen Abänderung des Ges. v. 23. 5. 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 22. 5. 1895 (RGBl. I S. 237) und dem Ges., betr. die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer, v. 19. 5. 1913 (RGBl. I S. 297),
6. Verstümmelungszulage nach dem Ges. über die Pensionierung der Offiziere einschl. Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der

Kaiserlichen Schutztruppen v. 31. 5. 1906 (RGBl. I S. 565) und dem Fünften Ges. zur Abänderung des Reichsversorgungsges. v. 21. 12. 1927 (RGBl. I S. 487),

7. Unterstützungen der Veteranen und ihrer Hinterbliebenen aus dem im Haushalt des RFM. zu Bewilligungen aller Art vorgesehenen Reichsmitteln (Dispositionsfonds),
8. Ehrensolde und Ehrenzulagen der Inhaber von Orden und Ehrenzeichen,
9. Ehrensolde und Ehrenunterstützungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei,
10. aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandsentschädigungen,
11. Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung und dem Reichsknappschaftsges.<sup>7)</sup>,
12. Pflegegeld aus der Unfallversicherung,
13. Aufwertungseinkommen und Vorzugsrente nach dem Aufwertungsges. v. 16. 7. 1925 (RGBl. I S. 117) und dem Ges. über die Ablösung öffentlicher Anleihen v. 16. 7. 1925 (RGBl. I S. 137) bis zum Betrage von insgesamt 270 RM im Jahr,
14. der infolge Verzichtes auf das Auslosungsrecht nach dem Ges. über die Ablösung öffentlicher Anleihen v. 16. 7. 1925 (RGBl. I S. 137) gewährte Mehrbetrag der Vorzugsrente,
15. Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden,
16. Kinderbeihilfen nach den Sechsten Durchf.-Best. zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien v. 31. 8. 1937 (RGBl. I S. 989)<sup>8)</sup>,
17. Leistungen der öffentlichen Fürsorge,
18. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein rechtlich oder sittlich nicht Verpflichteter zur Ergänzung der Arbeitslosenversicherung macht.

Zusatz zu Nr. II:

Soweit nach Vorstehendem von der Bedürftigkeit abhängige Leistungen außer Ansatz zu bleiben haben, folgt hieraus, daß die Arbeitslosenunterstützung diesen Leistungen im Range vorgeht.

III. Ist der Arbeitslose Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung

<sup>3)</sup> RGBl. 1929 I S. 162; 1930 I S. 318, 520; 1931 I S. 279, 293, 537, 541; 1932 I S. 274; 1937 I S. 1410.

<sup>4)</sup> DZW. XIII S. 428.

<sup>5)</sup> RGBl. 1922 S. 624.

<sup>6)</sup> DZW. XIII S. 47.

<sup>7)</sup> RGBl. 1926 I S. 369; 1933 I S. 1007, 1042; 1934 I S. 437; 1937 I S. 1401.

<sup>8)</sup> DZW. XIII S. 375.

der Unterstützung zu berücksichtigen. Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Satzes 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Arbeitslosen gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben. Bei der Entscheidung der Frage, inwieweit Unterhaltspflichtigen oder Mitgliedern der Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) die Unterstützung des Arbeitslosen zuzumuten ist, bleiben Bezüge der in II Nr. 2 bis 18 genannten Art in dem dort vorgesehenen Umfang außer Ansatz.

IV. Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf nur verlangt werden, wenn sie weder für ihn noch einen seiner Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde und auch nicht offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Spargroschen, angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt, hat außer Ansatz zu bleiben.

#### C.

Durch § 2 der VO. über die unterstützende Arbeitslosenhilfe v. 22. 12. 1937 (RGBl. I S. 1410)<sup>1)</sup> sind § 172 Abs. 4 und § 178 Abs. 4 des Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung<sup>2)</sup> aufgehoben worden. Die Aufhebung dieser beiden Vorschriften bedeutet, daß die Bindung der Arbeitsämter und ihrer Spruchausschüsse an die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit durch die Gemeinden und Gemeindeverbände beseitigt worden ist. Trotz dieser Loslösung haben die Arbeitsämter von der Beurteilung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände auszugehen, zumal da die für diese Beurteilung maßgebenden Grundsätze (vgl. unter B) die üblichen Richtlinien der allgemeinen Fürsorge bereits überschreiten. Die Arbeitsämter sollen hierbei aber prüfen, ob die an die Vorschriften des Abschn. B gebundene Beurteilung durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband der sozialen Stellung des Arbeitslosen oder der vollen Erhaltung seiner Arbeitskraft gerecht wird, und können, soweit hiernach erforderlich, im Einzelfall über das gemeindliche Gutachten hinaus eine höhere Unterstützung festsetzen. Auch der Familienstand des Arbeitslosen, ein besonderer Bedarf pflegebedürftiger oder betagter Angehöriger, die Erhaltung des Sparsinns oder sonstige Umstände können eine höhere Unterstützung geboten erscheinen lassen. Dabei darf in keinem Falle eine höhere Unterstützung bewilligt werden, als unter sonst gleichen Verhältnissen ohne Prüfung der Hilfsbedürftigkeit festzusetzen wäre.

#### D.

Abweichend von den vorstehenden Vorschriften kann dem Arbeitslosen die Unterstützung gekürzt oder versagt werden, soweit er sie infolge besonderer Umstände nicht braucht.

### Gesetz über die Versicherung der Artisten.

Vom 13. Januar 1938 (RGBl. I S. 33):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

In der Reichsversicherungsordnung wird § 165 wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 fällt die Nr. 6 weg. Die bisherige Nr. 5 a wird Nr. 6.
2. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen mit Ausnahme der Lehrliage aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 6 Bezeichneten sowie für Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt außerdem, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht 3600 Reichsmark übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet.“

#### § 2

In der Reichsversicherungsordnung wird hinter § 165 eingefügt:

##### „§ 165 a

Den im § 165 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen gleich

1. Hausgewerbetreibende,
2. selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen,
3. Artisten, soweit ihr regelmäßiges Jahreseinkommen nicht 3600 Reichsmark übersteigt.

Artist ist, wer Mitglied der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, ist; Abweichungen bestimmt der Präsident der Reichskulturkammer.“

#### § 3

In der Reichsversicherungsordnung wird hinter § 475 a unter der Überschrift „VI. Andere Selbständige“ eingefügt:

##### „§ 475 b

Die unter § 165 a Abs. 1 Nr. 2 fallenden Lehrer und Erzieher haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können jedesmal, wenn sie Entgelt erhalten, einen Zuschlag zur anteilmäßigen Deckung des Arbeitgeber-Drittels der gesetzlichen Beiträge verlangen. Dieser Anspruch besteht nur, soweit es sich um die Beiträge für den laufenden und den vorhergehenden Kalendermonat handelt, für weiter zurückliegende Zeiträume nur, wenn der Lehrer oder Erzieher schuldlos Beiträge nachrichtet.

##### „§ 475 c

Für die im § 165 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Bezeichneten Artisten kann die Krankenversicherung einheitlich durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Das Unternehmen, in dem die artistischen Leistungen zur Schau gestellt oder vorgeführt werden, gilt als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes.“

#### § 4

In dem Angestelltenversicherungsgesetz erhält § 4 den folgenden Abs. 2:

„Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen ferner Artisten im Sinne des § 165 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gleich.“

#### § 5

In dem Angestelltenversicherungsgesetz erhält § 182 folgenden Abs. 2:

„Bei Artisten (§ 4) gilt das Unternehmen, in dem die artistischen Leistungen zur Schau gestellt oder vorgeführt werden, als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes.“

#### § 6

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird im § 69 wie folgt geändert:

1. In der Nr. 1 werden hinter dem Worte „wer“ die Worte „als Arbeiter oder Angestellter“ eingefügt.
2. In der Nr. 2 werden hinter dem Worte „wer“ die Worte „als Angestellter“ eingefügt.

#### § 7

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

### Erlaß über die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung von Ausländern.

Vom 28. 12. 1937 (RABL. 1938 S. I 5):

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die unterstützende Arbeitslosenhilfe vom 22. Dezember 1937 (RABL. 1938 S. I 5, RGBl. I S. 1410)<sup>1)</sup> stelle ich fest, daß deutschen Arbeitslosen in der Freien Stadt Danzig, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, dem Bundesstaat Österreich, der Polnischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine der deutschen Arbeitslosenunterstützung gleichwertige Unterstüt-

<sup>1)</sup> DZW. XIII S. 538.

zung gewährt wird, ferner daß die Tschechoslowakische Republik einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Fürsorge für ihre Staatsangehörigen im Deutschen Reiche leistet. Arbeitslose Danziger, britischer, österreichischer, polnischer, schweizerischer oder tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit erhalten daher versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung ohne Beschränkung der Bezugsdauer, und zwar mit Wirkung vom 28. November 1937.

### Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über Beschränkungen in der Ausübung des Wandergewerbes und Stadthausiergewerbes.

Vom 14. 12. 1937 (RABL. 1938 S. I 6):

Bei Durchführung des Vierjahresplans zeigt sich ein steigender Mangel an Arbeitskräften. Daher müssen alle Arbeitskräfte unter Berücksichtigung staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Aufgaben nach Maßgabe ihrer Eignung planvoll eingesetzt werden. Das gilt auch für das Wandergewerbe und Stadthausiergewerbe. Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Ein Wandergewerbeschein oder Stadthausierschein darf von der zuständigen Stelle nur dann erteilt werden, wenn das für den Wohnort des Antragstellers zuständige Arbeitsamt der Erteilung zugestimmt hat.
- Das Arbeitsamt soll die Zustimmung versagen, wenn eine zweckvollere Ausnutzung der Arbeitskraft aus staats- oder wirtschaftspolitischen Gründen erforderlich ist.
2. Unter denselben Voraussetzungen ist ein bereits erteilter Wandergewerbeschein oder Stadthausierschein zu entziehen, wenn das Arbeitsamt dies beantragt.
3. Zur Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 1 wird die Geltungsdauer der Wandergewerbescheine und Stadthausierscheine bis 31. Januar 1938 verlängert. Eines besonderen Verlängerungsvermerks im Wandergewerbeschein oder Stadthausierschein bedarf es nicht.

## Umschau

### Arbeitseinsatz.

In der Entwicklung der Arbeitslosigkeit machte sich im Monat Dezember 1937 der Einbruch des winterlichen Wetters stark bemerkbar. Die Zunahme der Arbeitslosigkeit hatte im Oktober und November nur 104 000 betragen. Dies war ein deutlicher Beweis dafür, daß bei

dem angespannten Beschäftigungsgrad der deutschen Wirtschaft Freisetzungen von Arbeitskräften nur in dem Maße erfolgen würden, in dem das winterliche Wetter es erfordert. Dies kommt auch deutlich in der Entwicklung im Monat Dezember zum Ausdruck, in dem die Zahl der Arbeitslosen um rund 422 000

stieg. Daß es sich um jahreszeitlich bedingte Einflüsse handelte, geht auch aus folgenden Zahlen hervor:

Berufsgruppe	Zunahme der Arbeitslosenzahl
Baugewerbe .....	145 000
Bauhilfsarbeiter .....	77 000
Ungelernte Arbeiter (ohne Bauhilfsarbeiter) .....	63 000
Landwirtschaft .....	21 000
Industrie der Steine und Erden .....	19 000
Verkehrsgewerbe .....	18 000
Holz- und Schnitzstoffgewerbe .....	13 500

Die winterliche Zunahme der Arbeitslosigkeit betrug in den Monaten Oktober bis Dezember 526 000 gegenüber 818 000 in den gleichen Monaten 1936 und 814 000 im Jahre 1935. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung im einzelnen (Zahlen in Tausend):

	Arbeitslose insges.	Unterstützte der Reichsanstalt	Beschäftigte
30. 11. 37	573	301	19 511
31. 12. 37	995	578	18 700
31. 12. 36	1479	896	17 624

Die Zahl der Beschäftigten liegt somit um 1 076 000 höher und die Zahl der Arbeitslosen um 484 000 niedriger als im Vorjahr.

Der besondere Charakter der vorübergehenden Zunahme der Arbeitslosigkeit hat die Zahl der voll einsatzfähigen und auch zwischenbezirklich ausgleichsfähigen Arbeitskräfte ansteigen lassen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine wirkliche Verbesserung der zwischenbezirklichen Vermittlungsmöglichkeiten, da der größte Teil dieser Arbeitslosen nach Eintritt anderen Wetters sofort wieder an dem alten Arbeitsplatz eingesetzt wird. Die Zahl der nicht voll einsatzfähigen Kräfte ist an der Zunahme der Arbeitslosigkeit nur geringfügig beteiligt.

#### Von den Arbeitslosen waren (in Tausend)

	voll einsatzfähig und ausgleichsfähig	voll einsatzfähig, aber nicht ausgleichsfähig	nicht voll einsatzfähig
30. 11. 37	117	281	174
31. 12. 37	346	451	198
31. 12. 36	531	698	250

#### Zusammenfassung von Arbeitslosenunterstützung und Krisenfürsorge.

Nach der VO. über die unterstützende Arbeitslosenhilfe vom 22. 12. 37 (RGBl. I S. 1410)<sup>1)</sup> wird mit Wirkung vom 28. 11. 1937 die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung ohne Beschränkung der Bezugsdauer gewährt. Für bestimmte Personengruppen oder Bezirke kann jedoch eine Beschränkung der Bezugsdauer bis auf äußerstens 120 Unterstützungstage erfolgen. Zu einer derartigen Beschränkung sind der RAM. und gemäß Anordnung zur Regelung der Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung vom 27. 12. 37 (Deutscher Reichsanzeiger und Pr. Staatsanzeiger Nr. 299 vom 28. 12. 37) auch der Präsident der Reichsanstalt für AVAV. befugt. Der Präsident der Reichsanstalt kann dieses Recht auf die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter übertragen.

Diese Regelung hat den Fortfall der Krisenfürsorge zur Folge, sie ergreift auch die Fälle der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und der Krisenfürsorge, die am 28. 11. 37 liefen. Die Vorschriften über die Krisenfürsorge für Arbeitslose, die der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 101 AVAVG. erlassen hat, sind damit gegenstandslos geworden und durch einen Erlaß vom 31. 12. 1937 (RABl. S. I 6) aufgehoben worden.

Die VO. vom 22. 12. 37 läßt die Bestimmung unberührt, daß die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung nach Ablauf von 36 Unterstützungstagen nur beim Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit weiter gewährt wird. In dem Erlaß des RuPrAM. und des RuPrMdI. vom 8. 1. 1938 — II c Nr. 101/38 u. V W I 1/38—7705 — (RMBliV. S. 129)<sup>2)</sup> sind neue Vorschriften über die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gegeben. Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit liegt nach wie vor den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ob. Jedoch sind abweichend von dem bisherigen Recht der Vorsitzende und der Spruchausschuß des Arbeitsamtes an die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit durch die Gemeinde usw. auch, soweit darin die Hilfsbedürftigkeit verneint wird, nicht mehr ge-

<sup>1)</sup> DZW. XIII S. 538.

<sup>2)</sup> DZW. XIII S. 618.



bunden. Diese Änderung des bisherigen Rechts soll der Beseitigung von Härten dienen, die sich nach Erlaß der VO. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung vom 3. 6. 37 (RGBl. I S. 616)<sup>3)</sup> ergeben haben.

### **Erörterung der Unfruchtbarmachung in Strafverhandlungen.**

Aus Presseberichten über Strafsachen ist gelegentlich zu ersehen, daß in öffentlicher Hauptverhandlung die Unfruchtbarmachung des Angeklagten erörtert worden ist. Der Reichsminister der Justiz weist in einer Verfügung vom 2. Dezember 1937 — 4012/3 III a<sup>4</sup> 1461 — (Deutsche Justiz S. 1913) darauf hin, daß ein solches Verfahren nicht dem Sinn des § 15 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entspreche und im übrigen geeignet sei, der Unfruchtbarmachung eine vom Gesetzgeber nicht gewollte eirenmindernde Wirkung beizulegen und damit die Durchführung des Gesetzes zu gefährden. Der Reichsjustizminister hält es daher für geboten, die Unfruchtbarmachung des Angeklagten oder eines sonstigen Beteiligten grundsätzlich nicht in öffentlicher Hauptverhandlung zu erörtern, sondern für diesen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit gemäß § 172 GVG. auszuschließen. Auf jeden Fall wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Erörterung der Unfruchtbarmachung in einer das Ehrgefühl des Betroffenen schonenden Weise erfolgt; dies gilt in erhöhtem Maße, wenn etwa gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen die Tatsache der Unfruchtbarmachung vorgebracht wird.

### **Berufskrankheiten.**

Das Reichsversicherungsamt ist von der bisherigen Rechtsauffassung, der in der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten enthaltene Begriff „verursacht“ erfordere, daß das Leiden durch die Tätigkeit im Betriebe überhaupt erst entstanden sei, abgewichen. Der Ursachenbegriff in dieser Verordnung ist der gleiche wie in der übrigen reichsgesetzlichen Unfallversicherung. „Versachen“ umfaßt daher sowohl das Hervorrufen als auch das Verschlimmern

(Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 10. September 1937. Ia 3230/31).

### **Ausbildung der Amtsärzte.**

An der Staatsmedizinischen Akademie Berlin beginnt der nächste staatsmedizinische Lehrgang am 14. März und schließt am 28. Mai 1938. Es wird eine ausreichende Grundlage für das theoretische und praktische Wissen des Amtsarztes, besonders auch in der Erb- und Rassenpflege, vermittelt; außerdem sind die für die Prüfung vorgeschriebenen Kurse in Bakteriologie und Hygiene, pathologischer Anatomie, gerichtlicher Medizin sowie eine geschlossene Sonderausbildung im Luftschutzsanitätsdienst dem Gesamtlehrplan eingegliedert. Die Teilnahme an diesem Lehrgang ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Amtsarztprüfung.

Anfragen und Anmeldungen sind an die Staatsmedizinische Akademie, Berlin-Charlottenburg 9, Spandauer Chaussee 1 (Krankenhaus Westend), Fernruf: 99 6101, zu richten.

### **Meldepflicht für Heime und Anstalten.**

Durch die Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. 1. 1938 (RGBl. I S. 13) ist das Meldewesen einheitlich für das Reich geregelt worden. Für Anstalten aller Art sind dabei besondere Bestimmungen getroffen worden.

Die Inhaber von Unternehmen, die der gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen (z.B. Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenasyile), sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitenhäusern und Heimen von Religionsgesellschaften sind verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldescheinvordruck bei der Meldebehörde anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Sporthelme, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen.

Die Leiter, im Behinderungsfall ihre Vertreter, von Sporthelmen, Wanderheimen, Jugendheimen und von Jugendherbergen (Herbergsvater, Herbergswalter) sind verpflichtet, ein Herbergsbuch zu führen, das die Angaben und den

<sup>3)</sup> DZW. XIII S. 189.

Tag der Abreise der Beherbergten enthalten muß. Für Mitglieder von Gliederungen der NSDAP., einschließlich der Hitlerjugend, und für Mitglieder der vom Reichssportamt anerkannten Sportorganisationen genügt, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Wanderungsführers und der Zahl der Wanderer. Das Herbergsbuch ist der Polizeibehörde und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfall ihre Vertreter, verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldeschein vorzulegen zu melden.

Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen. Dieses Verzeichnis ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter Angabe der Art der Verletzung sofort, gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Polizeibehörde zu melden.

Ebenso haben alle Krankenhäuser usw. die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geistesschwäche umhergeirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben. Für die Leiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Irren-,

Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gelten entsprechende Bestimmungen.

Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften Platz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter mitverantwortlich.

### **Zur Frage des Kinderzuschlags während der Berufsausbildung.**

Die Frage des Vorliegens einer Berufsausbildung und damit gegebener Zuständigkeit der Kinderbeihilfen (Kinderzulage bei Renteneempfängern, Kinderzuschlag bei aktiven Beamten, Offizieren und Ruhegehaltsempfängern) wird von den zur Bewilligung zuständigen Verwaltungsbehörden nicht immer einheitlich beurteilt. Dies hat seinen Grund darin, daß die Gesetze, die eine Kinderbeihilfe vorsehen, den Begriff der Berufsausbildung nur allgemein umschreiben, und es daher Sache der Verwaltungsbehörden ist, im Einzelfalle festzustellen, ob eine zum Bezug des Kinderzuschlags berechtigte Berufsausbildung vorliegt. Zu einer möglichst einheitlichen Auslegung des Begriffes „Berufsausbildung“ hat die Rechtsprechung der letzten Jahre viel beigetragen, und so ist es auch wieder dankbar zu begrüßen, daß der Band 12 der Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts zu 2 Arten der Berufsausbildung, die im täglichen Leben eine große Rolle spielen, grundsätzliche Ausführungen gemacht hat, die der Praxis Fingerzeige für ihre Entscheidungen geben können. Es betrifft die Ausbildung in Fachschulen und die hauswirtschaftliche Tätigkeit.

#### **1. Ausbildung in Fachschulen.**

Selbstverständlich geht auch das Reichsversorgungsgericht bei seinen Entscheidungen davon aus, daß eine ernsthafte Berufsausbildung nur dann anzunehmen ist, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Diese Voraussetzungen gelten im allgemeinen als erfüllt, wenn die Ausbildung wöchentlich mindestens 30 Stunden umfaßt. Es ist nun aber nicht er-

forderlich, daß diese 30 Stunden sämtlich in Unterrichtsstunden bestehen. Nach dem Erlaß des Reichsmin. der Fin. vom 14. 5. 24 ist es z. B. bei einem Handelsschüler ausreichend, wenn ein Zeitraum von 24 Stunden — im Ausnahmefall 18 Stunden — auf den eigentlichen Unterricht, der Rest auf häusliche Vorbereitungsarbeiten entfällt. Bei Musik- und Gesangsausbildung genügt es, wenn die Ausbildung in 3 bis 6 Musikstunden und daneben in 24 häuslichen Übungsstunden besteht. Auch in der Ausbildung als Modezeichnerin und Illustratorin kann es nicht als unzureichend bezeichnet werden, wenn nur 24 bis 27 wöchentliche Unterrichtsstunden genommen werden. Denn die Eigenart des Berufes gebietet es, daß die Schüler sich auch außerhalb der Schule mit ihrer Fortbildung beschäftigen, da die Betätigung in dem Berufe der Mode eine geschmackliche Reife voraussetzt, die sich erst mit den Jahren einfindet, so daß durch eine auf zu kurze Zeit zusammengedrückte Ausbildung für die Schülerin nichts gewonnen sein würde. Die Tatsache, daß andere Mitschülerinnen die Ausbildung schneller vollenden, indem sie in der Woche mehr Stunden nehmen, kann nicht als Mangel des Willens einer ernstlichen Berufsausbildung aufgefaßt werden, wobei auch nicht unberücksichtigt bleiben darf, ob die Schülerin die Leistungen nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte erfüllen kann. Die Entscheidung trägt dem nationalsozialistischen Gedanken Rechnung, daß nicht starr eine bestimmte Stundenzahl ausschlaggebend sein kann für die Bejahung der Frage des Vorliegens einer ernsthaften Berufsausbildung. Maßgebend für die Frage, ob die Arbeitskraft eines Kindes überwiegend in Anspruch genommen wird, ist, ob im Einzelfalle das Kind mit Rücksicht auf sein Alter, seinen Gesundheitszustand und die Notwendigkeit, außerhalb der Unterrichtsstunden häusliche Vorbereitungsarbeiten für den Unterricht zu machen, vorwiegend für seinen künftigen Beruf tätig ist. Gerade letzteres ist bei den Fachschulen zu berücksichtigen, da viele praktische häusliche Arbeiten zur Erlernung dieses Berufes notwendig sind. Mit Recht stellt daher die Entscheidung die Beurteilung auf den Einzelfall ab unter selbstverständlicher Wahrung der Richtlinien des Gesetzes.

## 2. Hauswirtschaft.

Die Ausbildung in der Hauswirtschaft gilt nur dann als Berufsausbildung, wenn die Hauswirtschaft zum Zwecke eines künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberufes erlernt wird und diese Ausbildung in einem größeren Haushalt (Lehrwirtschaft) unter Abschluß eines 2- bis 3jährigen Lehrvertrages stattfindet. Daß dieser Lehrvertrag schriftlich ist, wird nicht verlangt. Die Aufnahme eines Kindes in einen fremden Haushalt unter der Vereinbarung, daß das Kind als Haushaltslehrling ausgebildet und hierfür eine bestimmte Monatsvergütung entrichtet wird, ist, auch wenn sie nicht schriftlich erfolgt, auch ein Vertrag; denn solche Abmachungen, mögen sie nun mündlich oder durch Briefwechsel getroffen werden, stellen rechtlich einen Vertrag dar, aus dem sich klagbare Ansprüche ergeben würden, wenn einer der Beteiligten seinen Verpflichtungen nicht nachkäme. Das Wesen eines Vertrages ist also nicht abhängig von einer förmlichen Vertragsurkunde. Nur wenn, wie in der Gewerbeordnung, ein schriftlicher Lehrlingsvertrag vorgeschrieben ist, wird für das Zustandekommen eines solchen Rechtsverhältnisses ein schriftlicher Vertrag notwendig sein. Die Umstände werden auch ergeben, ob etwa ein Scheinvertrag vorliegt. Wo die Ausbildung in der Hauswirtschaft nicht Selbstzweck, sondern nur ein Abschnitt für die Ausbildung z. B. als Säuglingsschwester, Gesundheitspflegerin usw. ist, und zwar ein notwendiger Ausbildungsabschnitt, da kann, wenn nur eine einjährige Ausbildung in diesem bestimmten Abschnittszweige gefordert wird, nicht Abschluß eines 2- bis 3jährigen Vertrages gefordert werden. Auch in einem solchen Falle ist der Kinderzuschlag bei Berufsausbildung für hauswirtschaftliche Tätigkeit zu gewähren. Nicht aber gilt als Berufsausbildung die Unterbringung eines Kindes als Haustochter in einem fremden Haushalt, wenn die hauswirtschaftliche Ausbildung für den späteren Beruf nicht notwendig, sondern nur wünschenswert ist oder wenn sie nur für den späteren Beruf als Hausfrau, also nicht für einen später gegen Entgelt auszuübenden Beruf, erfolgt. Über die für die Gewährung des Kinderzuschlags für Kinder von Beamten und Pensionären geltenden Vorschriften hinaus wird jedoch die Kinder-

zulage für schwerbeschädigte Rentenempfänger im Falle des Bedürfnisses auch während einer Ausbildung als Hausfrau und Mutter gewährt, längstens jedoch für die Dauer von 1½ Jahren und nicht über das 18. Lebensjahr hinaus, wobei jedoch eine Ausbildung im Haushalte der Eltern nicht zu berücksichtigen ist.

Die Entscheidungen dürften dem Willen des Gesetzgebers in Verbindung mit den Forderungen der Praxis entsprechen. Ob.-Reg.-Rat Köster.

### Die Anerkennung der Steuerbefreiung bei Gemeinnützigkeit.

Die Steuerfragen der gemeinnützigen Anstalten und sonstigen Körperschaften haben durch die neuere Gesetzgebung eine weitgehende Klärung auf den verschiedenen Steuerebenen erfahren. Aber auch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist in letzter Zeit zu Ergebnissen gelangt, die eine wesentliche Klarstellung bezüglich der Anerkennung der Steuerbefreiung bei den Anstalten der verschiedenen gemeinnützigen Zwecke bedeuten. Im folgenden sollen wesentliche Leitsätze aus der letzten höchstgerichtlichen Rechtsprechung herausgestellt werden.

#### Allgemeine Grundsätze.

Die Anerkennung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit für die Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer setzt voraus, daß nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen verfolgt werden. Soweit jedoch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, der über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht, besteht grundsätzlich Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuerpflicht (vgl. Körp.StG. § 4 Abs. 1 Nr. 6, 1. DVO. §§ 9/12; VermStG. § 3 Abs. 1 Nr. 6, DB. §§ 1/4; GewStG. § 3 Nr. 6, 1. DVO. §§ 5, 7; StAnpG. §§ 17/19).

1. Die gemeinnützigen Zwecke müssen in der Satzung genau umschrieben sein!

Die Zwecke der Körperschaft, die gemeinnützig sein sollen, müssen in der Satzung so genau umschrieben sein, daß

eine Nachprüfung der Gemeinnützigkeit möglich ist. Die Entscheidung kann nicht lediglich auf die tatsächliche Geschäftsführung abgestellt werden. Ergibt sich aus der Satzung z. B. nur eine Förderung städtischer Interessen, so ist dies nicht gleichbedeutend mit Förderung gemeinnütziger Zwecke. Nachträgliche Satzungsänderung genügt nicht; sie kann eine bereits eingetretene Steuerpflicht nicht rückwirkend beseitigen (RFH. vom 24. 9. 37 VI aA 33/37 RStBl. S. 1104). Ausnahmen sind lediglich bei historischen Gebilden (z. B. aus Klöstern hervorgegangenen Versorgungsanstalten) möglich. Ob auch langjährige Überlieferung und Übung genügt, ist durchaus zweifelhaft (vgl. RFH. in RStBl. 33 S. 1055; 35 S. 626).

2. Die gesamte Tätigkeit muß dem steuerbegünstigten Zweck gewidmet sein!

Die gesamte Tätigkeit der gemeinnützigen Körperschaft muß dem steuerbegünstigten Zweck dienstbar sein und sich auf die Erfüllung dieser Zwecke beschränken. Nach der bisherigen Rechtsprechung darf z. B. eine Stiftung lediglich, ohne ihre satzungsmäßigen Zwecke tatsächlich zu erfüllen, Vermögen ansammeln. In einem neuerdings entschiedenen Fall hatte eine Stiftung als Erbin eines Nachlasses die Verpflichtung übernommen, eine Reihe von Grabstellen zu unterhalten und an elf Personen, nach ihrem Tod an deren Kinder, lebenslängliche Renten zu zahlen. Diese Erweiterung der laufenden Stiftungsaufgaben ging nach Auffassung des Reichsfinanzhofs über den gemeinnützigen Zweck hinaus, so bei der Rentenzahlung die Errechnung der Höhe der Renten nach dem jeweiligen Dollarkurs und den sonstigen Bestimmungen usw., da laufend ein Teil des Verwaltungsapparates dadurch in Anspruch genommen wurde (RFH. vom 24. 9. 37 VI aA 28/37).

3. Steuerbefreiung auch bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben möglich!

Auch der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft kann nach wiederholter Rechtsprechung unter die Steuerbefreiung fallen, falls der steuerbegünstigte Zweck nur durch die Führung des Be-

etriebes erfüllt werden kann, sich also Zweck und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht voneinander trennen lassen und gleichsam eine Einheit bilden. Eine Tätigkeit, die unmittelbar der gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, kann steuerfrei sein, auch wenn sie sich in den äußeren Formen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vollzieht (z. B. bei Krankenanstalten, Erholungsheimen usw.). Voraussetzung ist jedoch nach dem gesetzlichen Grundgedanken, daß die steuerpflichtigen privaten Unternehmen im Wettbewerb nicht geschädigt werden. Der Gesichtspunkt des Wettbewerbs steht im Vordergrund! Der Maßstab für die Entscheidung ist ein „sehr strenger“ und muß sich immer den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles anpassen. (Beispiel s. unten.) (RFH. vom 24. 7. 37 VI aA 1/35 RStBl. S. 1103.)

#### Einzelentscheidungen.

##### a) Krankenanstalten.

Krankenanstalten rechnen grundsätzlich zu den gemeinnützigen Unternehmen, da die Krankenpflege in das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege gehört. Für die Steuerbefreiung kommt es weiter im einzelnen Falle auf die Satzungen und die tatsächliche Geschäftsführung an. Andererseits stellen sie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen. Eine Vermögensverwaltung ist nur dann gegeben, wenn sie sich in der Hauptsache auf die Erhaltung und verzinsliche Anlegung von Kapitalbeträgen oder auf Vermietung bzw. Verpachtung beschränkt. Da sich jedoch bei Krankenanstalten der steuerbegünstigte Zweck nur durch die Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erreichen läßt, ist nach den oben wiedergegebenen Grundsätzen (oben unter 3) Steuerbefreiung gegeben, wenn der Gesichtspunkt des Wettbewerbes ausscheidet. Dies ist nach Auffassung des Reichsfinanzhofs bei Krankenanstalten der Fall, wenn sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne der Durchführungsverordnung zur Gewerbesteuer dienen, d. h. die Pflegesätze bestimmte Höchstsätze nicht überschreiten und mindestens 40 v.H. der jährlichen Verpflegungstage auf Kranke der Sozialversicherung, der öffentlichen Fürsorge

oder solche Selbstzahler entfallen, die nur die niedrigsten Pflegesätze und an ärztlichen Gebühren die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung entrichten. Derartige Krankenanstalten bilden einen steuerlich unschädlichen Geschäftsbetrieb.

Krankenanstalten sind unter den gleichen Voraussetzungen von der Grundsteuer vom 1. 4. 1933 an befreit, soweit der Grundbesitz für ihre Zwecke benutzt wird oder Steuerbefreiung aus sonstigen Gründen gegeben ist. Der Grundbesitz muß ferner demjenigen, der die Krankenanstalt betreibt, oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören. Als Krankenanstalten im Sinne der Grundsteuer werden Anstalten angesehen, in denen die Heilung oder Besserung der Leiden von Kranken durch ärztliche Hilfe erstrebt wird — auf die Art der Krankheit kommt es nicht an — oder in denen Kranke in der Anstalt untergebracht sind, deren Leiden nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft durch ärztliche Hilfeleistung nicht beeinflussbar ist, die aber der ständigen ärztlichen Beaufsichtigung bedürfen (z. B. Idioten); schließlich Entbindungsanstalten. Nicht zu den Krankenanstalten rechnen dagegen Einrichtungen, in denen Körperbehinderte oder gebrechliche Personen lediglich untergebracht sind oder wohnen, ohne daß eine ständige ärztliche Beaufsichtigung der Insassen stattfindet (z. B. Blinden- und Taubstummenanstalten, Erholungsheime, Altersheime und ähnliche Einrichtungen). Die Steuerbefreiung von der Grundsteuer tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wenigstens 1 Jahr vor dem Stichtag (z. Zt. 1. 1. 38) erfüllt sind. Die Steuerbefreiung neuer Krankenanstalten ist also von einer bestimmten Wartezeit abhängig.

##### b) Speiseanstalten — Hospize.

Der Betrieb von Speiseanstalten, auch Volksküchen usw. stellt grundsätzlich einen Betrieb gewerblicher Art dar, sofern er einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient; er geht sodann auch über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinaus. Nach den obigen Ausführungen (oben 3) ist aber ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht

steuerpflichtig, wenn der steuerbegünstigte Zweck nur durch die Unterhaltung dieses Betriebes erfüllt werden kann. Weitere Voraussetzung ist, daß der Betrieb nicht mit steuerpflichtigen privaten Unternehmungen in Wettbewerb tritt und zu einer Schädigung dieser Unternehmen führen kann.

Eine gemeinnützige Tätigkeit liegt daher zwar bei Anstalten zur Versorgung Minderbemittelter mit billiger Verpflegung vor, die private Gaststätten in gleicher Güte und Menge nur zu wesentlich höherem Preise liefern können. Dieser Zweck kann auch nur durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dieser Art, die Unterhaltung einer Speiseanstalt oder dergl. erfüllt werden. Steuerbegünstigt sind aber wegen des Wettbewerbs mit privaten Unternehmungen derartige Speiseanstalten nur, wenn das Essen an solche Personen verabfolgt wird, die beim Fehlen derartiger Einrichtungen wirtschaftlich nicht in der Lage sein würden, sich in einer privaten Gaststätte eine ausreichende Verpflegung zu erstehen. Es müssen auch Maßnahmen getroffen sein, die sicherstellen, daß das billige Essen nur an wirklich bedürftige Personen abgegeben wird (vgl. RFH. vom 24. 9. 37 VI aA 42/37 RStBl. S. 1104).

Die Versorgung bedürftiger Volksgenossen mit billigem Essen bedeutet nach Auffassung des Reichsfinanzhofs nicht

nur die Erfüllung eines gemeinnützigen, sondern auch eines mildtätigen Zweckes. Dies ist von besonderer Bedeutung aus dem Grunde, weil von der Grundsteuer nur Unternehmen befreit werden, die ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dienen.

Die wiedergegebene Rechtsprechung ist von grundsätzlicher Bedeutung auch für Hospize und sonstige Anstalten, die Unterkunft bieten usw. Auch die Unterbringung bedürftiger Volksgenossen in Räumen usw., die private Unternehmungen in gleicher Art nur zu wesentlich höheren Preisen zur Verfügung stellen können, dient gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken. Steuerbefreiung wird jedoch nur anerkannt werden, wenn der Wettbewerb mit anderen Unternehmungen aus dem Grunde ausgeschlossen ist, weil nur Personen aufgenommen werden, die beim Fehlen derartiger Einrichtungen wirtschaftlich nicht in der Lage sein würden, sich eine ausreichende Unterkunft zu beschaffen. Gemeinnützig können Hospize auch wegen der Förderung der Religion oder dergl. sein. Wann in diesen Fällen ein Wettbewerb mit privaten Gaststätten als ausgeschlossen angesehen wird, ist bisher nicht entschieden; doch werden bei Beurteilung des Geschäftsbetriebes vermutlich auch hier die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt werden.

Dr. K. Wuth.

## Aus Zeitschriften und Büchern

### Die Einheit der örtlichen Verwaltung.

In der Nr. 52 des Reichsverwaltungsblattes vom 25. 12. 1937 weist Oberbürgermeister Dr. Delius auf die Bedeutung hin, die der Einheit der örtlichen Verwaltung auf allen Gebieten beizumessen ist. Reichsminister Dr. Frick hat diesen Grundsatz immer wieder hervorgehoben, der auch durch folgende Worte in der Begründung zu der Deutschen Gemeindeordnung zum Ausdruck gebracht worden ist:

Es ist daher unbedingt notwendig, die Einheit der Verwaltung in der örtlichen Instanz soweit als möglich wieder herzustellen und sie vor allem für die Zu-

kunft zu sichern (vgl. Begr. Ziff. 5 Abs. 2).

Es wird ein Überblick darüber gegeben, inwieweit der Grundsatz der Einheit der Verwaltung auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Geltung gelangt ist. Es seien die Ausführungen über das Wohlfahrts- und Gesundheitswesen wiedergegeben:

### Wohlfahrtswesen.

Der Grundsatz der Einheit der öffentlichen Verwaltung ist auf diesem Gebiete im allgemeinen durchgeführt. Auch soweit neue, ins Gebiet der sozialen Betreuung fallende Aufgaben entstehen, sind sie der Gemeinde übertragen wor-



den, wie z. B. die Unterstützung für die Familien der zum Militärdienst Einbezogenen, die Fettversorgung für die minderbemittelte Bevölkerung usw. Neben der Gemeindeverwaltung hat jedoch die NSV., der erhebliche Mittel zur Verfügung stehen, wesentliche Wohlfahrtsausgaben übernommen. Die Zuständigkeiten sind bisher noch nicht klar abgegrenzt, soweit es sich um die freiwilligen Wohlfahrtsausgaben der Gemeinden handelt. Die Entwicklung auf diesem Gebiete ist noch keineswegs abgeschlossen und vielfach örtlich verschieden verlaufen. Beispielsweise ist in manchen Fällen die Verwaltung und Unterhaltung der Säuglingsheime, Kinderhorte und ähnlicher Anstalten von der Hand der Gemeinde in die der NSV. übergegangen. Eine klare gesetzliche Regelung erscheint für die Zukunft notwendig, da sachliche Arbeit nur bei klarer Abgrenzung der Zuständigkeiten geleistet werden kann.

#### Gesundheitswesen.

Durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 ist, vom Standpunkt der Einheit der örtlichen Verwaltung aus gesehen, eine gewisse Rückbildung vorgenommen worden, da das Gesundheitswesen der Verantwortung der Gemeinde entzogen worden ist. Nach § 4 des Gesetzes sind die Gesundheitsämter grundsätzlich staatliche Einrichtungen geworden, an denen die Gemeinden (Stadt- und Landkreise) nur noch als Mitträger der Kosten beteiligt sind. Dem Gedanken der Einheit der örtlichen Verwaltung ist dabei nur noch insoweit Rechnung getragen, als nach § 4 Abs. 2 a. a. O. an Stelle staatlicher Gesundheitsämter Einrichtungen der Stadt- und Landkreise als Gesundheitsämter anerkannt werden können. Immerhin ist diese Möglichkeit beschränkt, da bereits ausreichende Einrichtungen bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden sein mußten, um die Anerkennung als gemeindliches Gesundheitsamt zu erreichen. Die Zahl der staatlichen Gesundheitsämter überwiegt daher auch weit die der gemeindlichen. Ein weiterer Nachteil für die Gemeinden, die durch Beibehaltung eines eigenen Gesundheitsamtes die Einheit der örtlichen Verwaltung auf diesem Gebiete gewahrt haben, liegt darin, daß der Leiter des gemeind-

lichen Gesundheitsamtes ein staatlicher Amtsarzt ist, auf dessen Berufung die Gemeinde keinen Einfluß hat. Sie ist lediglich vor der Ernennung anzuhören. In der Praxis hat sich die Zwitterstellung des staatlichen Leiters eines gemeindlichen Gesundheitsamtes vielfach nicht bewährt. Es ist ersichtlich, daß diese Zwitterstellung leicht zu Konflikten führen kann.

Die Abtrennung des Gesundheitswesens von der Gemeindeverwaltung wirkt vor allem dadurch nachteilig, daß gerade die Fragen des Gesundheitswesens in außerordentlichem Umfange in die Gemeindeverwaltung hineinspielen. Die Verwaltung des Wohlfahrtswesens, der städtischen Krankenhäuser, der städtischen Schulen, die Gesundheitspolizei als Teil der Ortspolizeiverwaltung usw. haben wichtige Gebiete des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu betreten und überschneiden sich mit ihren Aufgaben vielfach mit denen des staatlichen Gesundheitsamtes.

„Die Landgemeinde“. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 1 vom 10. 1. 38. Aus dem Inhalt: Bürgermeister Bickel, Ihringshausen: „Das kommunalpolitische Jahr 1937“; Schlempp: „Vergebung gemeindlicher Aufträge an Ehrenbeamte der Gemeinde“; Berthold: „Grundsätze über den Finanz- und Lastenausgleich“; Gutzeit: „Die Aufgaben des Bürgermeisters auf dem Gebiete der Wehrüberwachung“; Bürgermeister Dr. Engländer, Kesternich: „Dorfverschönerung“; Dr. Wilhelm Cyrus, Berlin: „Außenwerbung“; Fr. Lembke: „Allmendebesitz und Dorfgemeinschaft“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Nr. 2 vom 25. 1. 38. Aus dem Inhalt: Bernhard von Derschau, Regierungsrat, komm. Landrat in Grottkau: „Gemeindeschreiber in ländlichen Gemeinden“; „Hermann Göring als Gemeindepolitiker“; Kulturtagung der Landkreise / Dr. Etienne, Grimma i. Sa.: „Ziele der ländlichen Kulturpflege“; Dipl.-Volkswirt G. Seyffert, Deutscher Gemeindetag: „Die Beseitigung von Verunstaltungen“; „Erweiterung des Bezieherkreises von Familienunterstützung“; Lembke: „Fingerzeige für Gemeindechronisten“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach der Reichsversicherung. (Heft 22 „Wege zur Kassenpraxis“.) Von Dr. Heinz Jaeger, Direktor des Versicherungsamts der Hauptstadt der Bewegung. Verlag Langewort in Berlin-Lichterfelde, 1936. 64 Seiten. Preis kart. RM 1,80.

Das Heft enthält eine übersichtliche Darstellung eines schwierigen Grenzgebietes der Sozialversicherung. In lebendiger und anschaulicher Form werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ihrer Entwicklung die Grundgedanken der gesetzlichen Regelung der Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände herausgearbeitet, ohne daß dabei die notwendigen Einzelheiten außer acht gelassen werden. Nach einer für die einzelnen Versicherungszweige getrennten Schilderung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen des Ersatzanspruchs, des Umfangs der einzelnen Ansprüche und des Verfahrensrechts wird zum Schluß das Recht der Fürsorgeverbände, die Feststellung der Leistungen für den Versicherten zu betreiben, behandelt. Zahlreiche praktische Beispiele erleichtern dem Lernenden das Verständnis des schwierigen Stoffes.

**Soziale Versicherung.** Von Dr. jur. A. Oehler. Verlag W. Kohlhammer, Abt.: Schaeffer, Leipzig, 1937. 111 Seiten. Preis RM 2,40.

Dieser Leitfaden ist mit Rücksicht auf die seit der nationalsozialistischen Regierung auf dem Gebiete der Sozialversicherung eingetretenen Änderungen, vor allem Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934) in einer 13.—15. Auflage neu bearbeitet worden. In der bekannten Art der im Schaeffer'schen Grundriß erscheinenden Bücher ist die Fülle des gesetzlichen Materials nach bestimmten Gesichtspunkten gegliedert worden und bietet so vor allem den Studierenden einen einprägsamen Überblick über das Gebiet der Sozialversicherung.

**Die Hausgewerbetreibenden in Wirtschaft und Sozialversicherung.** Von Reg.-Rat Dr. jur. Friedrich Ey. (Heft 1 der Schriftenreihe „Wege zur Kassenpraxis.“) 1936. 2. unveränderte Auflage. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde. 32 Seiten. Preis RM 1,25.

Mit dieser Arbeit wird eine Schriftenreihe „Schulungsschriften der Arbeiter-Versorgung“ eröffnet, die den Angestellten der Krankenkassen und sonstigen Versicherungsträgern die Fülle des auf dem Gebiete der Versicherung bestehenden Rechtsstoffes in leicht faßlicher Form vermitteln und ihnen einen systematischen Überblick über das Gebiet geben soll.

**Die Altersfürsorgerechte der gewerblichen Arbeiter, Hausgehilfen und Landarbeiter.** Von Dr. Albin Eisenzopf. Manzsche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien, 1936. 39 Seiten.

In knapper Darstellung gibt der Verfasser einen Überblick über die Altersfürsorgerechte in Österreich.

**Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter.** Von Wilhelm Ebel. Verlag Herm. Böhlau Nachf., Weimar, 1934. 116 Seiten. Preis RM 6.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, die im Mittelalter vorhandenen Arbeitsverhältnisse gleicher Art über die lokalen Verschiedenheiten hinaus als einheitliche Rechtsgebilde zu betrachten und zwar unter Zugrundelegung rein schuldrechtlicher Gesichtspunkte. Zum Abschluß versucht der Verfasser festzustellen, inwieweit man von einem gemeinsamen gewerblichen Arbeitsvertragsrecht sprechen kann.

**Untersuchungen über den Höchststand der Arbeitslosigkeit in Kreisen und Gemeinden Mitteld Deutschlands zu Beginn des Jahres 1933 und seine strukturellen Gründe sowie über den Fortschritt der Entlastung des Arbeitsmarktes seit 1933.** Von Dr. Otto Beyer. Akademischer Verlag Halle, 1937. 85 Seiten.

Je mehr die Wirtschaft planmäßig gestaltet wird, um den Spielraum unseres Volkes zu vergrößern, um so stärkeres Interesse gewinnen die vorliegenden Untersuchungen, die uns den Standort bestimmter Wirtschaftsgruppen, ihre Dynamik zeigen und uns damit Anhaltspunkte gewinnen lassen, welche Maßnahmen in planmäßiger Gestaltung möglich sind.

**Der Treuhänder der Arbeit als Organ der neuen Sozialordnung.** Von Dr. Wiesel, Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mitteld Deutschland. Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar, 1936. 39 Seiten.

Das Buch legt in lebendiger Weise die gestaltende Arbeit des Treuhänders dar und beweist, daß der Erfolg der Tätigkeit im besonderen Maße von der Persönlichkeit abhängig ist.

**Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.** Von Dr. Walter Stets, Oberreg.-Rat im Landesarbeitsamt Rheinland, Köln. (Heft 2 der Bücherei der Arbeitslosenhilfe.) Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin, 1936. 68 Seiten.

Die Entwicklung der Berufsberatung wird aus ihren Anfängen, der Hilfe des Lehrers, des Jugendpflegers, der ersten systematischen Arbeit der Frauenbewegung, den Bemühungen des Handwerks, dem Unternehmer selbst heraus geschildert. Besondere Bedeutung kommt dem Abschnitt „Arbeitseinsatz der Jugendlichen“ zu, weil in ihm die Frage der Freiheit der Berufswahl unter dem Gesichtspunkt des völkischen Lebens behandelt wird. Die weiteren Abschnitte zeigen die Durchführung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die Erfassung der Persönlichkeit des Jugendlichen, die wirtschaftlichen Grundlagen der Berufsberatung, endlich die tatsächliche Beratung des Jugendlichen selbst. Das Heft ist klar und eindrucksvoll und zur Information über die besprochenen Fragen geeignet.

**Deutschlands Jugend in Bevölkerung und Wirtschaft.** Von Dr. Hertha Siemering. Junker & Dünhaupt Verlag, Berlin, 1937. 440 Seiten.

Die Verfasserin bringt mit ihrer Arbeit eine Auswertung des Zahlenmaterials der Volks-, Berufs- und Betriebszählung des Statistischen Reichsamts vom 16. 6. 1933, soweit es die Jugend betrifft. Da die vorliegende Untersuchung vor allem die Stellung der Jugend in Wirtschaft und Beruf aufzeigen will, sind unter Jugend die in der Berufsstatistik erfaßten Jugendlichen von 14—25 Jahren zu verstehen. Die in der Arbeit enthaltenen statistischen Angaben beziehen sich im allgemeinen auf das gesamte Reichsgebiet.

**Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung.** Einführung in ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Von Dr. Hans Merkel. 2. unveränderte Auflage. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin, 1936. 104 Seiten.

Mit vorliegender Schrift versucht der Verfasser das nationalsozialistische Wirtschaftsdenken zu systematisieren und die Wirtschaftswissenschaft nach den Forderungen dieses Denkens neu aufzubauen. Der Verfasser will vor allem zeigen, daß das Weltbild der Wissenschaft sich wandelt, wenn eine neue Lebensgesinnung ihren Einzug gehalten hat.

**Das Arbeitsethos — Der Mensch und seine Arbeit.** Herausgegeben von der Siemens-Studien-Gesellschaft für praktische Psychologie e. V. Von Werner Fritzsche. Verlag J. Siemens & Co., Komm.-Ges., Bad Homburg v. d. H. 102 Seiten.

Der Verfasser geht von der Arbeit als einer geordneten, zweckgerichteten Tätigkeit aus, die an dem inneren Wert der an ihr wirkenden Persönlichkeiten teil hat und durch diese ihr Gepräge erhält. Das Verhältnis des Menschen zu dieser Arbeit wird von dem Verfasser untersucht.

**Arbeitsbeschaffung.** Bearbeitet von Ministerialrat Direktor Dr. Zschucke. Heerschold-Verlag G.m.b.H., München-Berlin. 253 Seiten.

In Loseblattbuchform sind alle im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung erschienenen gesetzlichen Bestimmungen textlich abgedruckt und nach folgenden Gesichtspunkten geordnet worden: 1. Allgemeine Vorschriften über Arbeitsbeschaffung, 2. Notstandsarbeiten, 3. Instandsetzungsarbeiten, 4. Siedlung, 5. Förderung der Eheschließungen, 6. Besondere Maßnahmen zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit.

Den gesetzlichen Bestimmungen ist ein Sachverzeichnis vorgeheftet. Die Zusammenstellung umfaßt den Gesetzesstand bis Anfang 1935. Ein Nachtrag ist bisher nicht erschienen (Anmerkung der Schriftleitung: Die Besprechung des Buches war zurückgestellt worden, weil man erwartete, daß in der Zwischenzeit ein Nachtrag erscheinen würde).

**Das Anordnungsrecht des Arbeitgebers.** Von Dr. jur. Klaus Leonhardi. (Thomasius-Reihe, gesammelte juristische Dissertationen, 8.) Akademischer Verlag, Halle, 1934. 57 Seiten. Preis RM 2,40.

Die vorliegende Arbeit ist eine Dissertation; sie versteht unter Anordnungsrecht das einseitige Befehlsrecht des Arbeitgebers, das sich auf die Bestimmung der Leistung der Arbeit und der damit verbundenen Nebenpflichten bezieht. In einem allgemeinen Teil gibt der Verfasser eine geschichtliche Entwicklung des Anordnungsrechts, zeigt, inwieweit das Anordnungsrecht gesetzlich Niederschlag gefunden hat, welche Stellung das Anordnungsrecht im System des Arbeitsrechts innehat und das Anordnungsrecht und sein Verhältnis zu verwandten Begriffen. In einem besonderen Teil werden das Anordnungsrecht in seinen einzelnen Befugnissen und die Grenzen des Anordnungsrechts behandelt.

**Facharbeitermangel — Facharbeiternachwuchs.** Von Anton Kimm. Gewerkschaftsbund der österr. Arbeiter und Angestellten, Wien. 38 Seiten. 1936.

In diesem Referat, das der Verfasser am 8. 12. 36 vor der Hauptversammlung des Gewerkschaftsbundes in Wien gehalten hat, werden die gegenwärtige Stellung der Jugendlichen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit einer stärkeren fachlichen Schulung des Nachwuchses geschildert bzw. hervorgehoben. Der Verfasser weist nach, daß in Österreich ein Facharbeitermangel besteht, während auf der anderen Seite die Zahl der unbeschäftigten ungelerten Jugendlichen wächst. Hier ist es seiner Meinung nach die Aufgabe, einen großen Teil der Jugendlichen durch eine stärkere fachliche Ausbildung dem Arbeitsmarkt erst dann zuzuführen, wenn sie als gelernte Arbeiter Verwendung finden können.

**Verwaltung und Wirtschaftsführung im Reichsarbeitsdienst** (einschl. Frauenarbeitsdienst). Von Dr. jur. Herbert Schmeidler. 3. Aufl. Verlag „Der nationale Aufbau“ m. b. H., Leipzig, 1936. 80 Seiten.

Die vorliegende Schrift ist eine völlig neu bearbeitete Ausgabe des vom Verfasser herausgegebenen Hefes 5 der gleichen Schriftenreihe „Der nationale Aufbau“, in der vor allem der Aufbau der Arbeitsdienstpflicht und die Umgestaltung des Frauenarbeitsdienstes eingefügt und die hierdurch entstandenen Überholungen der alten Darstellung gestrichen worden sind. Ausgangspunkt der Darstellung bilden die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und die vom Verfasser als Chef des Verwaltungs- und Wirtschaftsamts in der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes aufgestellten Grundsätze der Haushaltsführung.

**Die Wirtschaft im neuen Staat.** Herausgegeben von Dr. Julius Greifzu unter Mitarbeit führender Persönlichkeiten der Politik und der Wirtschaft. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1934. 148 Seiten. Preis kart. RM 3,60.

Unter dem Gesichtspunkt, daß im nationalsozialistischen Staat der lebendige Ausdruck der Wirtschaft nicht das Kapital, sondern die Arbeit ist und diese dementsprechend in der zukünftigen Wirtschaftsgestaltung im Vordergrund stehen wird, hat der Herausgeber aus dem Handbuch des deutschen Kaufmanns verschiedene Aufsätze herausgenommen und als Sonderdruck veröffentlicht.

**Der Umkleideraum, Wasch- und Baderaum in gewerblichen Betrieben.** Von Dipl.-Ing. Herbert Steinwarz. Herausgegeben vom Reichsamt „Schönheit der Arbeit“; Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Berlin. 99 Seiten.

~ Vorliegendes Buch will den Betriebsführern, Betriebsingenieuren und Architekten eine Unterlage für die planmäßige und wirtschaftliche Anlage solcher Räume sein. Grundrisse, zahlreiche Bilder von zu erstrebenden Einrichtungen und abzulehnenden Einrichtungen bilden den wesentlichen Anteil dieses Buches.

**Soziale und nationale Sicherheit.** Von Otto Hoffmann. Societäts-Verlag, Frankfurt a. M., 1937. 60 Seiten.

Der Verfasser gibt in seiner Schrift einen Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1936, das durch die erreichte volle Beschäftigung der deutschen Wirtschaft seiner Meinung nach charakterisiert wird. Unter Verwendung zahlreicher statistischer Daten und graphischer Darstellungen stellt der Verfasser in übersichtlicher knapper Form die güterwirtschaftlichen und finanziellen Bewegungen im Wirtschaftsprozess 1936 dar. Er beginnt mit einer Schilderung der güterwirtschaftlichen Entwicklung unter dem Motto „volle Beschäftigung“ und schließt hieran ein Kapitel über die Finanzierung der angestiegenen Beschäftigung an, wobei er der Finanzierung der Investitionen aus Steuermitteln und Anleihen steigende Bedeutung zumißt. Die volle Beschäftigung stellt nach Meinung des Verfassers neue wirtschaftliche Aufgaben; auf der einen Seite eine Begrenzung der Investition und andererseits Vermehrung der heimischen Rohstoffherzeugung unter finanzieller größter Sparsamkeit. In einem zweiten Abschnitt gibt der Verfasser einen Überblick über die weltwirtschaftliche Entwicklung, die überall im Zeichen der Binnenantriebe steht und wertet diesen Abschnitt abschließend unter dem Gedanken „Streben nach Sicherheit“ aus.

**Das deutsche Siedlungswerk.** Von Dr. J. W. Ludowici. 2. verm. Aufl. Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, 1937. 95 Seiten. Preis RM 1,85.

Die Ausführungen des Verfassers sind eine werbende und programmatische Darstellung der nationalsozialistischen Siedlungspläne. Zahlreiche Bilder und Statistiken erleichtern dem Laien das Verständnis für die Ausführungen. Jedem Abschnitt sind die zu behandelnden Gesichtspunkte unter schlagwort-

artiger Zusammenfassung dessen, was später weiter ausgeführt werden soll, vorangestellt. Die Arbeit ist wie folgt gegliedert: 1. Das deutsche Siedlungswerk; 2. Reichsplanung; 3. Siedlungsplanung; 4. Aufbau der Siedlerstelle und Landbaukunst; 5. Städteplanung.

**Zucht und Ordnung. Grundlagen einer nationalsozialistischen Ethik.** Von Georg Usadel. 2. Aufl. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1935. 74 Seiten.

Ausgangspunkt dieses Buches ist, daß der nationalsozialistische Volksgenosse weniger durch staatliche Auslese- und sonstige Gesetze zur Besserung der Rasse gezüchtet wird, als durch den Willen und die sittliche Verantwortung. Der Nationalsozialist der Zukunft wird geschildert: Voller Stolz, seinem Volke dienen zu dürfen, ohne damit zu prahlen oder in Knechtsgesinnung zu verfallen, sittlich gefestigt, aber ohne Muckertum, heldisch, aber nur für hohe Ziele kämpfend, treu ohne Bedingung, wahrhaft, aber ohne Schwatzhaftigkeit, schweigsam, ohne gleichgültig zu werden, hochgemut und stilvoll, aber ohne Prunk und Protzentum, kameradschaftlich ohne übertriebene Anbiederung.

**Für wenig Geld eine gute Ernährung.** Ein Volksbuch, 1936, Heft 1. Verlag Joh. Ambr. Barth, Leipzig. 63 Seiten. Preis RM 0,50.

**Aufklärung! — Eine Vortragssammlung.** Heft 4. Verlag J. A. Barth, Leipzig, 1936. 35 Seiten. Preis RM 0,50.

**Mehl und Brot.** Heft 5. Verlag J. A. Barth, Leipzig, 1937. 40 Seiten. Preis RM 0,50. Alle 3 Schriften herausgegeben v. d. Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung, Berlin.

Die Schriftenreihe der Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung will mit ihren Beiträgen das deutsche Volk fortlaufend über den Stand der Ernährungsfragen unterrichten und damit eine gesündere Lebenshaltung des Volkes fördern. Die Beiträge sind deshalb in leichtverständlicher Form abgefaßt.

Als Heft 1 erscheint ein „Volks-Kochbüchlein“, das sich vor allem an die Hausfrau wendet. Es will neben der Empfehlung zahlreicher Rezepte vor allem die Hausfrau für eine nach gesundheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Küchenführung gewinnen.

Das Heft 4 „Aufklärung“ will allen denen, die sich auf dem Gebiete der Volksernährung belehrend betätigen wollen, Vortragsmaterial liefern, damit eine einheitliche Einstellung zur Volksernährung gewahrt bleibt. Die Schrift enthält Beiträge über die staatliche Gesundheitsführung auf dem Gebiet der Volksernährung von Reiter; Allgemeine ernährungsphysiologische Fragen von Flößner; Unsere Ernährungswirtschaft von Schweigart; Über die Beziehungen einer richtigen Volksernährung zur deutschen Volkswirtschaft von Ohly; Die Mitarbeit der Frau bei der Aufklärung über Ernährungsfragen von Vorwerk; Er-

nährungsphysiologie und Küchentechnik von Nothnagel.

In Heft 5 der Schriftenreihe wird das Gebiet der Mehl- und Brotherstellung ausführlich behandelt, um insbesondere den Verbraucher über die Broternährung aufzuklären. Es bringt u. a. Kapitel über Getreideanbau und Verbrauch, Getreide- und Mehlmärkten, Mehltypen; Teigbereitung, besondere Brotsorten, Beschaffenheit des Brotes, Ernährungsphysiologische Bedeutung des Brotes.

**Die Ernährungsweise des pommerschen Landarbeiters.** Ernährungsphysiologische Studien aus der Medizin. Universitätsklinik zu Greifswald (Direktor: Prof. Dr. G. Katsch). Von Hans Tiedke. Verlag von J. A. Barth, Leipzig, 1933. 29 Seiten. Preis RM 2,85.

Mit seiner Arbeit will der Verfasser die als erstes Heft dieser Schriftenreihe erschienenen Untersuchungen über die Kost in bäuerlichen Haushaltungen ergänzen. Ausgangspunkt der Arbeit ist ein Erhebungsbogen über die Kost des pommerschen Gutsarbeiters; die Ergebnisse dieser Umfrage werden im ersten Teil der Arbeit wiedergegeben. Nach einem kurzen Hinweis auf die Kost der übrigen Landbevölkerung setzt sich der Verfasser in einem dritten Abschnitt damit auseinander, wie sich die durch die Umfrage festgestellte Kost zum menschlichen Organismus verhält.

**Die Landflucht und der Einsatz von Stadtjugend in der Landwirtschaft.** Von Dr. Griffion Stierling. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin S 42, 1937. 104 Seiten. Preis RM 2,40.

In Umrissen stellt der Verfasser das Problem der Landflucht und die Maßnahmen dar, die in den letzten Jahren zur Bekämpfung der schädlichen Landflucht getroffen worden sind. Die Ausführungen werden durch zum größten Teil bisher unveröffentlichtes statistisches Zahlenmaterial und durch ausführliche Quellenverweisung ergänzt.

**Idee und Aufgabe der Reichsuniversität.** Von Dr. jur. Paul Ritterbusch, Professor a. d. Universität Königsberg i. Pr., 30 Seiten. Kart. RM 1,-. (Heft 8 der Sammlung „Der deutsche Staat der Gegenwart“, herausgegeben von Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt). Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg 1934.

Es bedarf nach Ansicht des Verfassers der Errichtung einer Reichsuniversität als Uni-

versität unseres geistigen Reiches und als Zeichen der wahren und wirklichen Gemeinschaft und Ganzheit unseres Geistes. Sie muß das geistige Fundament der durch den Nationalsozialismus hervorgerufenen neuen geistigen Haltung sein. Notwendigkeit und Sinn einer Reichsuniversität versucht der Verfasser in dieser Schrift mit kurzen Worten zu begründen.

**Das Studium der Rechtswissenschaft.** Von Karl August Eckhardt, ord. Professor a. d. Universität Berlin. 32 Seiten. (Heft 11 der Sammlung „Der Deutsche Staat der Gegenwart“ v. Staatsrat Prof. Dr. Schmitt.) Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1935. Kart. RM 1.

Die vorliegende Arbeit enthält die Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft, einen Semesterplan, der kurze Erläuterungen über den Inhalt und Aufgabe einzelner Vorlesungen gibt und ein Referat, das der Verfasser hierüber auf der Tagung der Fachgruppe Hochschullehrer im BNSDJ. gehalten hat.

**Die vorsorglichen Maßregeln im Ehescheidungs- u. Ehetrennungsprozeß nach Art. 145 ZGB.** Von Dr. jur. Ernst Etter. Verlag von H. R. Sauerländer & Cie., Aarau, 117 Seiten.

Der Zivilprozeß hat nach Ansicht des Verfassers neben der Rechtsdurchsetzung als weitere Aufgabe für die Dauer des Prozesses die Rechtssicherung zu erhalten. Die Rechtssicherung wird durch vorsorgliche Maßregeln erfüllt. Die vorsorglichen Verfügungen haben ausschließlich der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes zu dienen. Neben der Rechtssicherung haben nun die vorsorglichen Maßnahmen, vor allem im Ehescheidungsprozeß die weitere Aufgabe, den Rechtsfrieden zwischen den Parteien zu wahren. Die vorsorglichen Maßregeln für die Dauer des Ehescheidungsprozesses werden vom Verfasser ausführlich unter Anziehung der in den verschiedenen europäischen Ländern herrschenden Rechtsbestimmungen mit besonderer Berücksichtigung des Schweizer Rechts behandelt. Er gliedert hierbei seine Arbeit wie folgt: 1. Das Getrenntleben; 2. Wirkungen und richterliche Ausgestaltung des Getrenntlebens; 3. Weitere Maßregeln; 4. Der Prozeßkostenvorschub; 5. Die vorsorglichen Maßregeln in bezug auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten.

# Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Dezember 1937 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XII S. 696.

## Fürsorgewesen

### Allgemeines

Befreiung v. d. Rundfunkgebühr, Zengerling, DZW. 9.

Echte u. unechte Zigeuner, ihre Stellung innerhalb d. Volksgemeinschaft, NDV. 11.

Verwaltungskosten d. öffentl. Fürsorge, Soz-Prax. 49.

Wandlung d. Wohlfahrtspflege, Wandlung d. Gesetzgebung? NSVolksD. 2.

### Ausland

D. Entwicklung d. Fürsorge i. d. Schweiz im Jahre 1936, Wild, SchweizZGemeinnütz. 12.

### RFV.

Aktenauskunft, Akteneinsicht, Aktenübersendung, NDV. 11.

Änderung des § 21a RFV.? Bechtold, ZfH. 34/35.

A. d. Praxis d. Familienunterstützung, Müller, Änderung des § 21a RFV.? ZfH. 34/35.

D. Fürsorgerecht, Weißer, HannWohlfW. 46 u. 50.

D. beschränkte Pfändungsschutz d. Beamtendienstbezüge b. Geltendmachung v. Unterhaltsansprüchen eines ue. Kindes d. d. ersatzberechtigten Fürsorgeverband, Spohr, ZfH. 33.

D. „arme Partei“ im Rechtsstreit, Weiß, HannWohlfW. 50.

D. Feststellung d. Zuständigkeit, Duthorn, BlöfFürs. 20.

D. fürsorgerechtl. Auswirkungen d. Gesetzes über Groß-Hamburg u. andere Gebietsbereinigungen, Rozycki, DZW. 9.

D. Lohnabtretung z. Sicherung v. Unterhaltsansprüchen, Burghart, DJugendh. 9.

Ein Jahr Befreiungsgesetz, HannWohlfW. 52.

Entwicklung u. Vereinheitlichung d. Fürsorge-rechts, Baath, ZfH. 34/35.

Interessengegensatz im Sinne d. § 1796 BGB. zwischen Jugendamt u. Bezirksfürsorgeverband, Schnell, ZfH. 36.

Noch ein Beitrag z. Thema „Fürsorge-Ordnung“, HannWohlfW. 44.

Reformbedürftigkeit d. fürsorgerechtl. Lastenverteilung? Gunzert, ZfH. 36.

Welche öffentl. Unterstützungen (Fürsorgekosten) sind v. Unterstützten oder v. seinen unterhaltspflichtigen Verwandten d. Fürsorgeverbände zu ersetzen u. unter welchen Voraussetzungen? Exner, LandGem. 24.

### Familienunterstützung für Wehrmacht und Arbeitsdienst

Arbeits-, sozial- u. berufsrechtl. Auswirkungen d. Wehr- u. Arbeitsdienstrechts, Vollweiler, RABl. 31 u. 33.

Z. Familienunterstützung: D. Bemessungsgrundlagen i. d. Praxis, Bonanni, ZfH. 31. Zweifelsfragen a. d. Familienunterstützungsrecht, Rösch, ZfH. 34/35.

### Kommunale Wohlfahrtspflege

Aus d. Arbeit d. Landkreise, Parisius, GemT. 23.

D. Ausbau d. thüring. Volksbüchereiwesens als Aufgabe u. Leistung d. thüring. Kreise u. Gemeinden, Witsch, ThürGemT. 11.

D. Begriff d. öffentlichen Wohles in § 13 d. Dt. Gemeindeordnung, GemT. 23.

D. Finanzierung neuer Gemeinden, Blindow, GemT. 23.

D. Förderung v. Leibesübungen u. Sport d. d. Gemeinden u. Kreise, Becker, PommWohlfBl. 12.

D. Gemeinde in Volk u. Staat, Frick, NSGem. 21.

Einrichtung u. Förderung d. Volksbüchereiwesens als kommunale Kultur- u. Bildungsaufgabe, Lederle, LandGem. 23.

Gedanken über nationalsoz. Gemeindepolitik aus Adolf Hitler: „Mein Kampf“, Schön, NSGem. 23.

Gegenwarts- u. Zukunftsfragen d. dt. Gemeindepolitik, Fiehler, NSGem. 21.

Stellung d. Gemeinden im Aufbau d. nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege, Kolbow, BerlKommMitt. 22.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.

Über d. Zukunft d. gemeindl. Selbstverwaltung in Deutschland, Goetz, LandGem. 12.



- D. bevölkerungspolit. u. grenzpolit. Bedeutung d. Familienwochenhilfe b. d. Ortskrankenkassen, Schmidt, ÖfGesD. 17.
- D. Fehlgeburten u. ihre bevölkerungspolitische Bedeutung, Waltherr, ZRFachdHeb. 23.
- D. Neuordnung d. Personenstandswesens, Stölzel, RVBl. 50.
- Großstädtische Wohnhygiene, ein bevölkerungspolitisches Problem, Holm, ÖfGesD. 18.
- Personenstandsgesetz, GesundhF. 12.
- Volkswirtschaftl. Maßnahmen f. eine aktive Bevölkerungspolitik, Fiek, Ärztin 12.
- Welche wesentl. Änderungen bringt d. neue Personenstandsgesetz gegenüber d. alten? VerwPrax. 24.
- Zum neuen Personenstandsgesetz, Krutina, ZStandAmtsw. 23.

### **Eugenik**

- Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge, Schaffstein, JungD. 12.
- D. Bedeutung d. Rassegedankens i. d. Kolonialpolitik, Hecht, DKolonialD. 12.
- Implications of the New Studies in Population and Psychology for the Development of Eugenic Philosophy, Osborn, Eugenic News 6.
- Kunst u. Rasse, Groß, NVolk 12.
- Über d. Bedeutung u. d. Geltungsbereich d. Begriffe „Ehetauglichkeit u. Eheeignung“, Neureiter, RGesundBl. 52.
- Über d. sozialen Wert, d. erbbiologischen Verhältnisse, Heiratshäufigkeit u. Fruchtbarkeit v. Schwachsinnigen, Frede, DÄrztBl. 51.

### **Bevölkerungsaufbau u. -stand**

- Entbindungen u. Müttersterblichkeit i. d. neuen geburtshilflichen Statistik f. d. Dt. Reich (Ergebnisse d. Hebammentagebücher f. d. Jahr 1936), Pohlen, ZRFachdHeb. 24.
- Totgeburten u. Frühsterbefälle i. d. neuen geburtshilf. Statistik f. d. Dt. Reich, Pohlen, Ärztin 12.

### **Positive eugenische Maßnahmen**

- D. Ergebnis d. ärztl. Untersuchungen d. Ehestandsdarlehensbewerber im 1. Halbjahr 1937, RGesundBl. 51.
- Eheberater, NVolk 12.
- Müterschulung u. Ehestandsdarlehen, Wasmuth, NSGem. 24.

### **Ausland**

- An Environmental Assistant of Eugenics, Eugenic News 6.
- Bevölkerungsbewegung in europäischen Ländern im Jahre 1936 m. Teilergebnissen f. d. 1. Halbjahr 1937, WirtschuStat. 22.
- Englands Erwanen a. d. Gebiete d. Bevölkerungspolitik, Ungern-Sternberg, ZRFachdHeb. 23.
- L'application de la loi vaudoise sur la stérilisation des anormaux psychiques, Steck, SchweizGesuWohlf. 11.
- Les naissances vivantes et les mortnés en 1934—36 en Hongrie, d'après l'ordre de

- succession des naissances, Thirring, Magyar Statistikai Szemle 11.
- Problema Demografico e Matrimoni Precoci, Maternita ed Infanzia 11.
- Una nuova legge sugli assegni familiari nel Belgio, Dubar, AssicuzSoc. 5.
- Une Expertise de la Démographie Française, Moine, Revue Hygiene Med. Soc. 11.
- Z. gegenwärtigen Stande d. auswärtigen Erbkrankengesetzgebung, Steinwallner, DÄrztBl. 51.

### **Kb.- u. Kh.-Fürsorge**

- D. Unterbringung d. Schwerbeschädigten u. Gleichgestellten n. d. Stande v. 31. 3. 37, Zimmerle, RABl. 31.
- D. Versorgung d. reichsd. Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterbliebenen im Auslande, Mezger, RABl. 33.
- D. Zahl d. versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterbliebenen im August 1937, Foerster, RABl. 34.
- Können Kriegsteilnehmer u. deren Hinterbliebene heute noch Versorgungsansprüche erheben? Köster, DZW. 9.

### **Soziale Frauenfragen**

- D. Frage d. Wiederherstellung d. Revision im Ehesachen, Carl, ZdAkadfdTr. 24.
- D. Gesundheits- u. Wohlfahrtspflege i. d. Berufswünschen d. weibl. Jugend, Pomm-WohlfBl. 12.
- D. kriminalpsychologische Persönlichkeit d. Kindesmörderinnen u. ihre Wertung im gerichtsmmedizinischen Gutachten, Gummersbach, ZRFachdHeb. 23.
- D. Zukunft d. beruflichen Mädelarbeits, Pranz, JungD. 11.
- Erwerbstätige Ehefrauen in Berlin, ÄrztBlf-Berl. 52.
- Sportärztl. Erfahrungen a. d. Prüfungslagern f. Sportstudentinnen Marburg 1936 u. 1937, Hoffmann, LeibübukörplErz. 24.

### **Soziale Persönlichkeiten**

- Bircher-Benner, Lebenslauf u. Lebenswerk, La Vie Sociale 9/10.
- Friedrich d. Große u. d. Gesundheitswesen, Haubold, DÄrztBl. 45.
- Geheimrat Peter August Baath i. R., ZfH. 34/35.
- Pantaleon de Confluentia, ein Koblenzer Arzt d. 15. Jahrhunderts, Creutz, MedWelt 48.
- Theodor Fliedner im Urteil eines modernen Historikers, Heintze, Diakonisse 11.

### **Jugendwohlfahrt**

#### **Allgemeines**

- D. Einfluß d. Kinogesetzgebung im Hinblick a. d. Bewahrung Minderjähriger, Corte, Blume, Casavlanca, Nicolaisen, BullIntern-ProtEnf. 149.
- Schutz v. Erziehung u. Gesundheit d. Jugend, Corte, DJugendh. 9.



Über d. schlechte Wohnung u. d. Einfluß a. d. Familienleben u. a. d. physischen, psychischen u. moralischen Zustand d. Kinder, Banu, RevIgiensoc. 11.

### **Pädagogische Fragen**

- D. Erbgebundenheit d. Erziehung, Dittrich, NSErz. 49.
- D. erzieherischen Werte d. Eigenbewirtschaftung d. Kindertagesheimes, Berblinger, Kindergarten 12.
- Erzieherische Behandlung d. Kindes i. d. Zeit d. ersten Gestaltwandels, Hetzer, DtschlFreie Berufe 12.
- Erziehung z. Pflege v. Feier, Sitte u. Brauchtum in Familie u. Volk, ChristlVolksw. 11/12.
- Gedanken z. Elternschulung, Jucker, ProJuvent. 12.
- Herder über d. Geist d. Familie, Schmidt, Kindergarten 12.
- L'autorité et la liberté dans l'éducation, Langerowa, Zycie dziecka 11.
- Le rôle de l'auxiliaire sociale dans l'observation psychopédagogique des écoliers, LeServSoc. 11/12.
- Leibserziehung i. d. berufsbildenden Schule, Schmutzsch, BerufuSchule 12.

### **Vormundschaft, Pflegestellenwesen**

- Blutgruppenbestimmungen zu gerichtlichen Zwecken, Becker, ÖffGesD. 18.
- D. außereheliche Kind als ein Problem d. Fürsorgearbeit, Grimm, Anya és Csese-möyédalem 12.
- D. erbbiologische Untersuchung als Beweismittel im Vaterschaftsprozeß, Helle, DJust. 50.
- Urkundensteuerepflicht v. Vaterschafts-Anerkennnissen, Schulte, DJugendh. 9.

### **Fürsorgeerziehung, Jugendgericht**

- A. d. Arbeit eines Übergangsheimes, Bäumer, Jugendwohl 12.
- Bestellung v. Schutzaufsichtshelfern, NDV. 11.
- D. Abgrenzung v. Fürsorgeerziehung u. Minderjährigenfürsorge, Ohland, DJugendh. 9.
- D. Leibübungen im neuen Jugendstrafvollzug, Kühn, BfGefängnisK. 4.
- Fürsorgeerziehung u. Familienfürsorge, Wurst, DtschlFreieBerufe 12.
- Lehrgänge u. Gegenwartsunterricht im Jugendgefängnis, Wittig, BfGefängnisK. 4.
- Z. Frage d. Jugendgerichts, NDV. 11.

### **Ausland**

- Assistenza dell'Infanzia Rurale, Maternita ed Infanzia 11.
- Jugendfürsorge, warum u. wie, Bartsch, ÖstZfKindersch. 11/12.
- Kinogesetzgebung u. Jugendschutz i. d. Schweiz, Schaffner, BullInternProtEnf. 149.
- N. Bestimmungen f. d. Behandlung verbrecherischer u. verwahrloster Jugendlicher in Portugal, Steinwallner, DJugendh. 9.

### **Gefährdetenfürsorge**

- Caritasdienst an auslandsdeutschen Mädchen, Bock, Mädchenschutz 3.
- D. Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung, Finger, NVolk 12.
- D. seelische Lage d. ortsfremden Mädchen, Rengier, Mädchenschutz 3.
- Vorschläge f. d. Behandlung d. Asozialen im neueren Schrifttum, NDV. 11.
- Z. Diskussion z. Bewahrungsgesetz, Wessel, Jugendwohl 12.

### **Volksernährung**

- Aufgaben einer zeitgemäßen Ernährungswirtschaft, Weskott, DtVolkswirtsch. 34.
- D. Fettversorgung d. minderbemittelten Bevölkerung i. d. Fürsorgepraxis, NDV. 11.
- Ernährung im Rahmen d. Vierjahresplans, Dornedden, GesundhD. 11.
- Naturgemäße Ernährung im Winter, Bickel, GesundhD. 11.

### **Ausland**

- L'alimentation comme problème national, Pierre-Besse, SchweizGesuWohlf. 12.
- Untersuchungen über d. Ernährung d. moldauischen Bauern, mit Berücks. d. Ernährungsweise d. Pellagrakranken, Enescu, RevIgiensoc. 9.

### **Lebenshaltung**

- D. Entwicklung d. Arbeitsverdienste bis Juni 1937, RABL. 33.

### **Wohnungs- u. Siedlungswesen**

- Ausdehnung d. Mieterschutzes, Rexroth, DJust. 49.
- D. Gesetz z. Änderung d. Reichsheimstätten-gesetzes v. 24. Nov. 1937, Mitzschke, DJust. 49.
- D. Siedlerauswahlverfahren, BauenSiedelnWohnen 21.
- D. Wohnungs- u. Siedlungsbau im Vierjahresplan, Stuckrad, BauenSiedelnWohnen 21.
- D. reichsrechtl. Regelung d. Städtebaurechts, Goldammer, RABL. 34.
- Ergebnisse d. Kleinsiedlung bis 1. April 1937, Wille, RABL. 33.
- Grundsteuerfreie Wohnstätten f. Minderbemittelte, Wuth, DZW. 9.
- Neuerungen i. d. Kleinsiedlung, Ehrenforth, BraunWirtschPost 24.
- Neuzeitlicher Arbeiterwohnungsbau, Fusban, DWerk 12.
- The Hygiene of Housing, Bulletin of the Health Organ. 4.

### **Wandererfürsorge**

- Krise d. Wanderarbeitsstätten, NDV. 11.
- Vagabundentum i. d. Sicht erbgeschichtl. Untersuchung, Ritter, Wanderer 11.
- Wandererfürsorge als Erziehung, Caritas 12.

## Wanderungswesen

- A. d. Tätigkeit d. Bayerischen Landesverbandes f. Wanderdienst, NDV. 11.  
Wandergewohnheiten d. Handwerksge-sellen, Gebhardt, Wanderer 11.

## Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

- D. Einsatz v. Strafgefangenen im Rahmen d. Vierjahresplanes, Wüllner, BfGefängnisk. 4.  
D. Vierjahresplan u. d. Gefangenenarbeit, Langenhan, BfGefängnisk. 4.  
D. Beschäftigung d. Untersuchungshäftlinge, Combrinck, BfGefängnisk. 4.  
Strafrechts- u. Strafvollzugsprobleme, Frank, BfGefängnisk. 4.  
Strafrechtspflege u. Fürsorge im Kampf g. d. Asozialen, Steigertahl, DZW. 9.  
Über d. Strafvollzug an Frauen, Voigtländer, BfGefängnisk. 4.  
Übergangsheime f. Straftentlassene, Plischke, BfGefängnisk. 4.

## Ausland

- Hauptergebnisse a. d. Gefangenenstatistik d. nordischen Staaten, Roesner, BfGefängnis-kunde 4.

## Sozialpolitik

### Allgemeines

- D. Recht d. Volkes a. d. Wirtschaft, Mönck-meier, BraunWirtschPost 26.  
D. Leistungsanstieg im Reichsberufswett-kampf, Axmann, JungD. 12.  
D. Umfang d. Lohnzahlung an Feiertagen, NSSozPol. 24.  
D. Altersversorgung d. Bühnenschaffenden, Seiberlich, NSSozPol. 24.  
D. Altersversorgung, Ein Gegenwartsproblem d. dt. Handwerks, Pense, NSSozPol. 23.  
D. drei Kreise d. Sozialpolitik, Preller, Soz-Prax. 46.  
Erwünschte u. unerwünschte Wandergewerbe-treibende, Eiserhardt, SozPrax. 51/52.  
Faulheit, Arbeitsscheu, Arbeitsunwilligkeit u. ihre industriepädag. Behandlung, Meister, ÖstZfKindersch. 11/12.  
Grundfragen d. Altersversorgung, NSVolsD. 2.  
Kredithilfe f. Jungkaufleute u. -handwerker, Seiler, SozPrax. 51/52.  
Lage u. Erfordernisse d. Wirtschaft d. Bayer. Waldes, Erbersdobler, DWirtschZ. 49.  
Leistungsfähigkeit u. Lebensalter, Mittlbd-DAF. 11.  
Weihnachten im Sozial- u. Arbeitsrecht, Gerlach, NSSozPol. 23.  
Z. Kolonialfrage, Karstedt, SozPrax. 49.

### Arbeitseinsatz

- Arbeitsvermittlung u. Arbeitseinsatz, Bleß, ArbEinsuArblH. 23/24.  
D. Arbeitseinsatz d. Frauen, Syrup, NSSozPol. 24.  
D. Arbeitseinsatz d. jugendl. Schulentlassenen Rheinland, Stets, Rheinprov. 12.

- D. Arbeitseinsatz im Wirtschaftsbezirk Berlin-Brandenburg, Syrup, WirtschBldJuHK. 35/36.  
D. Beschäftigung u. Arbeitslosigkeit i. d. einzelnen Berufsgruppen, MittlbdLandArbA-Sachs. 11.  
D. Entwicklung d. Arbeitseinsatzes u. d. wirtschaftl. Entwicklung in Deutschland u. im Auslande im Jahre 1936 u. im 1. Halbjahr 1937, Droege, RABL. 33.  
D. Reichsanstalt berichtet über d. Regelung d. Arbeitseinsatzes, Timm, SozVersB. 24.  
Herbstwende im Arbeitseinsatz, SozPrax. 49.  
Lo svolgimento della lotta contro la disoc-cupazione in Germania, Syrup, Assicurazioni-Soc. 5.  
Männer über Vierzig im Arbeitseinsatz, Mittlbd-DAF. 11.  
Zehn Jahre Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, NDV. 11.

### Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

- Auflösung d. Arbeitsverhältnisses, SozPrax. 51/52.  
Betriebliche Selbstverantwortung u. Staats-aufsicht im Arbeitsschutz, Lehner, NSSoz-Pol. 24.  
Betriebsführer nehmen z. Jugendschutz Stel-lung, JungD. 11.  
D. Arbeitsschutz in Kühlhäusern, Berger, RABL. 32.  
D. Mindestlohn b. Akkordarbeit, Bertermann, DARbR. 11.  
D. strafrechtl. Schutz d. dt. Arbeitskraft (Forts.), Goetze, DtschlFreieBerufe 12.  
D. Arbeitsfürsorge d. Hauptstadt d. Bewegung i. d. Jahren 1933 mit 1936, MünchWirtschu-VerwBl. 9.  
D. Begründung d. Arbeitsverhältnisses, Siebert, DARbR. 11.  
D. fristlose Entlassung langjähriger Gefolgschaftsmitglieder, Helmke, NSSozPol. 24.  
Nichtige Kündigung u. Beschäftigungspflicht, Herschel, DARbR. 11.  
Schlechtwetterregelung f. d. a. Baustellen d. Reichsautobahnen u. d. Wehrmacht im Winter 1937/38 beschäftigten Bauarbeiter, Kalkbrenner, RABL. 31.

### Betriebswohlfahrtspflege

- Alterssicherung v. Betrieb aus, SozZuk. 11/12.  
D. Zeiß-Werk in Jena, SozZuk. 11/12.  
D. Betriebsführer in seiner Betriebsgemein-schaft, Preller, NSSozPol. 23.  
D. zusätzlichen sozialen Werksversorgungseinrichtungen in ihrem heutigen Bestande, Lehnemann, NSSozPol. 23.  
Freiwillige Leistungen d. Robert Bosch A. G. führe Gefolgschaft, Debatin, BoschZünder 10.  
Gesundheit u. Familie im Sozialbericht, Soz-Prax. 49.  
Schönheit d. Arbeit, Steinwarz, IntRdArb. 12.  
**Berufsberatung, Lehrstellenwesen**  
Bergbau ohne Jugend, SozPrax. 46.  
Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Stets, Rheinprov. 12.

- Berufsschulbeiträge in Preußen, Königsberg, GemT. 24.  
 D. studierende Kind d. Arbeiters u. Angestellten, Gansterer, ÖstLehrl. 11/12.  
 D. Berufsbildung, ihr Wert u. ihr Ziel, Geyer, ÖstLehrl. 11/12.  
 D. richtige Berufsfindung d. Jugendlichen d. Mitwirkung von H.J. u. BDM., Hische, JungD. 11/12.

#### **Ausland**

- Alterssicherung in Japan, Schuchardt, SozZuk. 11/12.  
 Bundesamt f. soz. Sicherheit i. d. Ver. Staaten v. Amerika, IntRdArb. 12.  
 D. Wiener Arbeitslosenhilfswerk „Jugend in Not“ berichtet über sein Wirken u. seine Leistungen im Jahre 1936, LehrlingsfürsÖst. 11/12.  
 D. Arbeitslosigkeit im Ausland, WirtschuStat. 23.  
 D. Sozialpolitik d. Faschismus, Augustin, RABl. 31.  
 D. Sozialpolitik Mussolinis, SchleswHolstBfVWohlf. 11.  
 Konstruktive ländl. Sozialpolitik in USA., Krüger, SozPrax. 46.  
 Neuordnung d. Lehrlingswesens in Frankreich, Marschalek, ÖstLehrl. 11/12.  
 Wirtschafts- u. sozialpolitische Tatsachen aus Österreich mit Vergleichszahlen f. d. Dt. Reich, Schulz, RABl. 34.

#### **Arbeitslosenversicherung**

- D. Gesetz über Arbeitslosenunterstützung n. Wehr- u. Arbeitsdienst, Dackweiler, NSGem. 24.  
 Die Bestimmung der Lohnklasse nach § 105 AVAVG., Bogs, ArbEinsuArblH. 23/24.  
 D. Stellung d. Lehrlings i. d. Arbeitslosenversicherung, Schweighäuser, BIÖFFürs. 24.  
 W. bedeutet „einsatzfähig“? HannWohlfW. 50.  
 Z. Arbeitslosenversicherungsfreiheit d. Hausgehilfinnen, Schmidt, OKrankK. 36.

#### **Ausland**

- New York Prepares to Pay Unemployment Insurance Benefits, Herwitz, SocSecurity 9.

#### **Erwerbsbeschränktenfürsorge**

- D. Körperbehinderte im Erwerbsleben, HannWohlfW. 46.  
 D. Erkennung u. Beurteilung v. Fehlhaltungen u. Fehlformen d. Rumpfes u. d. Füße, Schede, ZfKrüppelfürs. 11/12.  
 V. Heidesiedler z. Forschungsreisenden, Küppers, ZfKrüppelfürs. 11/12.

#### **Ausland**

- D. internat. Zusammenarbeit d. Blindenverbände, BlindW. 12.  
 Education for Crippled Children, Crippled Child 12.  
 L'instruction en didactique de l'enseignement des s.-m., Cano, Revue 3/4.

- Les sourdsmuets en Jougoslavie, Ramadanovic, Revue 3/4.  
 The Spastic Child, Crippled Child 12.

#### **Gesundheitsfürsorge**

##### **Allgemeines**

- D. Bücherwagen im Krankenhaus, Kayser, GesundhF. 12.  
 D. dt. Heil- u. Pflegepersonal, DÄrztBl. 50.  
 D. Gesundheits- u. Volksaufklärung im Arbeitsfeld d. Amtsarztes, Sieber, HannWohlfBl. 12.  
 Lebensnahe Gesundheitsführung, Bartels, Leib-u-Leben 11.  
 Physique and Health, Wroczyński, Bulletin of the Health Organ. 4.  
 Um d. Fußgesundheit d. dt. Volkes, Eckhardt, ZfKrüppelfürs. 11/12.  
 Unsere Krankenhäuser, Kollahn, BerlKomm-Mitt. 24.  
 Volksgemeinschaft u. Neurose, Seif, ZBfPsychotherap. 1/2.  
 Über frühzeitige, vorbeugende Rheumabekämpfung als dringliche Aufgabe, Lehmann, ÖfGesD. 17.  
 Wohlfahrtspflege als Erziehungsaufgabe u. Gesundheitsführung, NSVolksD. 3.

##### **Ausland**

- Herzkrankenfürsorge, Danko, Fürsorgerin 3/4.  
 Le Service Social et le charlatanisme, LeServ-Soc. 11/12.  
 Unser Gesundheitswesen, Czech, RevueGesundhW. 10.  
 Über d. planwirtschaftl. Entwicklung d. Krankenhauswesens in Griechenland, Louros, ZfgesKrankhW. 26.

#### **Mutter- u. Säuglingsfürsorge**

- D. Erlebnis d. Mütterheims d. NSV., NSVolksD. 3.  
 D. Frauenmilchsammelstellen Deutschlands, NSVolksD. 3.  
 Familienfürsorge u. Mütterschulung, NDV. 11.  
 Müttersterblichkeit b. d. Geburt u. im Wochenbett b. Anstalts- u. Hausentbindung, Conti, ÖfGesD. 17.  
 Probleme d. Frühsterblichkeit, Novak, ÖstZfKindersch. 11/12.  
 Säuglingsfürsorge in einem Stadt- u. Landbezirk, Eggenschwyler, ProJuvent. 12.  
 Zehn Jahre Frauenmilchsammelstelle Erfurt, Kayser, Ärztin 11.

##### **Ausland**

- L'Opera Svolta dall'Italia per la Tutela della Maternita e Infanzia, Maternita ed Infanzia 11.  
 Maternal, Infant, and Child Health, The Child 3.  
 Muttermilch a. d. Marke, Ambrus, Anya és Csese-mőyedelem 12.  
 Physical Fitness Begins in the Maternity and Child Welfare Centre, Mother & Child 9.  
 The International Congress of Nurses London, Mohrmann, Diakonisse 10.

Problemi della Maternita e dell'Infanzia, MaternedInf. 10.  
What Italy does for her Mothers and Children, Halford, Mother & Child 9.

### Jugendgesundheit

Aufgabe u. Leistungen d. Jugenderholungs-  
pflege, NSVolksD. 3.  
D. Leistung i. d. Leibeserziehung, Honisch,  
LeibübukörpErz. 23.  
Fröbel als Vorkämpfer dt. Leibeserziehung,  
Goedel, LeibübukörpErz. 24.  
Turnunterricht als biologische Entwicklungs-  
führung, Schulz, Rheinprov. 12.

### Ausland

Ce qui est fait et ce que l'on devrait faire pour  
les enfants de 1 à 3 ans, LeServSoc. 11/12.  
La culture de l'éthique sexuelle de la jeunesse,  
Benislawska, Zycie dziecka 11.  
La Protezione dell'età prescolastica nel Ticino,  
ProJuvent. 12.  
La Puericultura nell'Ambiente Rurale, Matern-  
edInfanz. 10.  
Städt. Kinder zu Gebirgsbauern, Putzker,  
ÖstZfKindersch. 11/12.  
The Convalescent Child at School, Gregor,  
Crippled Child 12.  
The Dental Care of Children Under Five,  
Wallis, Mother & Child 9.

### Tbc.-Fürsorge

D. Tuberkulose als Seidenbauer, Roloff, Öff-  
GesD. 18.  
D. Bedeutung d. Tuberkulosekrankenhauses,  
Schmidt, ÖffGesD. 18.  
D. Tuberkulosebekämpfung als polit. Aufgabe  
f. Partei u. Staat, NSVolksD. 2.  
Tuberkulosefürsorge-Statistik, HannWohlfW.  
52.  
Warum kommt es zu einer zu späten Er-  
fassung d. Lungentuberkulösen? NDV. 11.  
Ziel u. Weg i. d. Tuberkulosebekämpfung,  
Sprungmann, ÄrztlbfBerl. 51.  
Z. Beurteilung d. DB.-Frage b. Lungentuber-  
kulose im Arbeitsdienst u. aktiven Militärdienst,  
Franke, MedWelt 49.

### Ausland

La Tuberculose chez les Noirs, La Vie Sociale  
9/10, 11/12.

### Alkoholkrankenfürsorge

Akute Rauschzustände u. ihre gerichtlich-  
psychiatrische Bedeutung, Hof, ÖffGesD.  
17.  
Alkohol- u. Nikotinmißbrauch u. gesundes  
Volk, Reiter, AdWacht 11/12.  
D. Alkoholfrage u. d. Erbgesunden, Schmidt,  
ChristIVolksw. 11/12.  
D. Alkoholverbrauch im Haushalt d. Familie,  
Havlik, ForschAlkoholfr. 5.  
Grundsätze im Kampf g. d. Alkoholmißbrauch,  
Bauer, AdWacht 11/12.  
N. Anschauungen über Alkohol u. Arbeits-  
leistung, Graf, ForschAlkoholfr. 5.

Partei, Gesundheitsführung, Alkoholmißbr.,  
AdWacht 11/12.

### Rauschgiftbekämpfung

Alkohol- u. Nikotinmißbrauch u. gesundes  
Volk, Reiter, RGesundBl. 51.

### Krebskrankenfürsorge

Ärztliche u. soziale Krebsbekämpfung, NS-  
VolksD. 3.  
D. Krebssterblichkeit in einigen dt. Groß-  
städten seit d. Jahrhundertwende, Haubold,  
RGesundBl. 49.

### Ausland

D. Krebsbekämpfung in Schweden, DÄrztBl.  
50.

### Geschlechtskrankenfürsorge

D. Agenten d. Unzucht, Haller, ZieluWeg 23.

### Ausland

La Traite et les prix de beauté, Bulletin  
abolitionniste 42.  
Le projet Sellier contre la prostitution, Bul-  
letin abolitionniste 42.  
Les maladies vénériennes en Angleterre, Bul-  
letin abolitionniste 42.  
Regulation and the Adolescent, Viollet, The  
Shield 3.  
Richtlinien f. d. sozialhyg. Unterricht u. d.  
Volksbelehrung, Banu, RevIgieneSoc. 9.  
The Crux of the Problem of Prostitution, Ude,  
The Shield 3.  
The Fight Against Prostitution in Bulgaria,  
Zlatarewa, The Shield 3.  
The Fight Against Prostitution in Poland,  
Siemienska, The Shield 3.  
The Fight Against Prostitution in Russia,  
Dickins, The Shield 3.

### Geisteskrankenfürsorge

D. Intelligenzfragebogen b. d. Schwachsinnigen,  
NDV. 11.  
D. soziale Funktion d. Kinderpsychiatrie,  
Tramer, SchweizGesuWohlf. 11.  
Plaisirs modernes et Hygiène mentale, Repond,  
SchweizGesuWohlf. 11.  
Über Wesen u. Aufgabe d. seelischen Hygiene,  
Meng, SchweizGesuWohlf. 11.  
Z. Frage d. Schwachsinnsursachen, Stern,  
SchweizGesuWohlf. 11.

### Ausland

La nouvelle loi neuchâteloise sur le régime  
des malades mentaux, SchweizGesuWohlf.  
11.

### Sozialversicherung

#### Allgemeines

Aufgaben d. dt. Privatversicherung, Reusch,  
Heimatbrief 12.  
D. Ausstrahlungstheorie im dt. u. zwischen-  
staatlichen Recht d. Sozialversicherung,  
Perlin, OKrankK. 36.

- D. ehrengerichtl. Bestrafung d. Verstöße g. d. Beitragsvorschriften d. Sozialversicherungsgesetze n. d. Gesetz z. Ordnung d. nationalen Arbeit, Spöhr, BlÖffFürs. 23.
- Ist i. d. Sozialversicherung d. gesonderte Behandlung d. Land- u. Forstwirtschaft berechtigt? Spöner, VersArch. 4.
- Kranken- u. Arbeitslosenversicherungspflicht d. Krüppellehrlinge, NDV. 11.
- Reichsarbeitsminister Franz Seldte z. Sozialversicherung, RVers. 10.
- Stille um d. Reichsversicherungsordnung, LKränkK. 24.
- Z. Schweigepflicht d. Sozialversicherungsträger, Biskup, RVers. 12.
- Krankenversicherung**
- Ausbau d. Leistungen d. öffentl. Krankenversicherung, SozZuk. 11/12.
- Beitragsatz u. Leistungen d. Krankenversicherung f. Kinderreiche, Requadt, DÄrztBl. 48.
- D. Einheitskrankenschein b. d. reichsgesetzl. Krankenkassen, DÄrztBl. 48.
- D. Kassenzahnarzt, ZahnÄrztMitt. 1.
- D. Bedeutung d. dt. Ortskrankenkassen, Martin, SozPrax. 51/52.
- D. Beeinflussung d. Krankenstandes u. d. Krankenhausfälle im Winter 1937/38 u. Einschaltung d. vertrauensärztl. Dienstes, Berger, IKränkK. 24.
- D. gesetzl. Krankenversicherung im Jahre 1936, WirtschuStat. 22.
- D. gesetzl. Krankenversicherung im Jahre 1937, Grünwald, OKränkK. 36.
- Einfluß d. Kassengröße a. d. Wirtschaftlichkeit d. Krankenkassen, Wogan, RVers. 12.
- Ersatz wiederkehrender Geldleistungen d. Kranken- u. Unfallversicherung, Schmeuser, OKränkK. 36.
- Gegenwartsaufgaben d. reichsgesetzl. Krankenversicherung, Grünwald, DInvVers. 11.
- Verjährung rückständiger Kassenbeiträge, Wozy, ArbVersorg. 36.
- Wochenhilfe d. Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin, ÄrtztblfBerlin 51.
- Angestelltenversicherung**
- D. Leistungen d. Angestelltenversicherung, Dageförde, BerlKommMitt. 22.
- Invalidenversicherung**
- D. Beginn d. Ruhens einer Rente i. d. Invalidenversicherung, Reinbach, DInvVers. 11.
- D. Gesundheitsfürsorge i. d. Invalidenversicherung 1936, DInvVers. 11.
- D. Gesundheitsfürsorge i. d. Invalidenversicherung im Jahre 1936, Hartrodt, DÄrztBl. 50.
- D. Sanierung d. Rentenversicherungen, DInvVers. 11.
- Unfallversicherung**
- Bauten, Unfälle u. Volksgesundheit, Poenaru Caplescu, RevIgieneaSoc. 9.
- Bleierkrankungen unter Nieter, Neumann, RABl. 35.
- D. „Versicherungsfall“ b. berufl. Hauterkrankungen n. d. III. VO. über Ausdehnung d. Unfallversicherung a. Berufskrankheiten v. 16. 12. 36, Gerbis, RVers. 12.
- D. Tätigkeit d. „Arbeitsschutzwalters“ d. Dt. Arbeitsfront u. d. „Unfallvertrauensmannes“ a. d. Gebiet d. Unfallverhütung, Grasnick, GesundHf. 12.
- Grenzen d. berufsgenossenschaftl. Haftung b. Ärzten, Barth, MedWelt 52.
- Maßnahmen z. Verhütung d. Silikose, Leidenroth, MedWelt 48.
- Neuere Rechtsprechung z. Unfallversicherung d. außerbetriebl. Tätigkeiten, d. Gesundheitsdienstes u. d. Wohlfahrtspflege, Niehaus, BerufsGenossensch. 21.
- Tödliche Verunglückungen im Dt. Reich, WirtschuStat. 23.
- Unberechtigte Inanspruchnahme d. Unfallversicherung, Kleeis, SozPrax. 49.
- Unfallverhütung u. Gesundheitsschutz i. d. Industrie d. Steine u. Erden z. Arbeitsschutzwoche d. RBG. 16 Stein u. Erde v. 15. bis 20. 11. 37, Lämmert, RABl. 32.
- Verhütung v. Silikose d. metallisches Aluminium, Bauer, RABl. 35.
- Z. Begutachtung v. Berufskrankheiten, Holstein, ÖffGesD. 17.
- Knappschaftsversicherung**
- Änderung i. d. Rentenzahlung d. Ruhrknappschaft, Kompaß 23.
- Ausland**
- Arzt u. Sozialversicherung im Auslande, Augustin, DÄrztBl. 49.
- D. Probleme a. d. Gebiete d. Kapitalsanlage d. Sozialrentenversicherungen a. Grund d. Tätigkeit d. polnischen Sozialversicherungen, DZöffVersuVolksWohlf. 13.
- D. Schweizer. Unfallversicherung insbes. unter Berücks. d. Versicherung g. Nicht-Betriebsunfälle, Augustin, BerufsGen. 23.
- Due anni di assicurazioni sociali negli Stati Uniti d'America, Rocca, AssicrazSoc. 5.
- L'assistenza medico-legale dei lavoratori, Landi, Assicurazioni Soc. 5.
- La sistemazione previdenziale del personale delle società esercenti linee di navigazione di preminente interesse nazionale, Ghiglia, AssicrazSoc. 5.
- Le assicurazioni sociali in Grecia, Petropulo, AssicrazSoc. 5.
- Les assurances sociales en 1936, La Vie Sociale 11/12.
- Les Services Sociaux d. Sociétés Francaises d'Assurances, Le Musée Soc. 12.
- Note di diritto comparato in tema di assicurazione contro la disoccupazione dei lavoratori, Mazzoni, Assicrazione Soc. 5.
- Sozialversicherung i. d. Ver. Staaten v. Nordamerika, Draeger, DÄrztBl. 45.
- The Definition of Accidents in the Swiss Compulsory Accident Insurance Scheme, Haymann, IntLabRev. 5.